R

666

R IV Oi 2

Oi V 77

R.
7640

Der Kayserlichen Freyen vnd des Heiligen Reichs-Stadt Lübeck *Statuta* vnd Stadt Recht.

Auffs Newe vbersehen/ Corrigiret/ vnd aus alter Sechsischer Sprach in Hochteudsch gebracht.



Gedruckt zu Lübeck/ durch Johan Balhorn/ im Jar nach Christi Geburt/
1586.

Albert Koster
gehörig

DAs Lübische Recht erstrecket sich in vnser Stadt vnd in den Stetten/dar Lübisch Recht gebraucht wirt / so fern als vnser vnd jhr Weichbildt/ Feldtmarcke vnd Landtwehr reichet.

4-LPA
13822
i467611Ox

AD LECTOREM.

GVnstiger Leser / Ob wol der Kayserlichen vnd des Heiligen Reichs-Stadt Lübeck/ Recht vnd *Statuten* dermassen jedermenniglichen bewust vnd bekandt/ Sonderlichen aber den jenigen/ welche sich an der Ostsee desselben in Lifflandt / Preussen / Pommern / Meckelnburg / vnd den vier Stetten in Holstein gebraucht haben / auch noch gebrauchen / auff welches Recht sie sich dañ auch von Vrtheil von jhrer Obrigkeit außgesprochen / an einen Erbarn Rath gemelter Reichs Stadt Lübeck *prouocirt* vñ *appellirt*, Auch sonsten aus täglicher Practica vnd erfahrung/ alle frembde *Nationes* von Osten vnd Westen/ Süden vnd Norden/ welche sich alldar wider Inwoner vnd Frembde rechtens erholen müssen/ jnnen worden/ Sintemal die Gerichte vnd *audientien* nicht heimlichen / sondern öffentlichen

vor menniglichen/ auch bey eroffneter Thür gehalten werden / darzu Jederman tretten / die Sachen *tractirn*, vnd die *publicirung* der bescheidt vnd Vrtheil anhören mögen/ Das es derwegen nicht nötig gewesen/ dasselbe in Truck bringen zulassen. Dieweil aber bey dieser argen Welt vnd bösen zeit/ die Leute auch alles das jenige/ was sonsten an sich selbst gut/ zumeistern vnd zutadeln wissen / also / das gemeltes Lübische Recht/ dem einen zu scharff/ dem andern zu linde gewesen/ Ein theil sich auch/ welches doch die klügsten vnd erfahrensten sein wöllen / gantz spöttlich dauon vornemen lassen / Welches vielleicht daher kommen/ das allerley vnrichtige geschriebene vnd getruckte *Exemplaria*, doch vnrecht auffgemercket/ hin vnd wider gesprenget vnd vmb getragen worden / Vnd sie also samptlichen dauon keinen rechten wahren grundt wissen. So haben viel guthertzige recht liebende ansehentliche Stedt vnd *Communen*, bey einem Erbarn Rath nu mehr etzliche Jahr angehalten / damit gemeltes Recht möchte an den Tag kommen/ vnd von allerley seltzamen nachreden *vindicirt* werden / dasselbe dem Truck zubefehlen. Als hat ein Erbar Rath

hindan

hindangesätzt aller jhrer teglichen auffliegender vielheit der Geschefte/ welche gleichwol dieses Werck etwas auffgehalten / sich dahin bewegen lassen / vornemblichen jhrer gemeinen lieben Bürgerschafft/ Jnwoner vnd Vnderthanen zu gute/ vnd das sich dieselben vor vbrigem gezenck/ vnnötigen Rechtferdigung vnd Geitspildung hinfürter hüten mögen/ dann auch den jenigen/ welche sich jhres Rechtens gebrauchen/ zu besserer nachrichtung / so wol den allgemeinen frembden Handtierenden vnd Wandersman/ von was *Nationen* vnd Königreichen/ dieselben allhir anlangen/ vnd in dieser Stadt vor Recht zuthun vnd zuschaffen haben möchten/ zum besten / solch jhr Recht von vierdehalb hundert Jahren anfangend / Vnd von Kayser Friderichen dem Ersten mit anhangendem Güldenem Sigel/ auch den andern/ vnd allen nachfolgenden Kayserrn bestettiget vnd *confirmirt*, auff das Newe widerumb vbersehen/ was darinnen *antiquirt*, vnd sich der zeit halben nicht wol leiden wollen / abegethan / Vnd alles welches hiebeuorn vormenget gesetzet / in eine richtige Ordnung/ in vnderschiedtlichen Büchern vnd *Tituln* Deutsch vnd Lateinisch vorfassen lassen/

damit ein jeder leichtlichen den Fall/damit er vmbgehet/zufinden/vnd sich nach denselben zurichten haben/vnd bey sich selbst rath nehmen vnd finden möge. Es wirdt zwar ein Jederman in fleissiger durchlesung vnd erwegung der *Articul* an sich selbst befinden/das solch Recht des mehrenteil den beschriebnen Kayserrn/so wol auch den Sächssischen Rechten vnd gewonheiten nicht allerding vngemeß/Vnd ob wol darinnen etzliche *specialia* in absonderung der Kinder/zugebrachtem Gutt der Frawen/welchen die Kayserrecht/sonderlichen *fauorisirn* in Erbteilungen/vnd etzlichen andern wenig Puncten begrieffen/welche von den beschriebenen Rechten *discrepirn*, vnd dem Leser zu geschwinde vnd scharff zu sein/bedencken machen möchten/So ist aber solches alles also befunden/darzu teglichen *in viridi obseruantia* gehalten/vnd *practicirt* worden/das es sich zu endern keines weges gebüren wöllen. *Et licet lex dura videatur, tamen ita seruanda est.* Wie dann auch an sich selbst war vnd richtig/wann die vrsache dieser geschwinden *Statuten* beleuchtet vnd erwogen werden/so seind derselben *rationes* vornemblichen daher genommen/weil diese Stadt

Lübeck

Lübeck eine Kauffmans Stadt/auff Handel vnd Wandel gewiedemet ist/dabey Trew vnd Glauben sein mus/das die ersten vnd alten *Conditores statutorum* darauff gesehen/damit trew vnd glauben gehalten/vnd viel besser sey/das *priuat* Personen/sonderlichen aber die Frawen an jhrem Gutt vnd *Patrimonio* etwas schaden leiden/dann das der glaube in Kauffhendeln geschwechet/oder gar bey dieser Stadt fallen solle/zu derselben vnheil vnd vndergang. Dann auch weil in dieser Stadt ein grosser zulauff ist/von frembdem Volck/so wol Bösen als Frommen/das die Bösen desto mehr/wegen scherffe des Rechten/in schew vnd zwang gehalten/vnd aber die Frommen dabey geschützt werden können/ohne welches kein Regiment zuführen ist/Wie dann auch wol bey andern Reichs Stetten *Statuta exorbitantia à Iure scripto*, nach gelegenheit jhrer Gemeinden/vnd der Lande darinnen sie liegen/befunden/vnd darumb nicht zu tadeln sein. Es wölle sich auch niemandt jrren lassen/ob bißweilen bey den *Titulis Affinis vel cognata materia* gesetzt worden ist/die sich nicht eben zu der *Rubrica* reimen/So hat man es doch vor dißmal/weil von den Benachbarten

zur

zur *edition* eilendt zuschreiten/ embsig angehalten/ nicht anders machen können/ Wie dann dergleichen auch/ bey den *Digestis* vnd *Codice* bißweilen zu finden ist/ Die zeit wirdt es vielleicht einmal besser vñ richtiger wider bringen/ weil es bey dieser *disposition* vnd *reuision* in der eile nicht geschehen können. Vnd wolle also der günstige Leser vor dißmal damit zu frieden sein/ alles zum besten wenden/ vnd zu seiner anstehenden anliegenden notturfft/ in Gottes furcht vnd liebe gegen seinem Nehesten mit vernunfft gebrauchen.

Vale.

DISPO-

DISPOSITIO LIBRORVM, TITVLORVM ET ARTICVLORVM totius operis statutorum Lubecensium.

I.

LIBER PRIMVS CONTINET DECEM TITVLOS.

I.

De Consulibus & Decurionibus, Von Bürgermeistern vnd Radtmannen. Dieser Erster *Titul* begreifft dreyzehen *Articul.*

II.

Ad Municipales & de Incolis, Von Bürgern vnd Einwonern. Dieser *Titul* begreifft sieben *Articul.*

III.

De his, qui sui vel alieni Iuris sunt, Von denen/

welche aus frembder gewalt jhr eigen Man werden/ oder noch in frembder gewalt sein/ vnd dasein geraten. Dieser *Titul* helt in sich drey *Articul.*

IIII.

De sponsalibus nuptijs, & causis matrimonialibus, Von Vorlübnussen vnd Ehesachen. Dieser *Titul* begreifft in sich fünff *Articul.*

V.

De dote eiusq; priuilegijs, Von Brautschatz vnd seiner befreyhung. Dieser *Titul* hat in sich dreyzehen *Articul.*

VI.

De donationibus inter virum, & vxorem, Von Gaben zwischen Eheleuten. Dieser *Titul* hat zwey *Articul.*

VII.

De tutelis, tutoribus, & curatoribus, Von Vormundtschafft/ Vormündern vnd Beysorgern. Dieser begreifft in sich vierzehen *Articul.*

VIII.

De præscriptionibus, Von voriarung. Hat in sich zwey *Articul.*

IX.

De donationibus, Von geschenckten Gaben. Begreifft fünff *Articul* in sich.

X.

Quibus alienare licet vel non, Wer das seine zuuoreussern mechtig oder nicht mechtig ist. Begreifft sechs *Articul.*

II.

LIBER SECVNDVS
CONTINET TRES
ARTICVLOS.

I.

De Testamentis & legatis, Von letzten Willen vnd milden Gaben. Begreifft in sich sechzehen *Articul.*

II.

De Successionibus ab intestato, & hæreditatis di-

 uisione,

uisione, Von *Succeßion* vnd Erblichen anfellen/ vnd wie dieselbigen zu theilen. Helt in sich vier vnd dreissig *Articul.*

III.

De bonis Reipublicæ, Von gemeiner Stadt Gütern. Hat in sich sechs *Articul.*

III.

LIBER TERTIVS CONTINET TREDECIM TITVLOS.

I.

De mutuo & concursu Creditorum eorumq; Priuilegijs, Von gelenetem Gelde / vorzug der *Creditorn*, vnd derselben Freyheit. Begreifft in sich dreyzehen *Articul.*

II.

De commodato, Von außleihen. Hat zwey *Articul.*

III.

De depositо, Von trawer Handt. Begreifft zwey *Articul.*

IIII.

De pignoribus & hypothecis, Von vorpfandung. Hat in sich zehen *Articul.*

V.

De fideiussoribus, Von Bürgen. Hat sechs *Articul.*

VI.

De emptione & venditione, Von kauffen vnd vorkauffen. Begreifft ein vnd zwantzig *Articul.*

VII.

De Iure protomiseos, Von dem Rechte/ welches vormag / das einer den andern von gethanem Kauff abtreiben mag / Kauffs einstand Recht genant. Hat zwey *Articul.*

VIII.

De locationibus & conductionibus, Von Mieten vnd Vormieten. Hat in sich siebenzehen *Articul.*

IX.

De societatibus, Von Geselschafften vnd Maschopeyen. Begreifft fünff *Articul.*

X.

De mandato Consilij, Von befelch / welcher Radtsweise geschicht. Hat ein einigen *Articul.*

XI.

Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, Von Thieren / welche schaden zufügen. Hat zwey *Articul.*

XII.

De ædificijs priuatorum, Von priuat Gebewden vnd Bawsachen. Begreifft fünffzehen *Articul.*

XIII.

De communione absq; societate, Von Gemeinschafften. Hat ein einigen *Articul.*

IIII.

LIBER QVARTVS CONTINET DECEM ET OCTO TITVLOS.

De fur-

I.

De furto, Von Diebstall. Hat in sich zehen *Articul.*

II.

De rapina, Von geraubetem Gute. Hat zwey *Articul.*

III.

De lege aquilia, Von zugefügtem Schaden. Helt in sich fünff *Articul.*

IIII.

De Iniurijs, Von Schmesachen. Begreifft sechzehen *Articul.*

V.

De stupro, Von Jungfrawen oder Witwen schwechung. Hat in sich sechs *Articul.*

VI.

De adulterio, Von Ehebruch. Hat vier *Articul.*

VII.

De raptu, Von Notzucht. Hat zwey *Articul.*

De

VIII.

De homicidio, Von Todtschlag. Begreifft neun *Articul.*

IX.

De his, qui sibi ipsis mortem consciuerunt, Von denen / welche ihnen selbst den Todt anlegen. Hat zwey *Articul.*

X.

De veneficis, maleficis, & incantatoribus, Von vorgifften Zaubern vnd Wickerey. Hat ein einigen *Articul.*

XI.

De incarceratis, Von den Gefangenen. Begreifft fünff *Articul.*

XII.

De falso, Vom Falsch. Hat in sich fünff *Articul.*

XIII.

De conuenticulis illicitis & licitis, Von gebürlichen vnd vngebürlichen zusamenkunfften vnd vorsamlungen. Hat in sich drey *Articul.*

De his

XIIII.

De his qui notantur infamia, Von anrüchtigen Personen. Hat ein *Articul.*

XV.

De pœnis & mulctis, Von Busse vnd Wette. Hat vier *Articul.*

XVI.

De priuatis delictis ex proposito commissis, Von vorsetzlichen Vorbrechungen. Inhelt sechs *Articul.*

XVII.

De Banno & proscriptis, Von Vorfestung. Hat drey *Articul.*

XVIII.

De Carnifice & executore Iustitiæ, Von den Fronen vnd Scharffrichtern. Hat zwey *Articul.*

V.

LIBER QVINTVS CONTINET DVODECIM TITVLOS.

De

I.

De Iudice, Von dem Richter. Hat zwey *Articul.*

II.

De Procuratoribus & Postulando, Von Procuratorn vnd Vorsprachen. Begreifft acht *Articul.*

III.

De conuentione & reconuentione, Von Klage vnd Widerklage. Hat sieben *Articul.*

IIII.

De contumacia, Von Vngehorsam. Begreifft vier *Articul.*

V.

De confessione Iudiciali, Von Gerichtlicher bekantnus. Hat ein *Articul.*

VI.

De fide Instrumentorum, Von krafft vnd wirckung Briefflicher vrkunden. Hat vier *Articul.*

VII.

De testibus & attestationibus, Von Zeugen vnd Gezeugnussen. Begreifft zwantzig *Articul.*

VIII.

De Iureiurando, Von Eidesleistung. Hat sechs *Articul.*

IX.

De sententia & re iudicata, Von den Vrtheilen/ welche in jhr krafft gangen. Hat drey *Articul.*

X.

De Appellationibus, Von *Appellationen*. Ein einiger *Articul.*

XI.

De pœna temere litigantium, Von straff der jenigen/ welche mutwillig vnd vorgeblich klagen. Ein einiger *Articul.*

XII.

De Arrestis, Von Arrest vnd besatzung. Begreifft zwelff *Articul.*

VI.
LIBER SEXTVS CONTINET QVINQVE TITVLOS.

I.

De Nauarchis & Nautis, Von Schiffern vnd Schiffsvolck. Begreifft zwelff *Articul.*

II.

De iactu, Von geworffenen Gütern. Hat in sich sieben *Articul.*

III.

De Naufragio & Naufragis, Von Schiffbruch. Hat sieben *Articul.*

IIII.

De Nauibus & Naugijs, Von Schiffen/ Bötten vnd Pramen. Hat sechs *Articul.*

V.

De Naue quam fures vel pyratæ deprædantur, Von Schiff vnd Gute/ welches von Seheraubern benommen. Begreifft fünff *Articul.*

LIBER

LIBER PRIMVS.

TITVLVS I.

DE CONSVLIBVS ET DECVRIONIBVS.

Von Bürgermeistern vnd Radtmannen.

I.

ES sol niemandt zu Lübeck in den Radt gekoren werden/ welcher Ampt oder Lehen von dem Radte hat.

II.

Was ein Radt *statuiret* vnd ordnet/ sol vnuorbrüchlichen gehalten werden/ Wird von jemandt darwider gehandelt/ die hat ein Radt nach jhrer Ordnungen vnd wilküren zu straffen.

III.

Wann Radts Personen bey Sachen/ Hen-

delt vnd Testamenten gewesen / dauon einer oder mehr biß auff einen vorstorben würden sein / so sol des vberbleibenden zeugnus so viel gelden vnd krafft haben / als sonsten jhr zweyer / da man jhnen aber solches nicht zu trawen würde / mag er mit seinem Eidt bekrefftigen / das die verstorbnen Herrn mit jhme vber solcher handlung gewesen sein / Welches dahin zuuorstehen / wann sie von dem Radt zu den Sachen verordnet / vnd was also verhandelt / darbey sol es stett vnd fest bleiben.

IIII.

Es sol kein Radtman Gifft oder Gabe nemen / von wegen der Sachen / die gemeiner Stadt derselben Freyheit / Gerechtigkeit / Gericht vnd Recht betrifft / des sol sich ein jtzlicher bey seinem Eide entlegen / wann der Radt vmbgesetzet wird / das sie solches gehalten haben.

V.

Vatter vnd Sohn / so wol auch zwene Brüder / können zugleich nicht Radtman sein / noch gekoren werden / Vorstirbet aber der einer / oder vorzeihet sich mit wissen vnd willen des

des Radts / so mag man den andern / wann er des Standes wirdig / wol zu Radte kiesen.

VI.

Niemandt der zu Radt oder Bürgermeister gekoren wird / kan sich dessen erwehren / bey verlust der Stadt wohnung / vnd zehen Marck löttiges Goldes.

VII.

Würde jemandt im Radte benennet / den man in den Radt erwehlen wil / so sollen seine Blutfreunde vnd Schweger im Radte auffstehen / vnd in die Hörkammer gehen / damit eine freye Wale sein möge.

VIII.

Wann ein Radtman einer oder mehr / einen andern vor Gerichte oder sonsten in Handlung beystandt leistet / vnd alßdann dieselbe Sache vor den Radt gebracht / vnd allda *tractirt* wird / Da sich nun der Radt darüber beradtschlagen würde / so sollen dieselben Radts Personen / welche hiebeuörn vor Gerichte beystandt geleistet / vnd bey der handlung gewesen /

von dem Radte in die Hörkammer weichen/ gleich den andern seinen Blutfreunden vnd Schwegern/ es were dann/ das sie der Radt darzu verordnet hette.

IX.

Vnder den Blutfreunden vnd Schwegern/ welche sich des radtschlages wegen jhrer Freunde/ zueussern schüldig/ sollen die jenigen gemeinet sein/ welche einander im dritten Glied gleicher Linien / wie in Ehesachen so wol der Blutfreundtschafft als Schwegerschafft / vorwandt sein.

X.

Do ein Radt ein oder mehr Radts Personen zu einer *Legation* vorordnen würde zu Wasser oder zu Lande/ es sey wohin es wolle/ die sollen sich solcher Reyse nicht vorweigern / es vorhindere sie dann solche Kranckheit oder Ehehaffte noth/ die dem Radte erwiesen ist/ So stehet es alßdann bey dem Radte/ ob sie die Personen der Reyse erlassen wöllen/ So wol auch/ ob nach jhrer widerkunfft sie dauor verehret werden sollen oder nicht.

Wann

XI.

Wann jemandt von dem Radt oder worthabenden Bürgermeistern Gleid gegeben wirt/ in die Stadt zu kommen/ vnd dem jenigen welcher mit der vorgleidten Personen in widerwillen stehet/ angekündiget wirt/ so ist er sich auch gegen jhme Gleidlich zuuorhalten schüldig/ Bricht er aber an jhme das Gleid/ also/ das er jhnen mit dem Fronen angreiffen vnd einziehen/ vnd sonsten mit Stadtrechten vornemen wolte/ so sol er zehen Marck Silbers dem Radte wetten / vnd einer jtzlichen Radts Person ein Lübischen Gülden an Goldt / vnd dem Vorgleidten $7\frac{1}{2}$ Lübische Gülden an Golde/ Wann sich auch die vorgleidte Person nicht gleidlich noch friedlich halten würde / sondern in straffbarn Thaten betroffen oder vberzeuget/ dem kan sein Gleid nicht dienen/ sondern sol nach gelegenheit der that gestrafft werden.

XII.

Würden zwey Radts Personen wider gebür / jhrem Stande zuuorkleinerung / vor dem Radte vnd in dem Rathe zancken/ an welchen

die schuldt befunden/ der sol dem andern abtrag thun/ mit zweyen Lübischen Gülden/ Vnd dem Radte wetten zehen Lübische Gülden/ Do aber einer dem andern Handt anlegen/ oder an seinen Ehren angreiffen würde/ so sol er jhme mit achtehalben Gülden Lübisch abtrag thun/ Vnd dem Radte dreisig Lübische Gülden zum gemeinen besten ohne nachlaß zubezalen schüldig sein.

XIII.

Es sol kein Radtman eines andern/ der jhme nicht vorwandt ist/ vor dem Radte sein wort reden/ es were dann/ das er jhme im dritten Glied gleicher Linien von Blut vñ Schwegerschafft zugethan sey/ Vnd er seinet wegen/ wann die Sachen beradtschlaget/ aus dem Radte gehen würde/ in dem fall mag er jhme mit rath vnd that helffen.

TITVLVS II.

AD MVNICIPALES ET DE INCOLIS.

Von

Von Bürgern vnd Einwonern.

I.

ES sol kein Bürger zu Lübeck in Kriegszüge sich bestellen lassen/ ohne vrlaub des Radts/ sondern sol zu seiner Wehre stan/ seine stette vortretten/ vnd sich also gemeiner *defension* nicht entziehen.

II.

Welcher Man mit seinem Weib vnd Kinder in die Stadt kompt/ oder sich allda befreyet/ so wol auch ein ledig Geselle/ oder andere Person/ wes Standes die sein möge/ so Rauch vnd Fewer halten wil/ der oder die mögen wol drey Monat darinnen wohnen/ nach der zeit/ wöllen sie lenger bleiben/ so sollen sie die Bürgerschafft gewinnen/ Doch stehet es bey dem Radte/ ob sie jhnen die Bürgerschafft gönnen wöllen oder nicht.

III.

Würde

Würde der Stadt Bürger einer/ oder ein Bürgers Sohn freuentlicher weise sich aus der Stadt zu derselben widerwertigen vnd Feinden begeben/ also/ das er vnsern Bürgern mit denselben schaden zufügte / hat er Erb vnd eigen in der Stadt/ das ist dem Radte vnd der Stadt vorfallen / vnd er sol niemermehr zu dem Bürgerrecht vorstattet werden / er hab sich dann nach vermögen mit dem Radte vnd den jenigen welchen er schaden gethan / gebürlichen abgefunden.

IIII.

Wird einiger Bürger von Lübeck gefangen ausserhalb des Kriegs/ der sol sich nicht lösen mit einigem Gutte/ weder durch sich/ noch durch seine Freunde vnd Frembden von seinetwegen / Würde er sich aber lösen/ oder jemandt anders von seinetwegen/ sein Leib vnd Gut sol in des Radts gewalt sein / Es sol aber bey dem Radte stehen/ was sie selbst dabey thun wöllen.

V.

Es sol kein Bürger sein Erbe/ Rente vnd Eigenthumb einem Gast oder Frembden oder andern/ welche vnser Bürger nicht sein/ vorsetzen oder vorpfenden/ vorkauffen oder zu trawen handen/ demselben zum besten/ zuschreiben lassen / es geschehe auch durch was weiß oder vnderschleiff es wölle/ Wer darüber sich zu handeln vnderstehen würde/ der sol das Erbe zuuorderst vorlustig sein/ vnd darzu dem Radte straff geben funfftzigk Marck Silbers. Gleicher gestalt sol es auch gehalten werden / wann einem Frembden ein Erbe allhir anstirbet / der sol dasselbe auch nicht an frembde voreussern / sondern an Bürgere bringen.

VI.

Der Stifft vnd Klöster auch andere Personen/ welche vnsere Bürger nicht sein/ sollen nicht mehr Wonung in der Stadt Lübeck bawen / dann itzo stehen / jhre reume auch / die sie nun haben / nicht erweitern noch grösser machen / sondern lassen wie sie sein / Sollen auch jhre Heusser/ Höfe vnd Wonungen nicht von der stette dar sie itzo liegen/ auff andere vorendern/ oder mit andern vorbeuten/ dann solches keinem/ wer der auch sey/ in keinerley weise vorstattet oder vorhenget werden sol.

VII.

Wann ein Jüngling vor dem Radte sich Mündig wil erkennen lassen / so sol er alßdann auch alßbald *in continenti* Bürger werden / nach Lübischem Rechte.

TITVLVS III.

DE HIS, QVI SVI VEL ALIENI IVRIS SVNT.

Von denen / welche aus frembder gewalt jhr eigen Mann worden / oder noch vnder frembder gewalt sein / vnd darein geraten.

I.

WAnn einer sein Gut auffzutragen / vnd *Bonis cediren* wil / von Schülde die jhme mit Rechte abgemanet worden / so mag der Kleger vnd Glaubiger sich des bedencken / biß zu dem nehesten Gerichte / ob er sich wil an das Gut halten / oder aber auch die Person zu eigen annemen. Auff den Ersten fall mag er das Gut schatzen vnd wardieren lassen / vnd seine bezalung daraus suchen. Zum Andern nimpt er die Person an / mag er denselben gefenglich einziehen lassen / vnd halten als einen Schultgefangenen / Wil er jhnen aber zu eigen annemen / vnd er jhme also gerichtlichen vbergeben wird / sol er jhn Speisen als das Gesinde / vnd vorwaren / wie man am besten kan / Auch wol anlegen wann er wil / doch das jhme an seiner gesundtheit kein schaden geschehe / Er sol seinem Herrn seine Arbeit thun / Würde er aber entlauffen aus seines Herrn vorwarung / so sol jhnen an seiner erledigung das Gerichte nicht vorhindern / Wil er jhnen aber ledig gehen lassen / damit er sich lösen möchte / das stehet auch in seinem gefallen / Würde er darnach auch von jemandts anders gehalten / hat er dennoch etwas von dem seinen vbrig / so mag er sich damit ohne widerrede des jenigen / dem er erstlichen an die Handt gegeben worden ist / wol lösen / Hirmit aber ist vorbotten Frawens Personen / den *Creditorn* an die Handt zugeben / die

nicht bezalen können/doch mag der *Creditor* zu allen zeiten/wann er sie betrifft/jhr das öberste Kleidt abnemen / biß so lang sie bezalet hat/ Sonsten aber mögen die ersten zwey Mittel wider Frawens Personen/welche jhrer eignen Schuldt halben vortiefft/gebraucht werden.

II.

Würde ein Bürger angesprochen/das er eines andern eigen were/kan er mit seinem Eidt erhalten/das er des Klegers eigen nicht sey/so ist er der ansprach loß.

III.

Wann aber ein Bürger in einer Stadt da Lübisch Recht gebraucht wird/Jar vnd Tag gesessen hat / vnd alßdann von einem andern als sein eigen Mann angesprochen / vnd solches mit Zeugen/das er eigen were/beweiset würde/ kan dagegen der Bürger durch Radtmanne oder besessenne Bürger war machen / das er vber Jar vnd Tag am Bürgerrecht vnd Bürger gewesen/vnd in der zeit vnbesprochen blieben/so bleibet er der anspruch ledig vnd frey.

TITVLVS IIII.

DE SPONSALIBVS, NVPTIIS ET CAVSIS MATRIMONIALIBVS.

Von vorlubnüssen vnd Ehesachen.

I.

WAnn ein Mann oder Weibesbild vor dem *Consistorio* felschlichen vnd mit vnwarheit wird angegeben vnd beklaget / auff eine Ehe/kan man dieselbe auff jhnen oder sie mit rechte nicht erhalten/sondern werden loß erkandt/Der jenige der jhnen beklaget oder angeben / sol dem Radte zwantzig Marck Lübisch wette geben/hat er es am Gelde nicht / so sol er vier Wochen im Gefengniß vorwaret/vnd darzu der Stadt vorwiesen werden. Hirmit aber werden nicht vorbotten richtige Ehesachen/dem *Consistorio* vorzubringen.

II.

Wann eine Wittfraw oder Junckfraw ohne ihrer Freunde rath / die sich dessen aus wichtigen erheblichen vrsachen vorweigern / welches doch bey erkandtnus des Radts oder *Consistorij* stehen sol / ob die vrsachen wichtig genug sein oder nicht / sich in die Ehe begibt / die sol von allem ihrem Gutt nicht mehr haben / dann ihr tägliche Kleider / Von ihrem Gutte gebüret dem Radte zwantzig Marck / das vbrige sollen ihre negsten Erben haben.

III.

Würde ein Mann eine Jnuckfraw oder Frawes Person berüchtigen vnd beklagen / das er sie erkand / vnd das sie ihme die Ehe vorsprochen habe / wird er das vberweiset / das deme also sey / vnd das er sie mit vnrecht vbersaget / Oder würde er selbst bekennen / das er sie mit vnrecht besprochen / so sol er vmb solcher that willen wetten achtzig Marck Lübisch / dauon zwey theil die berüchtigten Personen / vnd ein theil gemeine Stadt haben sol / Do er nun solches an Gelde nicht vormögen würde / sol er ein halb Jar im Gefengnüs bey Wasser vnd Brodt gespeiset / nach dem halben Jar aber / der Stadt vorwiesen werden / Gleicher gestalt ist es auch zu halten / wann der gestalt eine Fraw oder Jungfraw einen Gesellen oder Mann besprechen würde / Vnd weil man viel leichtfertiger Jungfrawen / Frawen / Mans vnd Gesellen findet / vnd ist doch offte an einem / wegen seines Standes / Ehren vnd Wirdigkeit mehr gelegen denn an dem andern / so sol bey dem Radte stehen den vnderscheidt nach allen vmbstenden zu machen / wer die straffe (wie oben vormeldet) geben / vnd bey welchem man dieselben vorhöhen oder vorringern wölle.

IIII.

Würde einer oder mehr so vorwegen sein / das sie eine Jungfraw ohne willen der Vormunden / do sie dieselben hat / vorlobten / oder ohne willen vnd vollwort ihrer negsten Freunde / sol er zur straff geben funfftzig Marck / daruon gehören der Jungfrawen zwey theil / vnd gemeiner Stadt der dritte theil / darzu der Stadt wohnung vorlustig sein / er würde dann in deme von dem Radte begünstiget / daneben vor dem Radt vnd Gerichte öffentlichen bekennen / das er daran vnredlich gethan habe / Vormag

mag er gesatzte straff an seinem Gut nicht/ so sol er ein Jar im Gefencknüs mit Wasser vnd Brodt vnderhalten/ Nach dem Jar aber/ aus der Stadt vorwiesen werden / er möge dann gnade von dem Radte erlangen / Seind jhr aber mehr/ welche sich der gestalt vorbrochen/ sol einem jtzlichen die volle straff betreffen. Wañ aber an etlichen Jungfrawen mehr dann an andern gelegen/ so stehet es bey dem Radte/ ob man die straff verhöhen oder verringern wölle.

V.

Do sich ein Dienstbotte in seinem werenden dienste mit einem Ehelichen vorsprechen würde / so stehet es jhnen frey aus seines Herrn dienst zugehen/ vnd entpfahet sein Lohn/ nach Wochen zal die er bedienet / Hat er zuuor etwas zu viel von seinem Lohn auffgehoben / das mus er zurücke geben.

TITVLVS V.

DE DOTE EIVSQVE PRIVILEGIIS.

Von

Von Brautschatz vnd seiner befreihung.

I.

Gibt einer seinen Sohn oder Tochter in die Ehe / vnd sondert sie von sich mit bescheidenem Gute/ was jhnen also mit gelobet worden ist/ von des Sones oder der Tochter wegen/ würde dasselbe nicht gefördert binnen den ersten zweyen Jaren / so haben sie darauff ferner keine forderung oder anspruch / darzu man verbunden nach Lübischem Rechte/ Es were dann/ das sie es mit guten willen hetten stehen lassen/ vnd solches durch ehrliche Leute oder Briefliche vrkunde beweisen würden.

II.

Vorehelicht sich ein Mann mit einer Jungfrawen oder Wittwen / den Brautschatz welcher jhr mit gelobet wird / sol man manen binnen den ersten zweyen Jaren / thut er aber das nicht/ so ist man jhme nichts pflichtig/ dieweil

er denselben zu wider dem Lübischen Rechte stehen lassen/ Stirbet also der Mann/ ob nun wol jhr Brautschatz in sein Gut nicht geflossen ist/ wann sie aber gleichwol erweisen würde/ das jhr solcher Brautschatz mit gelobet/ wann sie es jhr nicht trawen wöllen/ so soll jhr dennoch derselbe aus seinen gesampten Gütern folgen/ Es könten dann seine Freunde erweisen/ das er den Brautschatz gemanet hat/ vnd habe denselben mit gutem willen stehen lassen/ Oder aber auch innerhalb Jar vnd Tag/ sich bey den Bürgermeistern angegeben/ vnd daruon *protestirt*, das er solches in der güte gefördert/ aber nicht bekommen können.

III.

Wann einer Bürge wird vor Brautschatz/ vnd derselbe nicht wird gefördert / innerhalb zweyen Jaren/ so darff der Bürge darzu weiter nicht antworten.

IIII.

Wann ein Mann eine Jungfraw oder Fraw zu der Ehe nimpt/ vnd sitzen in der Ehe zwantzig Jar oder darüber/ vnd zeugen keine Kinder mit einander/ Stirbet der Mann/ vnd wöllen seine nachgelassene Freunde der Frawen nicht trawen/ das jhr Brautschatz in jhres Mannes gesampt Gut gekommen/ so mag sie solches/ so sie keine andere beweisung hat/ vnd sie eine glaubwirdige Fraw ist / mit jhrem Eide erhalten / Vnd seind jhre Kleinodia / Kleider oder Erbe in stehender Ehe vorringert/ den schaden mus sie tragen/ Seind sie aber vorbessert / das ist jhr frommen / Deßgleichen sol es auch gehalten werden / wann dem Manne sein Weib abgestorben were.

V.

Begiebt sich ein Mann mit einer Frawen in die Ehe / stirbet der Mann vnd lest keine Kinder von jhr/ oder das sie Schwanger sey/ die Schuldt damit er jemandt vorhafftet/ kan die Wittfraw nichts hindern / sondern sie sol alles wider nemen/ was sie zu jhrem Manne gebracht hat/ Darnach sol man von seinem Gute alle seine Schuldt bezalen / die er bey seinem Leben vnd in stehender Ehe gemacht / bleibet etwas vberig / wird getheilet nach der Stadt Rechte.

VI.

Nimpt ein Mann ein Weib zur Ehe/ vnd der Mann wird in offnen Krieg gefangen/ den sol man lösen mit dem Gute/ welches sie beide zusammen gebracht/ es sey der Frawen zugebrachtes Gut/ oder was sie mit einander vor Gut haben.

VII.

Wird ein Mann wegen Schuldt flüchtig/ hat er dann mit seinem Weibe Kinder/ vnd ist die Schuldt bekendtlich/ oder wie Recht erwiesen/ so sol dieselbe bezalt werden/ von jhrer beiderseits Gut/ Haben sie aber mit einander keine Kinder/ vnd ist der Mann flüchtig/ so nimpt die Fraw jhren Brautschatz/ Kleider/ Kleinodia/ vnd Jungfrewlich eingedömpte/ welches sie jhme zugebracht zuuoraus/ von dem andern Gut zalet man die Schuldt/ Es were dann/ das die Fraw mit gelobet/ welches doch dahin zuuorstehen/ wañ sie ein Kauff Fraw gewesen/ oder jhrer Frewlichen gerechtigkeit erinnert/ vnd sich derselben vorziehen/ so mus sie mit zalen helffen.

Nimpt

VIII.

Nimpt ein Mann eine Fraw zu der Ehe mit Erbgütern/ welche jhm jhre Freunde *æstimiret* vnd an Gelt gesatzt/ fahrende vbergeben/ so sol der Mann nach der zeit mechtig sein/ solch Erbe vnd Güter zuuorkauffen vnd zuuorpfenden wem er wil/ nicht anders als sonsten Kauffmans wahren.

IX.

Kein Mann mag vorpfanden/ noch vorkauffen/ noch vorschencken liegende Gründe/ vnd stehende Erbgüter/ die jhme von seinem Weibe zugebracht werden/ ohne jhren vnd jhrer Kinder willen/ do sie der einige hetten/ Es were dann/ das jhnen Ehehafft gefengnus oder hungers noth darzu dringen thette.

X.

Es darff niemandt gegen seiner Ehefrawen damit er vnbeerbet/ oder auch jhren Freunden jhren Brautschatz vorbürgen/ Es were dann/ das er jhr beiderseits Gut vnnützlich vorschwendt mit böser Geselschafft/ doppel Spiel

vnd anderer vnart/ vnd solches beweißlich were/ Dann auch/ wenn er vmb Schuldt willen *arrestiret* oder sonsten vorflüchtig würde/ vnd er seine Fraw gerne mit Recht mit sich nemen wolte/ Auff diese felle sol er der Frawen vnd den Freunden den Brautschatz zuuorbürgen/ vnd sie jhme zu folgen schüldig sein.

XI.

Also auch/ wann eine Fraw mit jhrem Mann/ welcher in Schülden vortiefft/ vnbeerbet ist/ mag sie jhren Brautschatz *repetiren*, freyen/ vnd aus den Gütern fördern/ Wann sie aber noch in den Jaren ist/ darinnen sie Kinder geberen kan/ so mus gemelter Brautschatz widerumb an gewisse örter beleget werden/ vnd mag die Fraw dauon die Jarliche abnutzung zu jhrem besten vnuorhindert gebrauchen.

XII.

Ehrliche Bürger besessen vnd vnbesessen/ können Brautschatz bezeugen/ jedoch so fern ein öffentlich Vorlöbnuß gehalten worden ist/ Deßgleichen mögen auch den Brautschatz bezeugen helffen/ der Vater dem Sohne oder der Tochter/ hinwider auch der Sohn dem Vater oder der Schwester/ doch so ferne/ das sie kein gesampt Gut mit einander haben/ Also auch werden zu Zeugen zugelassen Öhmen vnd Vettern.

XIII.

Es kan keine vnbeerbete Witfraw nach absterben jhres Mannes aus seinen Gütern getrieben werden/ sie sey dann vor allen dingen jhres Brautschatzes vnd zugebrachten Gutes vorgunget oder vorsichert.

XIIII.

Wird einem eine Braut mit gewissem Brautschatz zugesagt/ stirbet sie dann ehr vnd zuuorn das Beylager volzogen/ so darff man den Brautschatz nicht erlegen.

XV.

Wann Freunde einer vorstorbenen Frawen oder Mannes Brautschatz oder zugebrachtes Gut/ wider fördern wöllen/ denselben müssen gemelte Freunde beweisen/ oder dem Beklagten solches zur Eides handt legen.

TITVLVS VI.

DE DONATIONIBVS INTER VIRVM ET VXOREM.

Von Gaben zwischen Eheleuten.

I.

WEder Mann noch Weib/ wann die in der Ehe sitzen/ vnd Kinder mit einander erzeuget haben/ kömen jhre Güter einander geben noch schencken/ das es zu Recht krefftig sey/ es vorwilligen dann die Kinder darein.

II.

Welch Mann oder Fraw/ die da keine Kinder mit einander in Ehestandt gezeuget haben/ vor den Radt tretten/ vnd jhr Gut gegen einander *reciprocè doniren* vnd auff lassen/ Ist dann die Fraw beuormündet/ so ist die Vbergab krefftig/ von jhr beiderseits erworbenen Gute/ doch

doch sollen sie jhren negsten Erbnemen einem jtzlichen acht Schilling vier Pfenning vorlassen/ Do aber solche *donation* jemandt anfechten wolte/ ist er binnen Landes/ so sol er das thun in Jar vnd Tag/ Ist er aber vber See vnd Sandt/ so bleibet er vnuorseumet.

TITVLVS VII.

DE TVTELIS, TVTORIBVS ET CVRATORIBVS.

Von Vormundtschafften/ Vormunden vnd Beysorgern.

I.

WAnn ein Vater bey seinem Leben seinen Kindern Vormunden setzet/ die mag niemand auffstreiben noch absetzen/ er sey wer da wölle/ so fern sie jhren dingen recht thun/ biß die Kinder mündig werden/ wann sie Mans Personen sein/ Thun sie aber

bey der Vormundtschafft nicht recht / klaget denn der eine Vormundt vber den andern/ oder die Freunde/ würde dann der Radt befinden/ das sie schüldig sein/ so ist der Radt mechtig sie abzusetzen/vnd einen andern an jhre stat zuuorordnen / Werden sie aber auch richtig befunden/ so bleiben sie gleicher gestalt der Jungfrawen Vormünder/ biß sie zu der Ehe schreitten.

II.

Es sol kein Frembder so dieser Stadt Bürger nicht ist/zu vnmündiger Kinder Vormundtschafft gelassen werden / Vnd do etzliche von der Schwertseiten allhir vorhanden sein / sollen dieselben vor allen andern vorgezogen werden/ Seind aber keine von der Schwertseiten/so sollen die von der Spilseiten an jhre stat tretten/ doch müssen sie beiderseits von dem Radte *Confirmirt* werden/ Wann sich aber einer oder mehr einer Vormundtschafft vnderwunden/ ohne bestettigung des Radts / sol daruor in straff genommen werden.

III.

Werden Kinder nach jhres Vatern todt vmb Schuldt oder ander Sachen angesprochen / Haben dann derselben verordnete Vormunder daruon keine wissenschafft oder nachrichtung / vnd wird jhnen solches zur Eides handt geleget vor Gerichte/ so sol nur ein Vormunder schweren / vnd sonsten keiner mehr / Doch sollen sie samptlichen das Loß darumb werffen / auff welchen es fellet / der sol alßdann den Eidt thun.

IIII.

Stirbet jemandt / der seinen Kindern vnd Ehefrawen keine Vormünden giebt/ Wann sie nu auch keine Freunde haben / so sol sich niemandt jhrer Vormundtschafft vndernemen / Sondern stehet dem Radte zu / dieselben zu geben vnd zu bestetigen.

V.

Es sol auch bey dem Radte stehen/auff klage der Freunde/ auch sonsten von Ampts wegen/ do keine Freunde sein/ Vnd es dem Radte wissend oder kundt gethan wird / vnnütze/ vnfleissige vñ vordechtige Vormunder abzusetzen/

vnd an jhre stette tüchtige / fleissige vnd richtige anzuordnen.

VI.

Ein Jüngling vnder fünff vnd zwantzig Jaren / kan sein Gut nicht vorkauffen noch *alienirn* ohne seiner Vormunder *Consens* vnd willen / Derwegen vorkaufft er etwas von seinem Gute / oder vorspricht er etwas / oder stecket er sich in Bürgeschafft ohne der Vormunder volbord / das ist zu Rechte vnkrefftig. Wann aber die fünff vnd zwantzig Jar verflossen sein / so sol der Jüngling sein Gut selbst entpfangen / vnd jhne alßdann zum besten selbst rathen vnd vorstehen / doch so fern er kan / vnd darzu düchtig ist. Ist er aber darzu vngeschicket / oder sunsten seiner Sinne beraubet / oder Kindisch / oder ein vnnützer Vorschwender seiner Güter / so sol er gleichwol vnder der gewalt der Vormunder bleiben / so lange biß der Radt befinden würde / das es sich mit jhme gebessert / vnd er zu andern sinnen möchte gegriffen haben / Sonsten sol man allen den jenigen die an jhrer Vernunfft gekrencket / vñ die in stetter anfallender Kranckheit liegen *sine interuallis*, da kein auffhören ist / auch

auch den jenigen / welche von der Geburt taub oder stum sein / sie sein Alt oder Jung / Beysorger geben / ohne welcher willen / alles obgemelter Personen thun / machtloß ist / Doch müssen alle *Curatorn*, sie werden ausserhalb oder innerhalb Testament von jemandt seinen Kindern oder Freunden gesetzt / dauon bleiben / sie werden dann von dem Radte / in massen mit den Vormundern geschicht / bestetiget.

VII.

Der vnmündigen Kinder Vormunder / sollen derselben Güter nicht anders auff Rente nemen / noch damit Kauff schlagen / sie haben jhnen dann gnugsame vorsicherung gemacht / durch liegende Gründe vnd stehende Erbe / vor Rente vnd Hauptstol / von den Renten aber sollen die Kinder notturfftig vnderhalten / vnd was daruon vbrig bleibet / jhnen zur rechenschafft gebracht vnd bezalet werden.

VIII.

Es sol kein Mans Person vnder fünff vnd zwantzig Jaren / wie sonsten Frawen vñ Jungfra-

frawen/ zu keinen zeiten macht haben/ Sachen im Gericht zu füren/ weder durch Klage noch durch Antwort/ Sollen auch nicht aufflassen vor dem Radte/ noch jemandt volmechtig machen/ ohne jhrer Vormunder *Consens* vnd willen.

IX.

Ist jemandt in seines Herrn dienste/ welchem mitlerweil eine Vormundtschafft anstirbet/ Ob er wol nach etzliche zeit zu dienen schüldig/ so mag er sich doch durch solche Vormundtschafft seines dienstes erledigen/ ohne straff vnd entgeltnus/ nicht anders als wann er sich vorehelicht hette/ Vnd sol jhme sein Lohn so viel zeit er gedienet/ nach Wochenzal vnweigerlichen gereichet werden/ Hette er aber etwas zu viel empfangen/ gebüret jhm wider zurück zu geben.

X.

Was mit gekornen Vormundern vor dem Radte/ in was sachen es sein mag/ getheilet wird/ mit Rechte/ oder in freundtschafft/ das sol zu Rechte krefftig/ bestendig vnd vnangefochten bleiben.

Welcher

XI.

Welcher *Curator ad litem* wird/ vnd dieselbe *curam* einmal annimpt/ der kan sich forthin derselben nicht ledig machen/ weil der Krieg weret/ Gleich wie sich die *Tutorn* vnd *Curatorn* jhr *Tutel* vnd *Cura*, die sie einmal angenommen/ nicht loß machen können/ es sey dann die gebürliche zeit in Rechten verflossen/ auch die Rechenschafft vnd Vorlassung geschehen.

XII.

Eine igliche Wittfraw sol nach absterben jhres Ehemans binnen ein vierteil Jar Vormunder vor sich vnd jhre Kinder erwehlen/ vnd von dem Radte bestetigen lassen/ bey straffe gemeltes Erbarn Rades.

XIII.

Machet jemandt sein Testament/ vnd giebt darinnen seinen Kindern Vormundern/ stirbet der Mann/ so sollen die Vormunder sich alles des vorstorbenen Gutes anmassen/ es sey an Erbe/ Kauffmanschafft oder Rente/ zu der Kinder besten/ Würden dann die Vormunder erachten/

achten/ das die Kinder von der kauffmanschafft kônten vnderhalten werden/ so mögen die Vormunder die Kinder daruon halten/ die Jarlichen Rente aber widerumb belegen/ vnd solches also in acht haben/ vnd darmit vorfaren/ als sie darzu wöllen antworten.

XIIII.

Vormunder oder Beysorger/ sie sein vorwandt oder nicht vorwandt/ sollen vor jhre Vormundtschafft oder Beysorge keine Besoldung nemen oder gewertig sein.

TITVLVS VIII.

DE PRÆSCRIPTIONIBVS.

Von Voriarung.

I.

ALles das Gut welches in diese Stadt kömpt/ doch nicht vber See vnd Sandt/ vnd ein Mann bey sich hat Jar vnd Tag/ mag er solches beweisen/ so kan jhme das niemandt mit Rechte abgewinnen/ oder vor gestolen vnd geraubt Gut ansprechen/ Doch so ferne der jenige der solch Gut ansprechen wil/ auch binnen Landes gewesen.

II.

Wann vber Jar vnd Tag ein Gebewte vnangesprochen gestanden/ das kan nach Jar vnd Tag nicht mehr angefochten werden.

TITVLVS IX.

DE DONATIONIBVS.

Von geschenckten Gaben.

I.

WVrde jemandt sein Gut zu Gottes Heusern oder sonsten seinen Freunden vorgeben/ vnd stürbe darauff/ das sol man entrichten von seinem Gute/ doch

sol zuuorn die Schuldt/ darnach die Almosen bezalet werden / Was darüber sein wird / sol man theilen nach Lübischem Rechte.

II.

Wer da wil sein wol gewonnen Gut vorgeben/ der mus zuuorn seinen nehesten Erben geben 8. Schilling/ 4. Pfennig/ Wann er auch liegende Gründe vnd stehende Erbe mit seinem wol gewonnenem Gute erkaufft hette / die mag er auch vorgeben/ entweder vor Radtmannen/ oder in seinem Testamente/ so ferne er so mechtig ist / als dieser Stadt Recht mit sich bringet/ Er thue nun solches auff welche art er wolle / so sol es krefftig vnd bestendig sein.

III.

Weder Fraw noch Mann die jhrer Sinne beraubet sein/ es komme von Kranckheit oder andern zufellen / können jhr Gut vorgeben / dann solche *donation* zu Rechte vnkrefftig sein/ vnd niemandt gewehret werden können.

IIII.

Eine Witfraw kan mit volwort jhrer Vormunder/ ohne jhrer Erben einsprach/ vor dem Radte fahrende Haab vnd Ingedomb *doniren* vnd vorgeben/ so fern sie dasselbe erworben hat/ Erbgut aber / das kan sie ohne jhrer Erben willen nicht vorgeben / Sonsten mag ein jgliche Witfraw / welche ohne Kinder ist / von jhren Kleidern oder Ingedome / es sey ererbet oder erworben / vorgeben in jhrem Todtbette / auff sechs vnd dreisig Marck Lübisch / darunder wol / aber nicht darüber. Würde aber eine Fraw mit jhrer Erben vnd Vormunder lobe vnd willen etwas von jhren wol gewunnen Gütern vorgeben/ solches sol bey würden vnd krefften bleiben.

V.

Wann ein Bürger oder Einwoner kranck oder gesundt/ etwas von seinem Erbgute vorgeben wil/ der sol seinen nehesten Erben/ auff welchen das Gut nach seinem Todte fallen möchte/ zu sich bescheiden / jhnen das jenige was er vorschencken / vnd weme er wil / namkündig machen/ sie darumb fragen/ ob es jhnen auch zuwider / Alßdann sol der Erbe/ dem es zu widern/ widerfechten/ vnd nicht stille schweigen/ geschehe

solches nicht/ so ist die Gabe krefftig. Es were dann/ das vnder den Erben vnmündige oder Frawes Personen weren/ die mögen sich erkleren / das sie solches erstlichen mit jhren Vormündern bereden wöllen.

TITVLVS X.

QVIBVS ALIENARE LICET, VEL NON.

Wer das seine zuuoreussern mechtig oder nicht mechtig ist.

I.

Es mag keine Fraw jhr Gut vorkauffen noch vorsetzen / ohn jhrer Vormünder volwort / wissen vnd willen / So mag auch keine Fraw höher Bürge werden / ohne willen der Vormünder/ dann vor drittehalb Pfennig/ ausserhalb derer/ welche Kauffmanschafft/ Handel vnd Wandel treiben / was dieselben geloben / das müssen sie gelden vnd bezalen.

II.

Stirbet jemandt ein Haus oder andere liegende Gründe vnd Erbe an/ von seinen Freunden/ die mag er nicht vorkauffen/ er lege dann das Gelt welches dauon kommen / widerumb an andere Rente / Es were dann/ das seine Erben in des vorkauffen der Güter / ohne beding/ vorwilligen würden.

III.

Hat ein Mann wol gewunnen Gut/ es sey liegende Gründe oder stehende Erbe / welches jhme in dem öbristen Stadtbuch/ als erkaufft Gut zugeschrieben stehet / der mag damit seines gefallens gebaren/ nicht anders als mit seiner fahrende Habe/ doch so ferne er zu Wege vnd Stege gehet/ vnd seiner Sinne vnd Gliedtmaß mechtig ist nach Lübischem Rechte.

IIII.

Hat jemandt Gut bey sich/ darüber er jhme

Gewissen macht/das mag er in seinem Todtbette wol widerumb anweisen in sein Erbe/do er sonsten kein ander Gut hette/darin er die widerkerung thun könte/vnd das können jhme seine Erben nicht wehren.

V.

Stirbet Kindern Erbtheil an/vnd eines oder mehr vnder denselben sich vbel anstellet/Wird solches ein Radt vnd die Freunde vor gut ansehen/so sol der/oder dieselbe seines Gutes nicht mechtig sein/sondern seine Brůder vnd Schwester sollen das Gut vorwalten/so lang biß sie oder er sich zur besserung schicken/vnd wol an stellen würde.

VI.

Alles ist nach Lübischem Rechte wol gewunnen Gut/was kein Erbgut ist/Erbgut aber wird geheissen allerhandt Gut/welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern/oder Blutfreunden/in auffsteigender/niedersteigender vnd Seidtlinien/Solch Erbgut mag man ohne der Erben erlaubnüß nicht *alieniren*, es erförderte dann solches die eusserste Ehehaffte noth. Dem nun das Erbgut zugehöret/mus bey seinem Eide erhalten/das er sonsten kein ander Gut habe/darzu er greiffen könne/Wann solches geschicht/so haben die nehesten Erben den Kauff daran/wann sie wöllen/doch vor so viel Gelt/als Fremde darfür geben willen.

LIBER

LIBER SECVNDVS.

TITVLVS I.

DE TESTAMENTIS ET LEGATIS.

Von letzten Willen vnd milden Gaben.

I.

WElch ein Mann ein Testament machen wil / der sol sein bey voller Vernunfft vnd mechtig seiner Sinnen.

II.

Wann jemandt ein Mündtlich Testament *Nuncupatiuum* genant / machen wil / der sol es thun in gegenwertigkeit zweyer Radtmannen / vnd wann er solches vor jhnen macht von seinem wol gewunnenem Gute / so ist es bestendig /

als wann er ein *Testament in scriptis* gemacht hette. Entstehet nun jrrung vber diesem Testament/ was alßdann gemelte Radtmanne/ oder einer nach des andern Todte von dem *Testatore* eingenommen vnd gehöret hetten / bey jhrem Eide aussagen würden / das alles sol krefftig vnd bey macht bleiben/ Könte man aber so eilendts die Rades Personen nicht haben / so können zwene besessene Bürger ein solch Testament bezeugen / doch allein von zehen Marck Silbers/ darunder vnd nicht darüber.

III.

Ordnet jemandt sein Testament / vnd gibt seiner Frawen jhr bescheiden theil / oder aber auch seinen Kindern / bleibet dann die Fraw mit den Kindern in gedey vnd vorderb besitzen/ werden nun etzliche der Kinder aus dem gesampten Gute abgesondert / vnd stirbet alßdañ die Fraw/ das Gut sol bleiben bey den Kindern/ welche noch in dem gesampten Gute vngeschieden sitzen/ vnd nicht bey denen/ welche abgesondert sein. Nimpt aber die Fraw jhr theil zu sich/ vnd stirbet darnach/ solch jhr theil fellet zugleich auff

auff alle Kinder / gesondert vnd vngesondert/ nach Hauptzal.

IIII.

Jst ein Mann kranck/ vnd ordnet sein Testament/ darinnen er die *Legata* benennet seinen Freunden/ oder zu milden sachen/ oder wo er die sonsten hin vorgiebt/ vnd vbergiebt dasselbe den Radtmannen / welche es auch wie gebreuchlichen/ empfangen / Widersprechen dann solch Testament / alßbald seine oder seiner Frawen Freunde gegenwertig / vnd der *Testator* die gantze Sache begeret stehen zu lassen / biß auff den folgenden Tag/ darüber er vnuorändertes Testaments vorstirbet / würden dann die *Legatarij* jhre *Legata* zu Recht fördern/ nach inhalt des Testaments/ sollen sie jhnen gereichet werden/ Dañ solche *Legata*, welche in die Schrifft kommen/ sollen alle krefftig sein / ausserhalb derer *Legaten*, die da sonsten aus andern vrsachen Gerichtlichen besprochen werden.

V.

Stirbet ein Mann/ welcher ein Testament auffgerichtet hette/ ehe vnd zuuorn er Eheliche

Kinder gezeuget/ vorandert er dann folgendt/ wann er Eheliche Kinder bekommen/ solch sein Testament nicht/ so ist dasselbe machtloß/ vnd von vnwirden/ Vnd sol sein Gut getheilet werden/ nach vorordnung Lübischen Rechtens.

VI.

Machet einer ein Testament/ der Eheliche Kinder hat/ eines oder mehr/ vnd seine Hauß-Fraw ist schwanger/ jhme vnwissend zu der zeit/ als er das Testament verfertigte/ so sol das Kindt/ welches nach seinem Todte geboren/ zu gleicher theilung gehen mit den andern Kindern/ Gebe er auch der Kinder Mutter in dem Testament ein Kindes theil/ so sol man alles das Gut theilen nach Hauptzal/ Würde er aber sie/ die Mutter/ mit bescheidenem Gute abtheilen/ von den Kindern/ so sol sie behalten was er jhr gegeben hat/ vnd sol von den Kindern also abgetheilet sein.

VII.

Ordnet jemandt seinen letzten willen vnd Testament/ er sey gesundt oder kranck/ so sol man von dem Testament erstlichen bezalen die Schuldt/ darnach was zu Gottes ehr vnd milden sachen gegeben ist/ vmb das vbrige sol es ergehen nach laut des Testaments.

VIII.

Machet jemandt ein Testament nach ordnung Lübischen Rechtens/ vnd er hat zuuorn eine Ehefraw gehabt/ daruon noch Kinder leben/ Nimpt er dann ein ander Weib/ vnd zeuget mit derselben auch Kinder/ was er alßdann seinen zuuorn abgesonderten Kindern in seinem Testament darzu giebt/ es sey auch wie viel oder wenig es wölle/ daran müssen sie sich begnügen lassen. Vnd giebt er alßdann ferner sein Gut seiner nachgelassenen Wittfrawen vnd jhren Kindern/ wo ferne er jhr der Frawen nicht dabey ein vortheil macht/ von 8. Schilling/ 4. Pfenningen vor den Kindern/ mit welchen jhr das Gut gegeben ist/ so nimpt sie alßdann das halbe Gut vnd jhren Trawring/ Benennet er aber seiner Wittfrawen zuuor aus jhre Gabe oder *Legatum*, welche mehr werdt ist dann 8. Schilling/ 4. Pfenning/ so gehöret jhr nicht mehr als ein Kindes theil.

IX.

Giebt jemandt in seinem Testament seinen nehesten Erben ein *Legatum*, doch mit dem bescheide/ das sie sich die Negsten darzu zeugen lassen sollen / So müssen die dem also nachkommen / vnd sich in gebürender zeit binnen Jar vnd Tag / von dem Tage anzurechnen / auff welchen der *Testator* vorstorben / zu desselben nachgelassenen Gütern die Negsten zeugen lassen/ Geschicht das nicht/ so ist solch *Legatum* dem gemeinem Gute vorfallen.

X.

Wann ein Mann vnd seine Ehefraw ein *Testamentum reciprocè* machen / ob dasselbe wol nach beschriebenen Rechten bestendig/ so wird doch solch Testament nach Lübischem Rechte nicht zugelassen / Sondern so ferne die Fraw zuuorn einen Mann gehabt/ der jhr von dem Gute/ welches er in seinem Testament jhr bescheiden/ auch ein Testament zu machen/ außdrücklichen erleubet hat / So mag sie sich solcher jhres vorstorbenen Mannes gegebener macht gebrauchen/ vnd von gemelten Gütern jhrem andern Manne oder weme sie wil / *Legata* verordnen. Also mag auch der Mann vor sich ein besonder Testament machen/ vnd seiner Ehefrawen was er jhr gönnet/ geben vnd *legiren.*

XI.

Alle Testamente sollen durch die verordnete Testamentarien binnen Monats zeit Gerichtlichen *producirt* vnd vorlesen werden / Es were dann / das *Ferien* oder andere vorhinderungen dem Radte vorfielen/ so sollen sie sich gleichwol bey dem worthabendem Herrn Bürgermeister angeben/ das sie damit gefast/ vnd das an jhnen die schuldt nicht sey / vnd alßdann den folgenden Rechtstag mit den *produciren* verfahren.

XII.

Nach Lübischem Rechte / mus ein jtzlich *Testament institutionem hæredis* haben / welche in dieser *Clausul in forma* begriffen sein sollen / Vnd giebt seinen negsten Erben / sie seind einer/

ner / zwey oder mehr / die sich wie recht die Negsten zeugen lassen werden / N. N.

XIII.

Vnangesehen / das etzliche Testamente aus rechtmessigen vrsachen / vnd aus mangel der gebürlichen *Requisiten* nicht *Confirmirt* werden können / so sollen doch nicht desto weiniger die *Legata* zu Gottes ehr vnd milden sachen gegeben / die Testamentarien zu bezalen schüldig sein.

XIIII.

Es kan keine Fraw nach Lübischem Rechte ein Testament machen / es sey jhr dañ die macht von jhrem vorstorbenen Manne in seinem Testament gegeben / Doch von denen Gütern / welche jhr der Mann gegeben / vnd zuuortestiren vorgönnet hat / vnd nicht von Erbgütern / Were sie aber eine kauff Fraw / vnd also vor dem Radte gezeuget / so mag sie ein Testament machen / von jhrem wol gewunnen Gute / doch mit jhrer Vormünder vnd negsten Erben bewilligung.

Auß-

XV.

Außheimische frembde Leute / welcher dieser Stadt Bürger nicht sein / können zu Testamentarien nicht verordnet werden / zu den Testamenten / welche binnen dieser Stadt *Iurisdiction* gemacht seind.

XVI.

Stürbe vnser Bürger einer an einem frembden ort / vnd machte ein Testament nach desselben orts Rechte / solch Testament sol bey krefften auch in vnserm Rechte erkandt werden / Allein das solch Testament aus noth / angehendes Todes / an frembden örten vnd nicht vorsetzlicher / betriglicher weise / den Erben zu nachtheil angestellet sein.

TITVLVS II.

DE SVCCESSIONIBVS AB INTESTATO ET HÆREDITATIS DIVISIONE.

Von Successionen vnd Erblichen anfellen/ vnd wie dieselben zu theilen.

I.

WAnn einer stirbt/ sein Gut das er nachlest/ das empfahen seine nehesten Erben oder Erbnemen/ Die Ersten seind des Menschen Kindere/ Söhne vnd Töchtere/ die Andern/ Kindes kinder/ die Dritten/ Brüder vnd Schwester/ wann sie abgesondert sein/ die Vierten/ Vater vnd Mutter/ die Fünfften/ halbe Brüder vnd halbe Schwestern/ die Sechsten/ Großvater vnd Großmutter/ die Siebenden/ Vater vnd Mutter Bruder vnd Schwester/ die Achten/ derselben Kinder/ Hirinnen seind beschlossen alle Erben vnd Erbnemen.

II.

Stirbet einem Mann sein Weib/ vnd er sol theilen mit seinen Kindern/ so nimpt der Mann zuuor aus seinen Harnisch vnd beste Kleider/ was alßdann vberig bleibet/ das sol er zugleich theilen mit den Kindern/ nemblichen/ der Vater die helffte/ die Kinder die ander helffte.

III.

Stirbet auch einer Frawen jhr Mann/ das jhr also gebüret zu theilen mit jhren Kindern/ die Fraw nimpt zuuorn jhren Trawring/ was darüber ist/ es sey an Kleidern oder andern Eingethumb/ das sol sie zugleich theilen mit jhren Kindern/ die Mutter die helffte/ die Kinder die helffte.

IIII.

Nimpt eine Fraw oder Jungfraw/ die ausserhalb vnser Stadt auff dem Lande wohnet/ einen vnserer Bürger zu jhrem Ehemanne/ stirbet der Mann mit jhr vnbeerbet/ vnd sie wil widerumb auff das Landt ziehen/ die sol mit sich nicht mehr Gutes außfüren/ dann sie zu jhrem Manne bracht in die Stadt/ was sonsten an Gut vnd Erbe wird vberig sein/ das sol bey jhres verstorbnen Mannes Erben/ vnd also

bey dieser Stadt bleiben. Were nun ein Mann so kün vnd vorwegen / das er sich vnterstehen dürffte / dieses vnser Recht zubrechen / vnd seinem Weibe desto mehr vnd geferlichen zu geben / der sol der Stadt wetten hundert Marck Silbers / oder es sol nach seinem Todte so viel aus seinen Gütern genommen werden.

V.

Wann ein Mann ein Weib nimpt / vnd sie Kinder mit einander zeugen / stirbet die Fraw / der Mann mus theilen mit seinen Kindern / Vorehelicht er sich zum andern mal vnd zeuget Kinder / stirbet die Fraw / er theilet gleicher gestalt mit den Kindern der andern / vnd nicht der ersten Ehe / Nimpt er zum dritten mal ein Weib / vnd zeuget auch Kinder mit jhr / stirbet dann die Fraw / so mus der Mann theilen mit den letzten Kindern / Würde er aber keine Kinder haben mit der letzten Frawen / stirbet alßdann der Mann / so nimpt die Fraw zuuorn jhren Brautschatz / vnd was sie sonsten zu jhme gebracht / Hat er jhr darüber etwas gegeben / das mag sie auch behalten / was vberig sein wird / daruon nemen die Kinder erster vnd ander der Ehe die helffte / vnd die Fraw die ander helffte.

VI.

Wann ein Mann vnd Fraw Kinder mit einander haben / verstirbet jr eins / es sey Mann oder Weib / welches vber bleibet / das theilet das Gut mit den Kindern / so nicht abgesondert sein / Verstürbe nun der Kinder eines / mit welchen die Eltern dermassen getheilet / ehe vnd zuuorn die Kinder vnder sich selbest getheilet hetten / so vererbet dasselbe sein Theil auff die andern / welche mit jhme im gesampten Gute gesessen / zu gleichen theilen / was Alters die auch sein / jung oder alt / Hetten sich die Eltern aber nicht abgetheilet von den Kindern / so verfellet das Gut auff die Eltern / so noch im leben.

VII.

Seind Kinder von jhren Eltern abgesondert / vnd der eines ohne Leibs Erben vorstürbe / das vorerbet sein nachgelassen Gut / auff seine mit abgesonderte Brüder vnd Schwestern / Wo aber derselben keine vorhanden / alßdann

auff die vnabgesonderten. Wer aber kein abgesondertes oder vnabgesondertes Kindt / oder derselben Leibes Erben mehr im leben/ so fellet das Gut auff die Eltern.

VIII.

Haben Mann vnd Weib Kinder mit einander/ vnd werden alle in den Ehestandt begeben/ stirbet der Mann/ die Fraw bleibt besitzen in allen Gütern / Sie mag aber derselben keine weder vorkauffen / vorsetzen noch vorgeben/ ohne der Erben erlaubnuß/ es were dann/ das sie dieselben bedürffte zu vnderhaltung jhres Leibes/ welches sie zuuorn Eidtlichen erhalten mus. Wil sie sich aber anderweit Vorehelichen/ oder in ein Kloster oder Gottes Haus bekauffen/ so mus sie theilen mit den Kindern.

IX.

Vneheliche Kinder nemen kein Erbe / aber derselben verlassen Gut erben jre negsten Blutfreunde/ die darzu gehören.

X.

Würde einig frembder Mann allhier in dieser Stadt (oder in eine ander Stadt/ welche sich Lübisch Recht gebrauchen) kommen/ vnd sich alldar setzen / vnd derselbige were seinen Kindern Erbschichtung zu thunde schüldig/ Hette er nun dieselbe nicht gethan/ ehe vnd zuuorn er in das Lübische Recht kommen / so mus er nach der zeit mit seinen Kindern theilen/ als Lübisch Recht außweiset. Es were dann/ das er zuuorn solche Erbschichtung zuthuende / sich vor Radt vnd Gerichte an denen örten/ da er theilen sollen / vnd ehe er sich in vnser *Iurisdiction* gesatzt/ vorpflichtet hette.

XI.

Wann Vater vnd Mutter Kinder haben/ vnd alßdann der Eltern eines vorstirbet/ seind der Kinder eines oder mehr zu jhren mündigen Jahren kommen/ vnd wöllen jhr Erbtheil haben/ von dem verstorbnen Vater oder Mutter/ man sol jhme dasselbe nicht vorweigern.

XII.

Stirbet einem Mann sein Weib/ vnd haben

ben sie keine Kinder mit einander/ der Mann sol der Frawen nehesten Erben wider geben den halben theil Gutes/ welches er mit jhr bekommen/ Gleicher hestalt/ stirbet der Mann/ welcher mit seiner Frawen keine Kinder gezeuget/ die Fraw nimpt zuuorn jhr zu dem Manne zugebrachtes Gut/ so ferne es vorhanden ist/ Do noch etwas vom Gute darüber/ das sol sie zugleich theilen mit des Mannes Erben.

XIII.

Wo Vater vnd Mutter vorhanden/ so seind sie neher jhrer Kinder Erbe zu nemen/ dañ halbe Brüder vnd halbe Schwester. Volle Brüder vñ volle Schwestern aber seind neher/ wann sie abgescheiden sein/ dann Vater vnd Mutter/ so ferne sie aber von den Eltern nicht abgesondert/ so seind die Eltern neher dann Brüder vnd Schwester.

XIIII.

Stirbet jemandt ohne kündige Erben/ sein nachgelassen Gut sol man dem Radte vberantworten zu bewaren/ Jar vnd Tag/ Würde sich aber

aber binnen Jar vnd Tag niemandt angeben/ noch wie Recht darzu zeugen lassen/ so ist das Erbgut dem Radte heimgefallen.

XV.

Hergewett vnd Gerade/ darff man sonderlichen nicht außgeben/ Sondern wer der negste Erbe ist/ der nimpt alles Erbe/ Hergewett vnd Gerade.

XVI.

Fellet einem Wittwer oder einer Wittwen/ welche Kinder haben/ Erbgut an/ Oder wird jhnen etwas gegeben/ durch was weise es sey/ Oder sie sonsten gewinnen vnd erwerben/ solches alles sollen sie mit den Kindern zugleich theilen/ doch mit diesen Kindern/ welche nicht abgesondert sein/ dann die jenigen/ welche von den Eltern abgescheiden/ haben nichts zufodern.

XVII.

Der Elteruater vnd Eltermutter seind neher Erbe zunechen/ dañ Ohm vnd Vettern vnd

jhre Kinder / halbe Brüder vnd halbe Schwestern aber / seind neher dann Großuater vnd Großmutter / nach vnserm Rechten.

XVIII.

Des Verstorbenen voller Bruder oder Schwester Kindt / ist neher Erbe zunemen / als desselben verstorbenen Mutter oder Vatern Schwester vnd Bruder.

XIX.

Halb Bruder vnd halbe Schwester Kinder seind neher dann Vater oder Mutter volle Brüder oder voll Schwester Kinder.

XX.

Stirbet jemandt / es sey Mann oder Weib / die da Erben haben von beiden seiten / gleich nahe vorwandt / Seind dann dieselben Erben in gleicher anzal / so theilen sie das Erbe in zwey theil / Seind jhr aber auff der einen seiten mehr dann auff der andern / so theilen sie das Erbe *in capita* nach Hauptzal.

Stir-

XXI.

Stirbet einem Mann sein Weib / vnd haben sie mit einander Kinder gezeuget / greifft er dann zu der andern Ehe / so sol er Rechnung thun den Freunden seiner Kinder / Wil er das nicht thun / so sol man jhnen mit Rechte vornemen / vnd darzu zwingen / das er Rechenschafft thun mus / weren auch die Kinder frembde / vnd hetten keine Freunde / welche die Rechenschafft befordern konten / so sol der Radt / wann jhnen dasselbe zuwissen gethan / vnd darumb ersucht werden / jhnen von Ampts wegen zur Rechenschafft halten / vnd also beschaffen / damit den Kindern das jhre bleibe / Gleicher gestalt sol es auch zugehen mit der Frawen vnd jhren Kindern / wann jhr der Mann stirbet.

XXII.

Volle Brüder vnd Schwester Kinder / nemen Erbe vor halben Brüdern vnd Schwestern / so ferne der Erbnemenden Kinder Vater oder Mutter vnabgesondert gewesen / seind sie aber abgesondert gewesen mit jhrem theil Gutes / so ist halber Bruder vnd Schwester neher

Erbe zunemen / dann voller Bruder vnd Schwester Kinder.

XXIII.

Ob gleich Kindes Kinder abgesondert sein mit jhrem bescheidenen theil Gutes / doch seind sie neher Erbe zunemen von jhrem Großvater vnd Großmutter / dann derselben Großeltern Brüder vnd Schwester.

XXIIII.

Do einer auff seinem Todtbette liegen würde / vnd wolte vmb haß vnd neidts willen seine negsten Erben verleugnen / vnd frembde zu seinen Erben erwehlen / Könte man solches nach seinem absterben zeugen / welches seine negsten Erben weren / die bleiben billicher vor den Frembden bey seiner nachgelassenen Erbschafft.

XXV.

Kommen Mann vnd Weib in den Ehestand zusammen mit etzlichem Gut / wie viel auch

auch dessen sein möge / Haben sie keine Kinder mit einander / vnd verarmen darzu / also das sie von blosser Hand vnd von newes wiederumb etwas an sich bringen vnd erwerben / Stirbet alßdann die Fraw / der Mann sol jhren negsten Erben geben den halben Brautschatz / den er mit jhr bekom̃en hat / Stirbet aber der Mann ehr als die Fraw / so nimpt sie jhren gantzen Brautschatz zuuorn / vnd theilet darnach das Gut / halb vnd halb mit jhres Mannes Erben.

XXVI.

Also auch / wann Mann vnd Weib in die Ehe tretten / vnd haben beiderseits Kinder / der Mann so wol als die Fraw / Oder aber eines der Eheleute hat Kinder / zeugen sie dann mit einander auch Kinder / vnd jhr Gut ist zusammen vngescheiden / Stirbet alßdann eines von den Eheleuten / es were der Mann oder die Fraw / die Schuldt sol der Mann zalen von dem gemeinen Gute / die vnkosten zur Hochzeit aber / vnd Hochzeitliche Kleider / sol nicht von der ersten Kinder Gut bezalet vnd gegolden werden.

XXVII.

Haben Mann vnd Weib keine Kinder mit einander/ stirbet dann der Mann/ so mögen die negsten Erben desselben wol zu der Wittwen in das Haus fahren/ binnen dem dreissigsten Tage/ auff das sie zu dem Gute mit sehen/ das jhnen vnd jhren Erben anfallen möchte/ Vnd sol die Fraw mit seinem Rädte die Begrebnuß bestellen/ sonsten aber sol er an dem Gute keine macht haben/ biß so lange sie theilen werden/ nach dieser Stadt Rechte/ Gleicher gestalt wird es gehalten/ wann die Fraw stirbet.

XXVIII.

Vorehelicht sich ein Jungfraw oder Wittfraw einem Mann/ vnd zeugen mit einander Kinder/ die jhren Vater vberleben/ Nimpt sie dann einen andern Mann / vnd zeuget auch Kinder bey jhme / vnd das Gut bleibet vngeschichtet vñ vngetheilet / Stirbet die Fraw darnach/ das der Mann also theilung halten mus/ so sollen die ersten Kinder zuuor nemen jhres Vaters Gut / jhrer Mutter Gut aber sollen sie mit dem andern Manne vnd seinen Kindern gleich

gleich theilen nach Hauptzal/ Vnd welches der Kinder abgesondert ist mit bescheidenem Gute/ das sol mit seinem theil zu frieden sein/ vnd abgesondert bleiben / es sey gleich wenig oder viel/ Ist auch dar Schuldt vorhanden / die sol man von dem gemeinen Gute zuuor bezalen / Also auch wann die Fraw verstirbet/ vnd der Mann nimpt ein ander Weib / vnd zeuget abermals Kinder/ vnd verstirbet auch / so nemen die Kinder der ersten Ehe jhrer Mutter Gut/ vnd die ander Fraw auch jhr zugebrachtes Gut / vnd theilen alßdann jhres Vaters Gut/ die Wittwe mit den ersten vñ andern Kindern nach Hauptzal / Bleibet aber die letzte Fraw oder der letzte Mann vnbeerbet / vnd sol theilen mit den Kindern erster Ehe / so nimpt ein jedes es sey der Mann oder die Fraw sein zugebrachtes Gut/ Also auch die Kinder der ersten Ehe jhres verstorbenen Vaters oder Mutter Gut zuuor aus/ was alßdann von der Erbschafft wird vberbleiben/ das sollen sie theilen in zwey theil/ die Fraw oder Mann ein theil/ die Kinder auch ein theil.

XXIX.

Ein Mann der mit seinen Kindern theilen wil/

wil/ wann er kein Weib hat/ oder aber die Kinder vnder sich selbst theilen wöllen/ das mögen sie wol thun/ doch sol eines das ander gebürlich quitiren. Es mag auch kein Wittwer ein ander Weib nemen/ ohn seiner Kinder Freunde vorwissen/ vnd seines gewesenen Weibes Freunden/ Vnd theile dann mit seinen Kindern vnd seines Weibes Freunden/ nach dieser Stadt Rechte/ so mag er alßdann zu der andern Ehe greiffen/ Also sol auch in gleichem ein Wittfraw thun/ wann sie zu der andern Ehe schreiten wil.

XXX.

Nach des Mannes tode/ wann seine verlassene Wittfraw schwanger ist/ sol sie so lange in des Mannes Gute bleiben/ vnd aus dem gemeinen Gute nicht gewiesen werden/ biß sie der Geburt genesen.

XXXI.

Sitzen Mann vnd Weib mit einander in der Ehe/ vnd jhr eines/ es sey der Mann oder die Fraw zuuorn Kinder hat/ vnd denselben were ein außspruch geschehen/ von jhres verstorbenen Vaters oder Mutter wegen/ welcher Ausspruch ordentlicher weise für dem Radte nicht geschehen. Stirbet dann der Mann/ vnd die Fraw ist mit jhme nicht beerbet/ vnd jrrung sich erhöben/ ob die Kinder mit jhrem Ausspruch/ oder die Fraw mit jhrem Brautschatz in des Mannes Gütern sol vorgezogen werden/ so gehet die Fraw mit jhrem Brautschatz vor den Kindern zuuorn. Gleicherweise sol es auch gehalten werden/ wann ein Mann vor seinem Weibe stürbe/ Ist aber der Ausspruch ordentlicher weise aus seinen Gütern vor dem Radte geschehen/ so gehet Kindergelt vor Brautschatz.

XXXII.

Würde sich jemandt zum Erben felschlichen zeugen lassen/ sollen so wol der sich Zeugen lest/ als die Zeugen in die straffe gefallen sein.

XXXIII.

Würden Eltern/ so beide im leben/ jhre Kinder alle/ oder etzliche von sich absondern/ Oder aber/ do eines der Eltern todt/ das am leben bleibende/ den Kindern vor dem Radte ein

Aussprüch thun/ solches sol geschehen vnd verstanden werden/ von allem jhrem Gute/ Vaterlichen vnd Mutterlichen/ so wol von dem Lebendigen als Verstorbnen/ Vnd das seind vnd heissen nach vnserm Rechten abgesonderte vnd abgeteilte Kinder. Würden aber die Kinder jhre Freunde vnd Vormunder damit nicht zu frieden sein/ sondern jhnen *protestando* entweder das Vater oder Mutter theil außtrücklichen vorbehalten/ das seind keine abgesonderte Kinder.

XXXIIII.

Wann ein Vater seinen Sohn oder Tochter zu der Ehe außstewret/ mit sonderlichem bescheidenem Gute/ der meinung/ das also das Kindt von jhme sol abgetheilet vnd abgesondert sein/ Würde damit der Sohn oder die Tochter neben jhren Freunden vnd Vormundern der zeit begnüget vnd friedtlich sein/ so ist solche Person/ Sohn oder Tochter abgesondert vnd abgetheilet/ es sey wenig oder viel. Die andern Kinder aber/ welche mit den Eltern im gesampten Gute bleiben/ die sollen haben das ander nachgelassene Gut jhres Vatern vnd jhrer Mutter.

TITV-

TITVLVS III.

DE BONIS REIPVBLICÆ.

Von gemeiner Stadt Güter.

I.

SO sich jemandt vnderwinden würde/ gemeiner Stadt Freyheit an liegenden Gründen vnd stehenden Erben/ in oder ausserhalber der Stadt/ das sol wann es kundt wird/ durch die Kammer oder Stall-Herrn *respectiuè*, bey den verordneten Herrn der Gerichte geklaget/ darüber erkandt/ vnd zu gemeiner Stadt Freyheit widerumb gebracht/ vnd der es gethan/ wilkürlich gestrafft werden.

II.

Ein jtzlicher Bürger zu Lübeck/ sol alles sein/ seines Weibes vnd Kinder Gut/ auch was er als ein Vormunder vnder seiner gewalt hat/

Deßgleichen seine Lehengüter/ er habe sie von Fürsten oder Herrn/ vnd wann er gleich daruon Roßdienste leisten müste/ in vnd ausserhalb der Stadt zuuorschossen schüldig sein.

III.

Giebt man einem schuldt/ das er gar nicht oder nicht recht sein Gut verschosset habe/ Ist er ein vnberüchtegter Mann/ so mag er sich des mit seinem Eide entlegen/ Bekennet er aber/ das er nicht recht bey dem Schoß gethan/ darfür sol er in des Radtes straffe gefallen sein/ vnd darzu duppelt Schoß geben.

IIII.

Es sol ein Radt von gemeinem Gute keinem Fürsten oder Herrn/ Geistlich oder Weltlich etwas borgen/ lehnen/ oder aber auch vor Bürgen sich einstellen/ auff keinerley manier noch weise.

V.

Wird einer von dem Zölner angegeben/ das er nicht recht vorzollet habe/ Ist er sonst ein vnberüchtiger Mann/ so mag er sich dessen entledigen mit seinem Eide.

VI.

Verfehret einer den Zoll/ vnd wird des mit Recht vberwunden/ er sol neunfaltig bezalen/ vnd darzu Wetten vier Marck. Gleiche straffe sol der Zölner geben/ wann er den Zoll empfangen hette/ vnd wolte denselben noch einmal haben.

LIBER TERTIVS.

TITVLVS I.

DE MVTVO ET CONCVRSV CREDITORVM EORVMQVE PRIVILEGIIS.

Von gelenetem Gelde/ Vorzug der *Creditorn* vnd derselben Freyheit.

I.

MAnn vnder Bürgern vnd Einwonern vmb gelenet Gelt vnd *liquidirter* Schuldt geklaget vnd beweiſet wird/ ſol dem Beklagten erſtlichen vierzehen Tage/ darnach acht Tage zur bezalung friſt gegeben werden/ Bezalt er alßdann nicht/ ſo mus er bey Sonnenſchein Bürge ſtellen/ oder ſelbſt Bürge werden.

II.

Iſt einer dem andern ſchüldig/ es ſey von gelenetem Gelde/ oder ſonſt richtiger *liquidirter* Schuldt/ auff eine gewiſſe zeit zubezalen/ heldt er den *Termin* nicht/ ſondern beheldt das Gelt nach dem Tage bey ſich/ freuentlicher mutwilliger weiſe/ wird er darumb Gerichtlichen beſprochen/ ſo ſol er widerumb ſeinem *Creditori* ſo viel Gelt ſo lang lenen/ als er es nach dem Tage gehabt/ oder er mus jhme den beweißlichen ſchaden außrichten.

III.

Lieget

Lieget ein Mann in Schülden vortiefft/ auff ſeinem Todtbette/ ſo hat er keine macht etwas zubezalen/ zugeben/ vortheil zu thun oder zu *gratificiren*, weder heimlichen noch offentlichen/ dann ſeine *Creditores* ſamptlichen nach ſeinem Tode zu den Gütern berechtiget/ die ſich darein theilen ſollen/ *pro quota* oder nach Marckzalen. Do er auch jemandt in ſeiner Kranckheit/ heimlichen oder offenbar *gratificiret* oder etwas zugewendet hette/ Oder were ſonſten etwas aus ſeinem Gute von jemandt geholet/ ſolches alles ſol widerumb den *Creditorn* zu gute einbracht/ vnd vnter ſie (wie oben gemelt) getheilet werden.

IIII.

Iſt vnſer Bürger einer wegen Schuldt flüchtig/ vnd es wird ſein Gut auſſerhalb der Stadt oder Bawmes/ vnd alſo zu Waſſer oder Lande angetroffen/ der nun ſolches erſtlichen von den *Creditorn* auffhelt vnd wider bringet/ der ſol an dem Gute allen andern *Creditorn* vorgezogen werden/ Das vberige aber ſollen die andern *Creditorn*, welche das Gut beſaten/ vnd

jhre

jhre Schuldt in gebürender frist wie recht erweisen/ vnder sich nach Marckzalen theilen.

V.

Wird jemandt bey den Gerichtvögten vmb Schuldt auff funffzehen Marck vnd darunter sich erstreckende / beklaget / vnd der Beklagte dessen gestendig/oder sonsten vberwiesen/ den mögen die Gerichtsvögte durch den Frouen biß zu der bezalung außpfanden lassen.

VI.

Leit ein Mann welcher auff seinem Todtbette lieget / seinen *Creditorn* zu sich fordern / vnd wil mit jhme Rechnung halten/ Vnd er kompt nicht / darüber der Krancke stirbet / vnd die Rechnung *illiquida* bleibet / so dürffen die Erben zu solchem *illiquido* nicht antworten / Es were dann/ das er der *Creditor* seines aussenbleibens Ehehafft beweisen könte/ so hat er sich an der Klage nicht vorseumet.

VII.

Ist einer schüldig / vnd zeucht seiner Narung nach aus der Stadt/wird er darüber beklaget / vnd er hat Erb vnd Gut in der Stadt/ man sol jhnen auff einen gewissen vnd geraumen Tag *Citiren ad domum vel per Edictum*, erscheinet er nicht/so sol der Kleger gewiesen werden in sein Erbe vnd Gut/ der mag damit als mit seinem Pfandt vorfahren.

VIII.

Es sol niemandt vmb Schuldt/ die auff gewisse zeit stehet/ vor der zeit gemanet werden/ vnd wer das thut/ der sol zur straffe geben drey Marck den Gerichten / Vnd sol die frist dem Beklagten drey Monat erlengert sein/ Es were dann sache/das er beweisen könne/ das der *terminus solutionis* vorbey/ oder das der Schüldener in vnuormögen vnd vngewißheit geraten sey.

IX.

Verstirbet ein Mann in Schülden / mit seiner Frawen vnbeerbet/ so gehet die Fraw mit jhrem Brautschatz / Kleider / Klenodien vnd Jungfrewlichem eingedömpte / vnd was sie jhme zugebracht / vor alle *Creditorn*, Morgen-

gabe aber/vnd jhre freye Kost/welche die Fraw gethan/die kan nicht gemanet werden/die Gabe welche jhr von den Hochzeitgesten zu der Kost geschencket worden/muß sie manen wie gemeine Schuldt/Was aber dem Manne geschencket/das bleibet den *Creditorn*.

X.

Stirbet ein Mann/in Schülden vortiefft/vnd solches offenbar/sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen *à tempore scientiæ* von den *Creditorn inuentiret*, vnd so man wil/vorsiegelt werden/darnach mus sich seine nachgelassene Wittfraw mit Vormundern vorsehen/vnd in sechs Monat bergen/vnd Dachdings aufftragen/so ferne als sie beerbet/vnd mus also Haus/Erbe vnd Gütter mit einem Rock vnd Heucken/nicht den besten nicht den ergsten reumen.

XI.

Ein Jar Rente/ein Jar Hure/ein Jar Dienstlohn/vnd ein Jar Kostgelt/stehet zu des Rentners/Eigenthumers/Gesindes/vnd Wirtes schlechter auffsage/so ferne sie redtliche vnberüchtige Leute sein/vnd gehen vor allen Schüldenern/auch den *Priuilegirten* zuuor aus. Also auch des *debitorn* vnkost zu den Begrebnussen/doch nicht vber viertzig Marck.

XII.

Diesem volget gemeiner Stadt Schuldt/welche alßdann gehet vor alle *Creditorn*, darnach Kindergelt/vor dem Radte außgesprochen. Volgendt der Brautschatz/trawe Handt/welche durch vntrewe vorrücket ist/Kinder/armer Leute/Gottesheuser vnd sonsten Gelt/welches keine Rente giebt. Nach diesem die *Creditores hypothecarij*, das ist/welche außtrückliche schrifftliche Vorpfandung haben/nach der zeit als die vorpfandung geschehen/also/das die Eltisten den Jungen vorgehen/letzlichen die gemeine Schuldt.

XIII.

Würde einer in Schülden vortiefft/mit seinen *Creditorn* sich vorgleichen/vnd etliche der *Creditorn* darinnen nicht begriffen sein wolten/

so stehet denselben frey / den Schüldener mit Recht zuuorfolgen.

TITVLVS II.

DE COMMODATO.

Von Außlenen.

I.

WAs ein Mann dem andern lenet/das sol er jhme vnuorborben widergeben/ oder bezalen nach seiner wirde/ wann es verloren were. Vorkauffte/ vorgebe/ vorsetzete oder *alienirete*, er aber/ das gelenete Gut/es sey welcher handt es wölle/ so hat der *Commodans* oder Außleiher keine ansprache wider die jenigen/ welchen es vorkaufft/ vergeben/ oder vorsetzt worden/ sondern mus bey seinem Manne dem *Commodatario* dem er es gelenet/ oder bey seinen Erben/ auff den Todesfall bleiben/ Dann Handt mus Handt waren.

Ein

II.

Ein jtzlicher sehe wol zu / weme er das seine außleihe vnd vortrawe/ Dann würde es sich zutragen / das der jenige deme es gelenet oder vortrawet / dasselbe vorkauffte/ vorsetzte / oder sonsten *alienirte* , wil dann der Außleiher das Gut wider haben / von dem / welchem das außgelenete Gut *per contractum* gebracht / so mus er es selbst lösen / sonsten bleibet der es gekaufft/ oder an sich gebracht/ neher dabey dann der jenige welcher das Gut außgelenet / Dann do jemandt seinen glauben gelassen/da mus er jhnen widerumb suchen.

TITVLVS III.

DE DEPOSITO.

Von trawer Handt.

I.

GEbt einer dem andern sein Gut zu bewaren / es sey was es wölle / daruor kein Lohn / stedt

oder Tranckgelt gegeben / noch gefördert wird / kompt es von abhanden durch Diebstall / Raub / Brandt / oder andere zufelle / könte alßdann der jenige / dem es vertrawet / das er solch vortrawet Gut so trewlich bewaret hat als das seine / Oder aber das er das seine mit vorlustig worden / auff seinen Eidt erhalten / so darff er darzu nicht antworten.

II.

Wann jemandt einem andern sein Gut / Kauffmans Wahren oder Gelt / ohne jenigen vortheil oder gewin zu trewer Handt zuschicket / Oder sonsten bey jhme lest / daran der jenige dem es vortrawet / weder part noch antheil daran hat / Würde nun derselbe das Gut oder Gelt gebrauchen / ohne wissen vnd willen der es jhme vortrawet / vnd nachmals befinden / das er in Schülden vortiefft were / so gehet trawe Handt andern *Creditorn* vor. Würde aber einem Wahren / Gut oder Gelt vortrawet / damit sein bestes zuwissen / mit kauffen / verkauffen / oder allerhandt *contract*, do er nun demselben also nicht würde nachkommen / so ist das keine trewe Handt / sondern mus gemanet werden als gemeine Schuldt.

TITVLVS IIII.

DE PIGNORIBVS ET HYPOTHECIS.

Von Vorpfandungen.

I.

Wil jemandt seine liegende Gründe vnd stehende Erbe vorsetzen oder verpfenden / der sol es thun vor dem Radte / so ist es krefftig vnd bestendig / Würde aber der jenige beschüldiget / welchem die Güter vorpfandet sein / das jhme der Vorpfender in nichts vorpflichtet / sondern das er jhme oder andern allein einen vortheil thun wöllen / vnd also *in fraudem tertij* mit einander *colludirn*, so sol er wie recht ist / beweisen / oder mit seinem Eide erhalten / das jhme das Erbe vor rechte Schuldt / vnd

vnd niemandt zu vorthell vorpfandet worden sey / Wann solches geschicht / so bleibet es sein Pfandt / ob gleich der Vorpfender darnach Schuldt halben flüchtig würde / doch wann solche vorpfandung zum wenigsten 4. Wochen vor der flucht geschehen / vnd vnangefochten geblieben.

II.

Vorpfendet einer dem andern sein Erbe / ist er dann nicht einheimisch wann das Pfandt sol gelöset werden / vnd wird darüber Gerichtlichen geklaget / Vnd das Pfandt verfolget / auch also / das er der Kleger des Erbes im Rechten mechtig wird / so kan er doch des Vorpfenders Haußfraw innerhalb Jar vnd Tages aus dem Hause nicht treiben / es were dann / das die Fraw mit gelobet hette. Ist es aber kundt vnd wissentlichen / das er in der flucht vnd *fugitiuus* ist / so mag er das Erbe vorfolgen / als ein ander Pfandt.

III.

Wird jemandt ein Pfandt gesetzt / vor Wein / Bier / Brodt / Fleisch vnd allerley Kost vnd *Victualien*, vnd alßdann solch Pfandt vor den Gerichten gleich einem Pfandt von acht Schilling auffgebotten / so ist er es lenger zu halten nicht schüldig dann zwen Tag vnd eine Nacht.

IIII.

Wann einer dem andern Gelt vorstrecket / auff sein bewegliches Erbe vnd Gut / vnd dasselbe *tradirt* vnd angewiesen wird / also das es sein handthabend Pfandt werde / daran hat der Vorpfender seine widerlösung / Verstattet aber der jenige / welcher die widerlosung hat / das das vorsatzte Gut an andere örter gebracht / oder sonsten vorwandelt oder vorendert werden möge / so höret die widerlösung auff.

V.

Widerumb / vorsetzt einer etwas von seinem beweglichen Gute / vnd vbergibt es als ein handthabend Pfandt / Vorstattet dann der jenige / dem das Gut verpfandet war / das dasselbe an andere örter gebracht / oder sonsten vorwan-

wandelt oder vorandert/ vnd also aus seiner gewehr kömpt/ so ist es nicht mehr sein Pfandt/ Vnd ist also der jenige/ welcher ein handthabend Pfandt hat/ neher dabey zu bleiben/ dann von andern daruon zu treiben.

VI.

Vorpfendet oder vorsetzet jemandt sein Schiff/ vnd segelt gleichwol mit demselben anders wohin/ vnd vorkaufft es/ so ist es kein Pfandt/Kompt er aber widerumb mit gemeltem Schiff auff vnser Stadt strome/ so wird es widerumb Pfandt.

VII.

Es setze entweder ein Bürger einem Gast/ oder der Gast einem Bürger ein Pfandt/ so sol man auff einerley weise/ innerhalb drey Wochen vor dem Gerichte/nach oblichen gebrauch/ *procediren.*

VIII.

Nimpt einer wissentlichen/ gestalen oder geraubet Gut vor ein Pfandt/ wird er darumb besprochen/so mus er dasselbe abstehen/vnd verleuret daran sein Pfandt gerechtigkeit/ vnd fellet darzu in der Gericht straffe/ Hette er aber dessen keine wissenschafft/ vnd könte sich mit seinem Eide entlegen/ so feren er ein vnberüchtige Person ist/ so darff er keine straffe leiden/ Das Gut aber folget seinem Herrn.

IX.

Besitzt iemandt ein Gut/ es sey jhme geschenckt/ vorpfendet oder vorkaufft/ so kan er das auff seinen Eidt wider alle ansprach wol behalten/ Es were dann gestolen oder geraubt Gut.

X.

Wird jemandt ein Pfandt gesetzt/ welches bey jhme stehen bleibet/wil er dasselbe Gerichtlichen vorfolgen/vnd er nicht beweisen kan/ mit vnuordechtigen Zeugen oder sonsten/ das es jhme so hoch/als er vor gibt/ vorsatzt/ so mag er es auff seinen Eidt erhalten. Es mag auch niemandt

mandt sein Pfandt andern vorsetzen noch vorpfanden/ bey straffe der Gerichte.

TITVLVS V.

DE FIDEIVSSORIBVS.

Von Bürgen.

I.

WIrd einer zum Bürgen gesatzt vor Schuldt auff gewisse zeit/ der Bürge mus auff den fall der nicht haltung/ die Schuldt bezalen/ Vor den schaden aber darff er nicht antworten/ sondern der Principal mus denselben gelten vnd richtig machen/ Es were dann ein anders außtrücklichen *pacisцirt* vnd bedingt.

II.

So zween/ drey oder mehr in gemein/ Bürge würden/ für einen/ auff eine Summa Geldes/ vnd solch Gelt auff die bestimpte zeit nicht außkommen würde/ so müssen die Bürgen samptlichen ein jeder seine *quotam* zalen. Würden sie aber ein für all gelobet haben/ so mag der *Creditor* alle Bürgen/ oder aber einen vnder jhnen welchen er wölle/ vmb die bezalung ansprechen/ Vnd da er alßdann nicht bezalet würde/ von den andern/ oder so etzliche dauon verstorben/ von derselben Erben solches fördern/ biß zu der gantzen bezalung/ des haben sie doch jhren *regreß* von den andern Mitlobern/ oder derselben Erben/ solches widerumb zu fördern.

III.

Stellet einer Bürgen *de indicioſisti*, todt oder lebendig wider einzubringen/ oder aber auch/ das er sein Recht vorfolgen wölle/ Stirbet dann der *Principal*, so ist der Bürge ledig vnd loß.

IIII.

Wann einer Bürge wird/ jemandt zu Recht einzustellen/ Kömpt er der Vorbürgte

dann selbst ohne Bürgen ins Recht/ vnd erbeut sich das Recht aus zuwarten/ kan solches bezeuget werden/ so seind die Bürgen loß.

V.

Es ist niemandt schüldig *caution* zu thun durch Bürgen/ welcher liegende Gründe vnd stehende Erbe/ auch gewisse Zinß vnd Rente in dieser Stadt hat/ vnd also vnbeweglich Gut/ frey vnd vnbeschweret/ Dann sein Gut vorbürget jhnen an sich selbst.

VI.

Wann einer etwas kaufft von einem/ auff eine gewisse zeit zu bezalen/ vnd der Vorkauffer trawet dem Kauffer also/ das er der Kauffer solch Gut in sein gewehr bringet/ Wil der Vorkauffer alßdann Bürgen vor die bezalung haben/ so darff er jhme darfür keine stellen/ Es were dann kundt vnd offenbar auch *Notorium*, das er flüchtig oder weichhafftig sein wolte.

TITVLVS VI.

DE

DE EMPTIONE ET VENDITIONE.

Von Kauffen vnd Vorkauffen.

I.

Werden liegende Gründe vnd stehende Erben vorkaufft/ so mus dieselbe vor dem Radte vorlassen/ vnd dem Kauffer Jahr vnd Tag gewehret werden/ Do aber der Vorkauffer flüchtig würde/ innerhalb vier Wochen/ nach der vorlassung/ so mus das vorkauffte Erbe gemelte vier Wochen zu jedermans Rechte still stehen/ als wann es vnvorkaufft were.

II.

Wann einer liegende Gründe/ stehende Erbe/ auch Rente vorkaufft/ die sollen dem Kauffer vor dem sitzendem Radte vorlassen werden/ Stürbe aber der Vorkeuffer ehr die

vor-

vorlassung in der Stadt Erbbuch geschrieben würde/ so sollen doch nichts desto weniger desselben Erben/ dem Kauffer nachmals vorlassen/ vnd zu Buch bringen lassen/ Stürbe auch der Kauffer / so sol es gleicher gestalt mit seinen Erben gehalten werden/vnd sollen jhnen den kauff Jar vnd Tag gewehren.

III.

Wil jemandt vorkauffte / liegende Gründe / stehende Erbe vnd Rente ansprechen / der sol es binnen Jar vnd Tag thun. Nach dieser zeit sol er nicht zugelassen werden/er beweisete dann/ das er ausserhalb Landes gewesen/ So hat er noch *à tempore scientiæ* Jar vnd Tage.

IIII.

Alles Gut es sey was es wölle / sol dem Kauffer von dem Vorkauffer gewehret werden / Oder sol sich auff den fall der *Euiction* oder nichtwerung mit jhme vortragen.

V.

Vor-

Vorkaufft ein gemieteter Knecht seines Herrn Gut / wil dann sein Herr den Kauff nicht halten/ vnd der Knecht schweren würde/ das er solch vorkaufft Gut nicht gewehren könte/ wegen seines Herrn/ so bleibet er ohne anspruch vnd schaden. Es kan auch kein Diener seines Herrn Gut vorspielen/oder auch vorsetzen/ ohne des Herrn wissen vnd willen.

VI.

Wann einer auff gethanen Kauff/ Pact/ Miete oder Dienst den Gottes Pfenning oder *Arram* giebt/ so ist solches alles krefftig / Es were dann/das also fort/bald vnd ehr sie sich scheiden *in continenti*, die *Arra* widerumb zurück gegeben/ oder gefördert würde.

VII.

Ein ankommender Gast mit seinem Gute in vnser Stadt/der kan dasselbe niemandt anders dann vnsern Bürgern vorkauffen / Wil er auch dasselbe Gut oder Wahren allhir auffliegen/so hat er doch die macht nicht/solche alßdan Frembden zu vorkauffen/wie vnsere Bürger/

denen diese Freyheit allene zustehet. Würde er aber solches thun/ darüber betroffen oder überwiesen/ der sol bey dem Wette nach grösse der verbrechung gestrafft werden.

VIII.

Würde jemandt vnser Bürger Rente kauffen/ in dieser Stadt Heuser/ der mag dieselben Rente auch vnserm Bürger einem vorgeben/ vorsetzen vnd vorkauffen / vnd sonsten damit thun vnd handeln/ als mit andern Kauffmans Wahren.

IX.

Alle vorkauffte Rente auff der Bürger Heuser / mag der Vorkauffer widerumb zu sich lösen vor das Gelt/darumb die Rente vorkaufft worden sein.

X.

Welcher sich einer Gewehr berümet / der sol den namhafftig machen/ durch welchen er die Gewehr thun wil / Ist er vber See vnd Sandt/ so hat er eines Jares vnd Tages frist/ wo er aber innerhalb vnser *Iurisdiction*, sol er den in vierzehen Tagen vorbringen/ Ist er aber in frembden Fürstenthumben vnd außlendischen *Prouincien*, so hat er sechs Wochen/ drey Tage/ oder nach gelegenheit der ferne/ bey den Gerichten vmb geraumere *Termin* anzuhalten/ die jhme mitgetheilet werden solle.

XI.

Vorkaufft einer dem andern Laken oder Gewandt / welches der Kauffer in seine gewehr empfangen/ wird dann in dem Laken ein oder mehr Rieß befunden/ so kan sich der Vorkeuffer/ das er es nicht gewust/ mit seinem Eide entlegen / Vnd darff den schaden nicht gelten / es were dann ein anders vnder jhnen bedinget vnd abgeredet.

XII.

Bürgern vnd Einwonern dieser Stadt/ ist frey allerley Wein vor jhren Mundt anders woher bringen/ vnd in jhren Keller legen zu lassen/ doch das er dem Radte dauor die Wein-

arcise erlege/Sonsten aber kan niemandt Wein einlegen vnd vorzapffen/ ohne des Rades sonderliche belehnung.

XIII.

Es kan keine Fraw/sie sey dann eine Kauff-Fraw/ mehr kauffen/ ohne jhres Mannes oder jhrer Vormünder wissen/ dann Leinwat vnd Flachs zu jhres Hauses notturfft.

XIIII.

Werden vorkauffte Ochssen/ Schweine/ Hammel vnd ander Viehe/ vngesundt befunden/ die mus der Vorkauffer wider zu sich nemen/ Hat er darumb wissenschafft gehabt/ vnd also vorsetzlichen vngesundt Viehe vorkaufft/ sol er deren wegen vor der Wette gestrafft werden.

XV.

Kaufft jemandt es sey was es vor Gut wölle/ wann er dasselbe zuuorn zu gnüge besehen/ do es kan besehen werden/ solches mus er bezalen/ Können aber die gebrechen mit Menschlichen sinnen nicht begriffen/ vnd gleichwol hernachmals die Wahren vndüchtig befunden werden/ sol man die bezalung daruor zuthun nicht schüldig sein/ vnangesehen das der Kauffer das Gut in sein gewehr gebracht/Were aber der Verkeuffer *in dolo*, so wird er darumb billichen gestrafft.

XVI.

Es mag einer zwey Heuser kauffen/ vnd eines daraus machen/ vnd gibt als von einem Haus Wachtgelt/ Seind aber mehr Leute mit dem Keuffer innen/ so mannich Inwoner ist/ so mannich Wachtgelt sol gegeben werden/ Was aber wüste vnd ledig stehet/ daruon gibt man kein Wachtgelt.

XVII.

An vorkaufften Pferden darff der Vorkauffer nichts mehr gewehren/ als dreyerley/ nemlichen/ das es nicht Anbrüstig/ Stettisch/ noch Schnöbisch sey. Ist es aber geraubet oder gestolen/ darzu mus er jeder zeit antworten.

XVIII.

Was einer vorkaufft an vnbeweglichem Gute/ das ist er dem Keuffer zu gewehren/ oder er ist jhme den zehenden Pfenning von der Kauffsumma zubezalen schüldig / doch do Rente darinnen weren/ ist er daruon nichts zu geben pflichtig. Würde aber der Vorkauffer das Kauffgelt empfangen/oder aber auch der Keuffer das Haus darauff befaren / so mus zwischen den *Contrahenten* kauff kauff bleiben/ vnd kan sich mit dem Zehenden nicht freyen.

XIX.

Würde jemandt sein Haus / in welchem er Rente hat/ ohne des Rentners willen vorkauffen / so ist der Kauff nicht allein von keinen wirden / Sondern der Vorkeuffer ist darüber auch in des Rades straffe gefallen.

XX.

Gibt ein Bürger oder Gast einem andern Bürger oder Gast sein Gut mit zunemen vber See vnd Sandt/ solche zuuorkauffen/ vnd damit

mit sein bestes zuwissen vnd zuschaffen / der jenige welchem das Gut eingethan/ ist mechtig damit zu thun vnd zu lassen / gleich dem seinen/ Dann wer jhme das seine vertrawet/ mus jhme auch die Rechenschafft vertrawen.

XXI.

Eine kauff Fraw was sie kaufft/ mus sie zalen / Ein kauff Fraw aber ist/ welche aus vnd ein kaufft/ offene Laden vnd Fenster helt / mit Gewicht/ Wage/ Maß vnd Elen aus vnd inwieget vnd mist.

TITVLVS VII.

DE IVRE PROTOMISEOS.

Von dem Rechten/ welches vormag/ das einer den andern von gethanem Kauff abtreiben kan/ Kauffes einstandt Recht genant.

I.

WEr frey Erbgut oder liegende Gründe vorkauffen wil / der sol sie vor allen dingen anbieten den negsten Erben / durch zwene besessene Bürger / ob sie das annemen wöllen vor den Preiß was andere darumb geben / Wöllen sie solches nicht thun / so mag er das Gut so teuer als er kan / vorkauffen / weme er wil / ohne alle gefahr / Dem Rentener vorbehalten seine Gerechtigkeit / wo Rente in dem Erbgut sein / deme es für allen andern mus angebotten werden.

II.

Es kan kein Sohn oder Erbe vorhindern oder beysprechen ein Haus / oder ander Erbe / welches der Vater selbst erkaufft / vnd darnach widerumb vorkauffen wil / Were jhme aber das Haus oder Erbe von seinen Vorfahren angeerbet / so kan er dasselbe ohne seiner Kinder vnd Erben laub nicht vereussern / sondern mus bey dem Erbgang bleiben.

TITV-

TITVLVS VIII.

DE LOCATIONIBVS ET CONDVCTIONIBVS.

Von Mieten vnd Vormieten.

I.

WAt einer ein Haus geheuret oder gemietet / vnd hat dasselbe befahren / brennet das Haus darnach abe / ohne seine schuldt / so ist der Mieter schüldig / eines halben Jares hure oder Mietgelt zugeben / hat er aber dasselbige noch nicht befahren gehabt / so ist er nichts pflichtig / Ist er aber vber ein halbes Jar im Hause gewesen / so mus er ein gantzes Jar hure bezalen.

II.

Wann einer ein Haus zur Hure oder Miete bestanden hat / so kan er daraus nicht getrieben werden / es sey jhme dann zuuor gebürlichen

N auff-

auffgekündiget/Ist es ein Haus/so gehöret darzu ein halb Jar / Ist es aber ein Keller oder Bude/ ein viertel Jar / Oder aber auch/ das er vnzüchtig vnd vnredtlich Haus hielte / oder vnzüchtige vnd vnredtliche Leute hegete/ so mag er bey scheinender Sonne mit des Gerichts erlaubnus außgewiesen werden. Also auch sol es mit der auffsagung gehalten werden / wann einer nicht lenger im Hause/ Buden oder Keller zu wohnen bedacht ist / Wil aber der Mieter nach gebürlicher auffkündigung nicht reumen/ so mag der Vermieter oder Haußherr jhnen mit ordentlichem Rechte daraus weisen lassen.

III.

Ist einer Rente von seinem Hause zugeben schüldigk/ so mus er dieselbigen 14. Tage nach Ostern vnd 14. Tage nach *Michaëlis* bezalen / thut er das nicht/ so sol er duppelte Rente geben. Er ist auch nicht mechtig / sein Haus zu vorkauffen / er habe es dann zuuorn seinem Rentener angebotten / dem es frey stehet zu kauffen oder nicht/ doch vor sich vnd nicht vor andere.

IIII.

Wer

Wer ein Pferdt vmb Gelt miedet/ ob wol dasselbige einen schaden bekompt/ er sey wie er wölle / so darff er doch den schaden nicht gelten/ es würde jhm dann gestolen/ oder er selber vorwarlosete es.

V.

Ein jetzlich gemieter Dienstbotte/ Knecht oder Magt / mus seinem Herrn vnd Frawen jhren dienst so lang sie dessen vberein kommen/ außwarten / thut er das nicht / so ist er dem Herrn oder Frawen den halben theil des Lohns zu geben schüldig/ dessen sie zuuorn vberein kommen waren / Es were dann/ das sie in den Ehestandt treten wöllen.

VI.

Also auch / wann ein gedingter Knecht/ Magt oder Dienstbotte jhren dienst nicht beziehen wil/ so mus sie jhrem Herrn das halbe Lohn geben / darumb sie gedinget was / Wil sie auch der Herr oder Fraw nach dem geding nicht annemen noch anziehen lassen/ so seind sie jhnen auch das halbe Lohn zu geben pflichtig.

VII.

Wann Herr vnd Fraw mit jhren Dienstbotten kein Lohn bescheiden/ sondern dieselbigen auff genaden dienen/ so mag man jhnen geben was man wil/ Dann der auff genaden dienet/ der mus der genaden erwarten. Stürbe der Gemieteter / so ist man seinen Erben nicht mehr zu geben schüldig/dann er zur zeit seines absterbens vordienet/ hette er auch etwas mehr vber seinen vordienst entfangen / das seind seine Erben heraus zu geben nicht pflichtigk. Stürbe aber Herr oder Fraw/ so sol man jhnen so viel geben/ als sie vordienet zu der zeit / da jhr Herr oder Fraw vorstarb.

VIII.

Wer dem andern sein Gesinde abspannet/ oder ohne noth entlauffent auffhelt/der sol nach gelegenheit vnd ansehent der Personen / vor dem Wette gestrafft werden.

IX.

Entleufft Gesinde seinem Herrn / vnd nimpt mit sich sein vordienet entfangen Lohn/ den mag sein Herr verfolgen an allen örten vnd enden da Lübisch Recht gehalten wird/ So fern er betroffen/ sol er das Gelt seinem Herrn wider geben / hat er des Geldes nicht / er sol gefenglichen eingezogen/ vnd vierzehen Tage mit Wasser vnd Brodt gespeiset werden.

X.

Ein jetzlicher Herr mag sein gedinget Gesinde wegen jhrer vorbrechung mit schlegen wol züchtigen/ vnd darff daruor keine straffe leiden/ sol jhme aber keine Wunden wircken / lahm schlagen / noch Beinbrüche bey bringen/ dann solches ist straffbar.

XI.

Geschehe Megden/ Knechten vnd Jungen in jhrem dienst ohne des Herrn schuldt / schaden an Leib vnd gesundtheit/ des bleibet der Herr ohn schaden/ doch mus er jhnen full Lohn geben.

XII.

Wil jemandt die Rente aus seinem Hause

oder andern stehenden Erben außlösen / so mus er solches seinem Rentener vor *Michaëlis* vnd vor Ostern / vnd also ein halb Jar zuuor auffkündigen / thut er das nicht / so ist der Rentener nicht schüldig / vor dißmal die auffkündigung anzunemen / es were den das der Eigenthumer jhme ein halb Jar Rente noch vber die betagte Rente geben wolte / so ist er alßdann seines Hauses mechtig.

XIII.

Weil der jenige / welcher in seinem Hause oder Erbe Rente stehen hat / dieselbige dem Rentener richtig zalt / Ob wol sein Haus vnd Erbe sich des gebewdes halben vorringert / so hat der Rentener doch darumb nicht zu reden / Gibt er jhme aber die Rente nicht / so mag der Rentener mit dem Hause als seinem Pfande / nach Lübschem Rechte vorfahren.

XIIII.

Welcher ein Haus / Garten / oder sonsten liegende Gründe hüret / der sol seine Hure oder Miedtgelt zu rechter zeit geben / Klaget der Vermieter

mieter darüber / so ist er also fort bald in zweyen Tagen zu zalen schüldig / Würde er aber etwas an Hure bahr haben / also / das er zu dem vbrigen so eilendt nicht raten kan / so werden jhme billichen aus mitleiden 14. Tage gegönnet / Were er nun ohne seines Haußherrn willen heimlichen außgefaren / vnd die Hure nicht bezalt / so mus er auff klage des Haußherrn / alßbald diesen oder auff folgenden Tag zalen / vnd wettet 60. Schilling / Ist es mit seines Haußherrn wissen vnd willen geschehen / so hat er abermal frist 14. Tage / Were er auch heimlicher weise aus der Stadt gewichen / so ist der Haußherr zu seinem im Hause hinterlassenem Gute mit einem Jahr hure der negste vor allen andern Gleubigern.

XV.

Wird einem Handtwercksman zur Hure oder Miete sitzendt etwas gebracht zu bearbeiten / vnd er würde weickhafftigk / so mag der Haußherr das Gut *arrestiren* wegen der Hure / doch höher nicht / als was der Handtwercksman daran vordienet hat.

Wann

XVI.

Wann einer vordinget Gut vmb Lohn vorleuret/ so mus er dem jenigen/ welcher es jhme vordinget hat/ widerschaffen/ oder den billichen werdt dauor/ als gute Leute erkennen mögen/ Können sie sich aber darüber nicht vorgleichen/ wil dann der jenige/ welchem das Gut vordinget war/ wie recht schweren/ das das verlorne Gut nicht besser gewesen/ dann er darumb geben wil/ so ist die sach damit vorrichtet.

XVII.

Vordinget einer Kleder oder etwas anders einem Handtwercksman zu machen/ vnd derselbige verkaufft oder versetzet den Zeugk/ welchen er bearbeiten sol/ So ist der neher darbey/ welchem der Zeugk gehöret zu bleiben/ dann der jenige/ dem er verkaufft oder versetzet worden/ vnd darff dem jenigen/ bey welchem er seinen Zeugk findet/ nicht mehr als das Machelohn/ so viel er daran verdienet/ bezalen.

TITVLVS IX.

DE

DE SOCIETATIBVS.

Von Geselschafften vnd Maschopeyen.

I.

MAchen etzliche Geselschafft mit einander dergestalt/ das einer oder mehr Gelt legen/ der oder die andern thun die Arbeit/ wann sie alßdann scheiden wöllen/ so nimpt der jenige/ welcher das Gelt geleget/ den Heubtstuel zuuorn/ den gewin theilen sie zugleich/ ist aber kein gewin/ so theilen die jenigen mit einander/ die das Gelt zusamen getragen/ Die andern aber haben die Arbeit vmbsunst gethan.

II.

Es sol kein Hansischer mit den jenigen/ welche nicht Hansisch sein/ er sey gleich wer er wölle/ Geselschafft oder Factoreyen anstellen.

III.

Sitzen Brüder vnd Schwestern in gemeiner Geselschafft / was sie also gewinnen oder vorlieren/ das geschicht jhnen allerseitz zu frommen vnd schaden/ vnd do eines das ander wegen der Geselschafft beschüldigen wil / das mag es wol thun/ auch sonder vnd ohne Zeugen/ Doch mag der Beschüldigte widerumb den andern Brüdern vnd Schwestern heraus geben was er wil/ so fern er schweren würde/ das er nichts mehr aus der Geselschafft zu geben pflichtig ist/ Würde er aber beschüldiget/ das er sein Gut vnnütze zugebracht hette/ mit vorgeblichem vbrigem zehren/ Huren/ Spielen/ straffen/ vorwetten/ oder dergleichen/ kan solches bewiesen werden mit glaubwirdigen Leuten / so sol solches von seinem Theil allein bezalt werden / Es were dann/ das die andern in die vntadten bewilliget hetten.

IIII.

Wañ jemandt handelt mit gemeinem Erbgut / was er gewinnet/ das mus er mit seinen Brüdern vnd Schwestern/ welche nicht abgesondert sein/ theilen. Gewinnet er aber sunsten etwas aus freyer Handt / vnd nicht mit Erbgut/ das ist er zu theilen nicht pflichtig.

V.

Wöllen etzliche mit einander eine gemeine Geselschafft aller Güter anrichten/ die mögen wol zu sehen/ mit weme sie dieselbige anstellen/ dann was der eine kaufft/ mus der ander bezalen / so fern sein Gut reichet / Solche Geselschafft gehet vber Vater/ Mutter/ Brüder vnd Schwester gemeinschafft / Dann ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen/ Gelt vnd Gut daraus nemen/ Das mögen aber Vater vnd Mutter / Brüder vnd Schwester nicht thun / es were denn/ das die Geselschaffter ein anders bedinget/ vorbriefft oder vorsiegelt/ dañ darnach müssen sie sich alßdann richten.

TITVLVS X.

DE MANDATO CONSILII.

Von befehlich/ welcher Radtsweise geschicht.

WIl jemandt einem Frömbden sein Gut nicht vorkauffen/ vnd ein ander stehet dabey vnd saget / Ihr möget es jhme wol vertrawen / die bezalung wird euch wol. Wird der Vorkauffer von dem Kauffer nicht bezalt/ so mus der jenige zalen/ welcher den Frömbden loben thet / dardurch der Vorkauffer vorfüret worden.

TITVLVS XI.

SI QVADRVPES PAVPERIEM FECISSE DICATVR.

Von Thieren/ welche schaden zufügen.

I.

WIrd jemandt in eines Mannes Hause von seinem Hunde/ andern Thieren oder Viehe beschediget / der Wirdt darff darzu nicht antworten/ so fern er nicht weis das sie beissig sein/ oder schaden pflegen zu thun / Geschicht es auff der Strassen/ wañ sich der Herr des Hundes oder Viehes nicht annimpt / so bleibet der Herr auch ohn schaden / das schadthafftige Viehe bleibet die helffte dem Beschedigten/ die ander helffte den Gerichten.

II.

Wann auch jemandt von Pferden/ Ochsen oder Schweinen/ auff freyen Marckt Tagen beschediget wird / so darff der Herr darzu nicht antworten.

TITVLVS XII.

DE ÆDIFICIIS PRIVATORVM.

Von priuat Gebewden vnd Bawsachen.

I.

WEr von newen etwas gegen die Strassen bawen wil/ der sol nicht weiter

ter mit seinem Gebewde herausser rücken / dann es zuuorn gewesen / sondern nach dem Schnur auff die alte Form / vnd solches bey straff des Radts / vnd gleichwol nicht desto weiniger wider ein rücken.

II.

Bawet oder bessert jemandt etwas auff gemeiner Erben grunde / das Gebewde bleibet den gemeinen Erben / Es könte dann erwiesen werden / das es mit gemeiner Erben willen geschehen / oder das es auch sunsten notwendige Gebewde weren / welche dem Erbe zu gut kommen / so werden jhme von gemeinen Erben die bawkosten billichen bezalt.

III.

Wann jemandt Bawen wil / der sol auff seinem Grunde vnd Bodem bleiben / vnd seine Fundament also legen vnd fassen / das er seinem Nachbar nicht zu nahe sey / vnd keinen schaden oder nachteil zufüge / darbey allezeit die Alter-Leute der Zimmer vnd Maurleut sollen erfürdert werden / damit dem nicht zuwider gehandelt.

Gehö-

IIII.

Gehöret jhrer zweyen eine Mauren auffzufüren / das sollen sie thun auff gleichen vnkosten / Wil aber der eine höher oder lenger fahren als der ander / das stehet jhme frey / doch auff sein eigen vnkosten / vnd auff seiner Grundt seiten / seinem Nachbarn ohne schaden vnd nachteil.

V.

Würde auch befunden / das eine gemeine Brandtmaur zwischen zweyen Nachbarn notwendig muste gebawet werden / wil der eine bawen / der ander aber nicht / so ist der jenige der sich vorweigert / seiner Mauren gerechtigkeit vorlustig / so ferne er es jhme durch zweye besessene Bürger ein Jar zuuorn ankündigen lassen / vnd der ander mag die Mauren widerumb außführen / vnd zu seinem besten allein gebrauchen / Würde er aber in Jar vnd Tage seinem Nachbar den halben vnkosten widerumb erstatten / so hat er macht widerumb in seine alte Gerechtigkeit zu treden / Die gemeine Blinde aber der Schedelmauren / sein beide Nachbarn / so

offt

offt es die noth erfürdert/zugleich auffzubawende schüldig.

VI.

Bricht jemandt eine gemeine Mawr ohne vorwissen seines Nachbars/ so sol nicht alleine der sie bricht / sonder auch Zimmer vnd Maur-Leute/welche die Arbeit gethan/vnd darzu geraten vnd geholffen haben/von der Wette ernstlich gestrafft werden.

VII.

Wer bawen wil/der sol solch sein Gebewde anstellen / das er seinem Nachbar nicht zu nahe vnd schaden bawe / Wird darüber geklagt/ vnd also befunden / so mus er dasselbige Gebewde widerumb niederbrechen/vnd in vorigen standt bringen.

VIII.

Hat einer einen Trüppenfall / Abzucht oder andere *Iura* vnd Gerechtigkeiten von seinem Hause oder Mauren/nach seines Nachbars seiten/ wil dann der Nachbar bawen/ so sol es mit der Maß geschehen/das der Trüppenfall/Abezug vnd andere Gerechtigkeit vnd *Iura*, frey vnd vnuorkürtzet bleiben.

IX.

Es sollen alle Gebewde / so wol zur Strassen als Hoffwerts mit Stein vnd Kalck aus dem Fundament an Brandtmauren/Giebeln/ Schorsteinen vnd Feurstedten auffgefüret werden/ Die Mauren aber in Leim vnd Stenderwerck zu setzen/sol gentzlich verbotten sein/Darzu sollen die Gebewde dermassen der gelegenheit nach angestellet werden/ das man darbey Priuet oder Heimligkeiten anrichten kan.

X.

Priuet oder Heimligkeiten sollen den Kirchhöffen vnd Strassen neher nicht dañ auff fünff vnd seinem Nachbarn auff drey Fueß gebawet werden.

XI.

Also sollen auch keine newe gemeine Badestuben noch Backheuser/ohne außdrückliche bewilli-

willigung des Rads vnd der Nachbar/ gebawet werden.

XII.

Niemandt sol von newen Braw/Schmidt/ Topffer / Sehmheuser mit seiner zugehörung anrichten / do vor keine gewesen / ohne seiner Nachbarn willen. Item/ Fischweicher/ Talichschmeltzer/ Golt vnd Kupfferschleger/ Grapengiesser / Knochenhawer / Böttticher / Seiffensieder / Brantewein brenner / Krüger vnd dergleichen geferliche vnleidtliche Handtwercke/ mögen in denen Heusern nicht angerichtet noch geübet werden/ do sie zuuorn nicht gewesen/ ohne der Nachbarn willen/ vnd wañ gleich die Heuser zuuorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hetten/ Wann sie aber in zwantzig Jaren nicht gebraucht/ so ist dieselbige verloschen.

XIII.

Es mögen auch keine newe Genge/ Wohnung oder Wohnkeller / Fenster / Thüren / Schure/ do vormals keine gewesen/ angerichtet werden / Wie dann auch keine Schorstein oder Feur-

Feurstedt/ da hiebeuorn keine gestanden/ ohne der Nachbarn willen vnd vergünstigung.

XIIII.

Bawet einer in seinem Hoffe einen Spiker oder Stall auff eine Maur/ also/ das er seinen Trüppenfall vber die Mauren hat / wil dann sein Nachbar darneben gleicher gestalt einen Spiker bawen / so kan er dem andern / welcher allbereit seinen Spiker stehen hat / nicht zwingen mit jhme eine Maur zulegen / auch jhme seinen Trüppenfall zu nemen.

XV.

Wann der Bürgermeister im Wort einem in Bawsachen die Arbeit vorbieten lest/ der ist zu gehorsamen schüldig/ thut er darüber/ sol der Principal in die angekündigte Geltstraff vorfallen/ vnd die Arbeiter jhres Ambts verlustig sein/ Also auch/ wann der jenige/ welcher das Verbott thun lest / darzu keine vrsach gehabt/ vnd also seinem Nachbar vorsetzlich schaden zugefüget/ sol derselbige gleicher gestalt in straff genommen werden / Vnd sol allwege/ wann sie

sich vnder sich selbst nicht vordragen wöllen oder können/der jenige welche das Verbott außgebracht/ in 14. Tagen zu klagen/ vnd die Sach aus zuführen schüldig sein.

TITVLVS XIII.

DE COMMVNIONE ABSQVE SOCIETATE.

Von Gemeinschafft ohne Geselschafft.

KOnnen sich gemeine Erben vber jhrem Erbe an stehenden vnd liegenden Gründen nicht vordragen/ sondern der eine wil von dem andern sich scheiden/ so mag derselbige welcher scheiden wil/ das Erbe auff ein Gelt setzen/ vnd sol den andern die *option* vnd wahl lassen/ob sie zu dem Gute kiesen/oder Gelt nemen wöllen/ Doch welcher die Wahl hat/ der sol kiesen binnen achte Tagen/das Gelt aber sol man in vier Wochen erlegen/ Gleicher gestalt sol es auch mit gemeinen Schiffen gehalten werden/ Wann sich aber gemeine Erben aus einem Gute nicht scheiden wöllen/ vnd können sich doch mit einander in güte nicht verdragen/ so sol das Loß darüber geworffen werden/ wer setzen sol/alßdann hat der ander die *option*.

LIBER QVARTVS.

TITVLVS I.

DE FVRTO.

Von Diebstall.

I.

WO jemandt eine vnberüchtigte Person diebstals oder wegen geraubtes Gutes bezichtigen thut/ vnd er jhnen weder auff frischer that begriffen/ noch das Gut welches gestolen oder

geraubet sein sol/ bey jhme betroffen/ so kan sich der Bezichtigte mit seinem Eide des Diebstals oder Raubes entlegen/ vnd hat alßdann wider den jenigen/ welcher jhnen zur vngebür beschüldiget/ *actionem Iniuriarum* anzustellen/ darüber sol nach gelegenheit der *Action* gerichtet werden.

II.

Würde einem Diebe sein eigen Gut abgejaget/ dauon gehört der dritte Theil dem jenigen/ welcher es jhme abgejaget hat/ Die ander zwey dritten Theil gehören dem Wette vnd dem Gerichte/ Were es aber gestolen Gut/ so sol dasselbige widerumb an seinen rechten Herrn kommen/ doch der gestalt/ Wann das Gut einem Frembden in andern Künigreichen vnd Fürstenthumben zugehöret/ vnd solch Recht auch alldar den vnsern widerfehret/ so sol es allhier auch also den Frembden widerfahren/ wo aber nicht/ so bleiben zwey Theil desselben Gutes seinem Herrn/ vnd das dritte Theil dem Gerichte.

III.

Wird

Wird ein Pferdt vor gestolen angezogen/ kan der jenige bey dem es betroffen/ bezeugen/ das es jhme auffrichtig vber die dritte Handt zu kommen/ das also drey Personen/ vnd eine jetzliche derselben ein ander haben gewehren können/ so bleibet der Besitzer billichen bey seinem Pferde/ Würde er aber das nicht thun können/ sondern der jenige welcher es anspricht/ könte beweisen/ das er gemeltes Pferdt auff seinem Stall vor das seine gehalten/ gefuttert/ vnd das es jhme vnwissendt aus seiner gewehr kommen/ vnd biß auff diese zeit nicht widerumb ansichtig werden können/ so mus jhme das Pferdt widerumb gefolget werden.

IIII.

Wer vber fünff Lübische Gülden an Goltwehrung stielet/ der sol mit dem Strange gerichtet werden/ Ist der diebstal darunder/ so bleibet die straff wilkürlichen.

V.

Wann eine Fraw diebstals halben jhr Leben vorwircket/ Ist die Summa vber fünff Lübische

bische Gülden in Golt/ man sol sie vmb Weiblicher zucht willen mit dem Strange verschonen/ sondern mit dem Schwerde richten.

VI.

Findet jemandt sein Gut/ das jhme gestolen oder geraubet/ bey einem andern/ welchem es vorkaufft/ vorsatzt/ oder zu trawen handen gegeben worden/ solch Gut sol dem Gerichte gebracht werden/ Der jenige nun/ bey welchem das Gut befunden/ mus schweren/ so fern er der straffe wil entgehen/ das er nicht gewust/ das es were gestolen oder geraubet Gut gewesen/ da er es entfangen hat/ Er mus aber nichts desto weiniger seines Geldes vnd obgemeltes Gutes emberen/ Der ander aber/ welcher das Gut angesprochen / wo fern er sunsten mit zweyen glaubwirdigen Zeugen nicht beweisen kan/ das es sein Gut vnd jhme gestolen oder geraubet sey / er auch dasselbige vor dieser zeit / vnd ehr es zu den Gerichten kommen / nicht widerumb haabhafftig werden mögen / so mag er solches mit seinem Eide thun/ darzu er gelassen werden sol.

VII.

Wird

Wird Schiffern/ Fuerleuten vnd andern Gut vberzubrengen vortrawet/ liefert er dasselbige nicht folkomlichen an dem ort / dohin er es bringen solte/ sondern vorleuchnet ein theil Gutes / welches hernachmals bey jhme befunden wird/ man sol jhn straffen als ein Dieb.

VIII.

Wann jemandt etwas in Feures nöten gestolen oder entfrembdet wird / Ob wol der jenige/ welcher das seine dergestalt vorloren / einen aus beweglichen vrsachen bezüchtiget/ oder bargwonet / so sol er doch damit nicht gesündiget haben / das er zu Rechte darumb besprochen werden köndte.

IX.

Hat jemandt etwas auff freyem Marckt offenbar erkaufft / vnd solches vnuorholen gehalten/ vnd ein ander/ das es jhme gestolen oder geraubet / beschweren / oder beweisen würde/ kan alßdann der Kauffer den kauff beweisen/ wie gemeldet/ so mag er derwegen nicht beschüldiget werden/ Wie dann auch/ wann er nicht

beweißlichen darthun köndte / von weme oder wo der were / von dem er es erkaufft haben wölle / vnd er doch schweren würde / der kauff wer rechtschaffen ergangen / so sol er auch der straff vnschüldig geacht vnd gehalten werden / Gelt vnd Gut aber mus er zugleich emberen / Würde auch der jenige / bey welchem das Gut angetroffen / das es jhme geschanckt sey / sich vornemen lassen / aber doch den Schencker innerhalb 14. Tagen weder vorstellen / noch namhafftig machen können / so ist der schade sein / vnd wird vor einen Dieb gehalten.

X.

Wann einer im offenem Kriege vnder eines Herrn Fenlein etwas gewinnet / vnd solch Gut von einem andern vor geraubet oder gestolen Gut angesprochen wird / so ist der Kriegs-Man wañ er solches mit etzlichen seiner Spieß-Gesellen beweisen kan / neher darbey zu bleiben / dann der jenige welcher die ansprach gethan.

TITVLVS II.

DE

DE RAPINA.

Von geraubtem Gute.

I.

SO fern jemandt auff freyer Strassen beraubet würde / da er den Richter nicht haben kan / so mag er solchen Raub / Leuten so auff der nahe vorhanden / kundt thun / folgendts in der Stadt da er zu haus gehöret / oder sonsten in der negsten angelegenen Stadt / do man sich Lübischen Rechtens gebraucht / ein peinlich Gericht anstellen / vnd die Theter beschreyen lassen / kompt er alßdann auff den dritten Tag nicht / so mag man jhnen in die Acht brengen / vnd friedenloß machen / Würde er darauff folgendt betroffen / so gehet es jhm an sein högstes an Leib vnd Leben.

II.

Alle die jenigen / welche von dem Radte oder Bürgermeistern im Wort vorgleitet / denen sol jhr Geleite gehalten werden / doch so

fern/ das sie sich auch Gleidtlichen verhalten/ Aber Strassenreuber/ vnd welche in den Stedten da Lübisch Recht ist/ wegen jhrer vbelthat seind Friedeloß geleget/ mögen keines Geleites geniessen/ Deñ Strassenreuber sollen nirgendt friede oder zuflucht haben.

TITVLVS III.

DE LEGE AQVILIA.

Von zugefügtem Schaden.

I.

THut einer dem andern schaden an seinem Pferde oder Viehe/ es sey was es vor Viehe wölle / die mögen sich ohn zuthun der Gerichte mit einander vorgleichen/ Ist aber darüber klage dem Gerichte vorgekommen/ so mus mit wissen vnd vrlaub der Gerichte / die Sache vordragen / oder sunsten mit Recht geendiget werden.

Beschle-

II.

Beschleget ein Hueffschmidt oder sein Knecht vmb Lohn einem andern sein Pferdt/ vnd vernagelt es/ der Schmidt sol es auff seinem Stall vnd eigen vnkosten halten vnd heilen / Wird das Pferdt alßdann widerumb zu recht gebracht / so sol es sein Herr widerumb zu sich nemen / bleibet aber das Pferdt vertorben/ so mus es der Schmidt bezalen / nach billichem werdt / als dasselbige nach dem Schmidt gebracht wardt/ auff guter Leute erkantnuß.

III.

Würde jemandt beschediget von einem Furman/ Kutzschen vnd Wagentreiber/ vnd solches aus seiner vorwarlosung vnd arge geferde / den schaden mus er bessern vnd gelten / es were deñ/ das er schweren könte / vnd wolte/ das es nicht mit seinem willen geschehen / Do aber der Furman flüchtig/ das man seiner nicht mechtig werden könte / so ist der / welchem der Wagen vnd Pferdt zugehörig/ zu dem schaden zu antworten schüldig/ wil er nicht/ so mus Wagen vnd Pferdt dauor selbst halten. Gleicher gestalt

sol es auch gehalten werden/ wann jemandt mit Pferden reitende oder rennende schaden zufüget/ außgenommen wann es auff dem Pferdemarckt auff Marcktagen/ vnd sunsten do eine grosse versamblung an Pferden were/ geschehen möchte / Dann auff diese beide felle sich ein jetzlicher vor schaden zu hüten/ selbst pflichtig.

IIII.

Trüge sich ein vnfall zu von eines Mannes gebewde an Menschen oder Viehe / der jenige welchem das Gebewde zugehöret/ darff zu solchem schaden nicht antworten / so fern er schweren würde/ das es ohne seinen willen geschehen.

V.

Do jemandt hette alte Gebewde/ oder etwas anders/ dauon man sich fallens vnd schadens zuuormuten / vnd der Besitzer derwegen vorwarnet / dasselbige zuuorandern vnd zu bessern / Würde er die vorbesserung nicht thun/ vnd darüber einfallen / oder sunsten schade entstehen / den sol er gentzlichen zuerstadten vnd abzutragen schüldig sein/ Würde er aber nicht verwarnet/ so darff er zu dem schaden nicht antworten.

TITVLVS IIII.

DE INIVRIIS.

Von Schme vnd Scheldtworten.

I.

WAnn einer dem andern vorsetzlich ausserhalb oder binnen der Stadt an seinen Ehren gröblich verletzet vnd schmehet/ kan er solche schmach vber jhnen nicht außführen noch beweisen/ so sol er nach grösse der vorbrechung *arbitrarie* gestrafft werden.

II.

Wird vnserm Bürger einem ausserhalb der Stadt schlege vnd andere vberfahrung zugefüget / wil er derwegen vnser Bürger oder Einwo-

Einwonern schuldt zumessen / vnd sie beklagen/ das es durch jhre verursachung geschehen/ so sol er solches so bald er in die Stadt kompt/ in den negsten dreyen Gerichts tagen thun/ geschicht solches nicht/ so darff der jenige/ welcher beschüldiget worden/ jhme hinfürder nicht antworten/ Erscheinet er aber zu rechter zeit im Gerichte/ so kan sich der Beklagte/ das er daran vnschüldig/ mit seinem Eide entledigen.

III.

Do jemandt auff dem Marckt oder andern befreiheten Örtern mit schlegen / stossen / oder anderer zunötigung einem *Iniurien* zufügen würde/ der sol erstlichen dem Beschedigten abtrag thun/ vnd daneben in des Radts vnd der Gerichte wilkürliche straffe zugleich gefallen sein/ alles nach grösse der vorbrechung.

IIII.

Veruneinigen sich gute Leute mit einander/ so mögen die Bürgermeister im Wort/ so wol auch die Gerichts Herrn/ frieden gebieten lassen / nach gelegenheit bey einer Leib oder namhafften Gelt straffe/ Mitlerweil sollen sich die Parten vor jhren Freunden voreinigen vnd vordragen / können sie solches nicht thun/ sollen sie das Recht suchen/ vnd dardurch entscheiden werden / Hette auch einer den andern verletzet/ sol denselbigen dauor abtrag geschehen. Wann man aber die Herrn Bürgermeister / oder Gerichts Herrn / so bald nicht haben kan / vnd ein Radtman darzu kommen/ oder sunsten auff den notfall ersucht würde/ der kan gleicher gestalt/ doch nicht höher dann bey peen 20. Thaler frieden gebieten/ so offt es die not erfürdert/ Bricht einer darüber den Frieden/ vnd wird geklaget/ er mus so viel Wetten / als hoch das Frieden gebot gewesen ist.

V.

Backenschlege / Harrauffen vnd stossen/ gehöret dem Gerichte zu straffen/ es sey mit oder ohne Blut/ vnd do jhr der Theter mehr gewesen/ seind sie alle nach gelegenheit der that straffbar / es sey geschehen in Krügen / oder wo es wölle.

VI.

Wer den andern beklagen wil / das jhme schade geschehen / der mus denselben namhafftig machen / vnd ist Beklagter schüldig / jhme daruor abtrag vnd erstatung / oder do er den verneinen würde / solches mit seinem Eide zu thun.

VII.

Beklaget einer den andern / das er jhme habe vbel nachgeredet / hat es der Kleger selbst nicht gehört / so ist es eine machtlose klage / Es were denn / das der Beklagte der wort gestendig / oder genugsam vberweiset / so ist solches zu straffen / gleich als wer es in seiner iegenwertigkeit geschehen.

VIII.

Vorgreifft sich jemandt mit worten / oder wercken an denen / welche in des Radts dienst sein / ohn jhre schuldt / der sol dem Vorletzten abtrag / Chur vnd wandel thun / vnd darzu gestrafft werden / so wol von dem Gerichte als dem Radte / zu gemeinem Gute / Geschicht es bey Nacht schlaffender zeit / so ist die straffe desto grösser.

Schlü-

IX.

Schlügen sich etzliche mit einander / vnd bequemen Blut vnd Blaw / wann sie wöllen / mögen sie zugleich auffheben / es were denn / das der ander nicht gestendig sein möchte / das er dem andern Blaw vnd Blut zugefüget / so wer er nicht schüldig / seinen schaden fallen zu lassen / Doch alles den Gerichten an jhrer straff vnschedtlich.

X.

Würde einer geschlagen / Blut / blaw oder lahm / vnd solches klagende vor das Gerichte gebracht / könte dann der Beklagte beweisen / das er eine rechte Notwehr gethan / so darff er zu dieser sachen nicht antworten / sondern der Verwundete mus den schaden selbst tragen / vnd darzu dem Gerichte abtrag thun.

XI.

Würde einer also gestossen oder verwundet / Beinschrotich / oder das daraus lemnuß erfolget / so sol der Theter dem Gerichte abtrag thun / so wol auch dem Beschedigten nach gele-

genheit des schadens/ Hat er es am Gelde nicht/ so sol er in den Thurn gesetzt/ vnd zehen Wochen mit Wasser vnd Brodt gespeiset/ darnach der Stadt vorwiesen werden/ vnd darein nicht wider kommen/ ohne bewilligung des Radts vnd des Beschedigten.

XII.

Stellet einer wider den andern in dem Niedern oder Gastgericht seine *Iniurien* Klage an/ ob gleich dieselbige erwiesen/ wann aber die *Iniuria* nicht gehet an Leib vnd Leben/ sondern mit Gelt abzutragen ist/ so sol der *Iniuriant* mit dem Gefengnuß verschonet bleiben/ vnd mag Bürgen geniesen.

XIII.

Wundet einer den andern geferlicher vorsetzlicher weise/ mit Ecke vnd Ort/ vnd wird flüchtig/ würde er darauff verfestet/ vnd Friedeloß geleget/ All sein Gut in dieser *Iurisdiction* sol man beschreiben vnd wardiren/ dauon sollen die helffte seine Erben nemen/ die ander helffte theilen das Gerichte vnd der Sachwalter.

Wer

XIIII.

Wer sein Schwerdt oder Messer zuckt/ in willens jemandt darmit zu beschedigen/ ob er wol darmit nichts ins werck bringet/ so sol er doch/ wann er dessen vberzeuget/ zwey Thaler zur straffe den Gerichten zu erlegen/ schüldig sein.

XV.

Schleget oder vorwundet ein Bürger den andern/ auch in frömbden Gerichten/ so mag der Verwundete oder Geschlagene den andern gleichwol vor vnsern Gerichten beklagen/ Vnd sol die that gestrafft werden/ als wann sie in der Stadt geschehen were.

XVI.

Wer einen ehrlichen Mann oder Frawe an jhr Ehr vnd Gelimpff schildet/ ein jetzlich Ehrurig wort wird gestrafft mit zween Thalern/ vnd mus darzu im Gerichte ein widerruff thun/ vnd also den Kleger ehrlich erkennen. Die aber einander mit geringen worten *Iniuriren*, als du Bettler/ Stümper/ Droch/ vnd dergleichen

gleichen wort / welche auff *Iniurien* vnd auch keine *Iniurien* können gezogen vnd gedeutet werden / aber doch guten Sitten zu wider sein / die sollen mit 12. Schilling gestrafft werden.

TITVLVS V.

DE STVPRO.

Von Jungfrawen oder Witwen schwechung.

I.

WVrde ein Gesell oder Witwer beschlagen mit einer vnberüchtigen Erbarn Witfrawen oder Jungfrawen / die bey jhren Eltern / Vormunden / oder sunsten ehrlichen Leuten ist / vnd mit denselben zur Kirchen / Taffel vnd Strassen gehet / vnd er solches gestendig / oder sunsten vberwiesen würde / so sol er sie zu der Ehe nemen / Wolte er aber das nicht thun / oder die Eltern wolten sie jhme aus

aus erheblichen vrsachen nicht geben / so mus er die Geschwechte nach jhres Standes gelegenheit / vnd wie jhre Eltern hetten thun können / *dotiren* vñ begifftigen / Er sey nun des vermügens oder nicht / sol er in der Obrigkeit Geltstraffe vorfallen sein / oder nach gelegenheit der beiden Personen / mit Gefengnuß bey Wasser vnd Brodt gestrafft werden / vñ das zum ersten mal / Würde er nun zum andern mal mit dergleichen Personen / wie oben angezogen / betroffen / vnd er die zu Ehelichen sich abermals vorweigern / die Eltern sie jhme auch aus bedencklichen vrsachen nicht geben wolten / sol er sie gleichwol *dotiren*, vnd im fall seines vormügens oder vnuormügens / ohne Geltstraffe ein zeitlang bey Wasser vnd Brodt gefenglichen enthalten werden / Würde er sich zum dritten mal der gestalt wie oben vermeldet / vorgreiffen / sol er die zeit seines Lebens vorwiesen werden.

II.

Also auch / würde ein Gesell oder Witwer eine ledige Dienstmagt / die sunsten jhrer Ehren vnbeschulden / beschlaffen / die sol er zu der Ehe nemen / Oder aber / do er sich dessen vorweigern würde /

würde/ihr einen gebürlichen Brautschatz/nach der Magt Eltern vermögen / geben / vnd sol nichts desto weiniger der Witwer oder Gesell 30. Marck Lübisch dem Gerichte vorfallen sein/ hette er aber kein Gelt / das er die beschlaffene Person *dotiren*, vnd den Gerichten die straffe erlegen könne / sol er 14. Tage im Gefengnuß mit Wasser vnd Brodt gespeiset werden / vnd diß für das erste mal / Würde er aber zum andern mal begriffen/ sol er ohne Gelt sechs Wochen bey Wasser vnd Brodt gefenglichen enthalten werden/ Zum dritten mal/ sol der Vorbrecher aus der Stadt Gebiete die Tage seines Lebens vorwiesen werden.

III.

Also auch/ würde die beschlaffene Person widerumb zum andern vnd drittenmal sich in Vnzucht betören lassen/ sol sie mit Gefengnuß bey Wasser vnd Brod/ oder aber bey der Stadt vorweisung die zeit jhres Lebens *respectiue*, wie oben von Gesellen vnd Witwen gesatzt / gestrafft werden.

IIII.

Vnd

Vnd weil dann in solchen fellen die Witwen gemeines Standes/ welche mit Ehren in den Ehestandt geraten/ etwas vorstendiger vnd eingezogener leben sollen/ dann vnuorstendige Dienstmegde/ Do nun solche Witwen in Vnehren beschlaffen/ sollen sie zum ersten mit Gefengnuß bey Wasser vnd Brodt 14. Tage / zum andern sechs Wochen bey Wasser vnd Brodt/ vnd dann zum drittenmal mit der Stadt vorweisung gestrafft werden.

V.

Offenbare vnzüchtige Weiber / sollen in dieser Stadt nicht gelitten / weder gehauset noch beherberget/ sonder do eine oder mehr betroffen/ vnd vberweiset/ die sol der Stadt vorwiesen / vnd do sie in die Stadt widerumb kommen / vnd in jhrem Sündtlichen leben vorharren / sol sie an dem Pranger gestaupet / vnd bey jhrem freyen Höchsten der Stadt vorwiesen werden/ Es were denn/ das sie glaubliche anzeig thun köndte/ das sie sich jemandts zur Ehe versprochen hette. Die jenigen aber/ welche mit solchen offenen Huren beschlagen / oder schül-

S dig

dig befunden / die sollen in wilkürliche ernste straffe gefallen sein.

VI.

Alle die jenigen / sie sein Mann oder Frawen / welche laster des Ehebruchs vnzucht vnd Hurerey helffen *procuriren*, staffiren / kuppeln / vortsetzen / die Personen der Huren vnd Buben hausen / herbergen / jhre Wohnung / Keller vnd Buden wissentlichen vorhüren / vorlehnen / auffhalten / vorschweigen / hülffe oder rath darzu geben / vordecken für sich selbst oder durch andere / durch was list vnd vortheil solches zugehen mag / Wann sie dessen / wie recht vberwiesen / oder selbst bekennen werden / sollen sie gleich den Huren vnd Buben angehalten / vnd nach erkandtnuß gestrafft werden.

TITVLVS VI.

DE ADVLTERIO.

Von Ehebruch.

Hat

I.

Hat einer ein Ehelich Weib / vnd nimpt vorsetzlichen vnd freuendtlichen noch ein andere darzu / das er also zugleich zwey Eheweiber hat / der sol mit dem Schwerde gerichtet werden.

II.

Wird ein Eheman mit einer andern Ehefrawen auff scheinbar that beschlagen / oder wie recht vberwiesen / oder aber auch den Ehebruch selbst bekennen / Diese beide Personen / Mann vnd Fraw / sollen von dem Gerichte ernstlichen mit Gelde gestrafft werden / Wo fern sie nun obgemelte straffe an Gelde / welche doch vnder 60. Marck Lübisch nicht sein sol / nicht erlegen köndten / sollen sie auff den Kack menniglich zum Specktakel gesetzet werden / Do sie aber zum andern mal betroffen / sol die Geltstraffe gar keine stat haben / sondern so wol die Reichen als die Armen / ohn *respect* der Personen / auff den Kack gesetzet / Es were denn / das sie sich lieber der Stadt die zeit jhres Lebendes vorziehen

wolten/ Da sie dann abermals vnd zum dritten wider kommen würden/ sollen sie erstlichen auff den Kack gesetzet/ vnd der Stadt die Tage jhres lebens vorwiesen sein vnd bleiben.

III.

Ferner/ würde ein ledig Man oder Knecht mit einer Ehefrawen / oder ein Jungfraw / Magt oder Witwe/ mit einem Eheman Ehebruch treiben/ darüber beschlagen vberzeuget/ oder selbst bekennen/ der oder dieselbigen ledigen Personen/ sollen zum ersten mal 14. Tage mit Wasser vnd Brodt im Thurn gestrafft/ Zum andern sollen sie den Kack mit 60. Marck zum geringsten lösen / Zum dritten mal aber auff den Kack gesetzet/ vnd der Stadt die zeit jhres lebens vorwiesen. Die Ehelichen Personen aber/ sollen als Ehebrecher/ wie im vorgehenden Articul gemeldet/ gestrafft werden.

IIII.

Wann auch ein Eheman mit einer Ehefrawen des Ehebruchs bezüchtiget/ vnd durch starcke vormutung vñ *Indicien*, das sie bey Nacht oder

oder Tage/ an vordechtigen örtern offte ergerliche Zusamenkunffte vnd Sprache halten/ sich vordechtig machen / Wo fern sie nun sich des vordachts mit jhren Eiden nicht entledigen können / oder wöllen / die sollen vor Ehebrecher gehalten/ vnd wie oben gemelt/ gestrafft werden.

TITVLVS VII.

DE RAPTV.

Von Notzucht.

I.

NOtzöget ein Mann eine Fraw / Jungfraw oder Magt/ darüber geschrey ergehet / oder gehöret / vnd darbey betroffen/ oder sunsten wie recht vberzeuget wird/ hat der Theter kein Ehefrawen / er sol die Person zu der Ehe nemen/ Im fall aber das er ein Eheman were/ oder die Person nicht Ehelichen/ oder aber auch/ das sie jhre Eltern vnd

Freunde jhme nicht geben wolten / sol er mit dem Schwerde vmb der bösen that willen gerichtet werden.

II.

Wird einem Man seine Dochter/ Schwester oder Freundin mit jhrem willen entführet/ do sie anders kein Gut mit sich nimmet/ dann jhre tegliche Kleider / Nimmet dann der Entführer sie zu der Ehe / ist sie 16. Jar alt vnd darüber/ so können sie an Leib vnd Leben nicht gestrafft werden / Ist sie aber vnder 16. Jaren / sol der Theter mit dem Schwerde gerichtet werden/ Die entfürte Person aber/ hat sich in beiden fellen dadurch jhrer Erbschafft von Eltern vnd Freunden vnuehig gemacht/ sie wolten jhr dann etwas aus gutem willen geben/ Sol aber in der Stadt nicht gedültet sein.

TITVLVS VIII.

DE HOMICIDIO.

Von Todtschlag.

Vber

I.

Vber Todschlag oder Wunden / mag sich der Theter mit des entleibten oder verwundeten Freundtschafft/ vnd sie widerumb mit jhm nicht vortragen / ohne des Gerichts vorwissen.

II.

Wird einer vorwundet/ vnd derselbige gibt einem andern die schult/ das er jhme die Wunden gewircket / Kan er das mit zweyen vnbeschüldenen Mannen beweisen / so gibt solcher beweiß mehr dann des andern vorneinen.

III.

Thöttet ein Bürger oder Einwoner den andern/ böser geferlicher vorsetzlicher weise/ vnd wird der Theter darauff flüchtig/ so sol derselbige Friedeloß geleget werden / Alßdenn sol der dritte Theil all seines Gutes/ welches in dieser Stadt *Iurisdiction* ist an Erbe vnd Kauffmanschafft/ an seine des Theters Erben/ die ander

zwey

zwey Theil an das gemeine Gut/ vnd des entleibten Erben vorfallen sein.

IIII.

Würde ein Bürger ausserhalb der Stadt Gebiete erschlagen/vnd todt widerumb herein gebracht / vnd seine Erben vnd Freunde wolten einen andern vnser Bürger aus rechtmessigen vordencken des Todtschlagens halben beschüldigen/Kan der Beschüldigte mit ehrlichen Leuten bezeugen/das er der that vnschüldig/so ist er der ansprach frey vnd loß.

V.

Wann einer vorsetzlich mit seinen Helffern vnd helffers Helffern in eines Bürgers Haus fiele/vnd schlüge den Wirdt oder sein Weib/Gesinde/Inwoner oder Gast/ vnd wird betroffen/ der sol an seinem freyen Högsten gestrafft werden / mit allen den jenigen/ die damit vnd neben jhme gewesen/ vnd die Gewalt vben helffen. In offenen Krügen aber / ob sich wol schlege mit dem Wirde / seinem Weibe / Gesinde vnd liegendem Gaste zutrügen/ so ist doch daran kein Hauß-

Haußfriede vorbrochen/ Es were denn/ das es geschehe in seiner Stuben / Schlaffkammer oder Bette/daran ist auch das Leben vorwirckt.

VI.

Wann sich ein Todtschlag zutrüge / vnder den Gesten in eines Wirtes Haus oder Krugen/geschicht es ohne seinen willen/ so ist er ohne gefahr / Doch mus er mit ruffen ein geschrey machen/wann er darbey ist oder innen wird/ daneben bey seinem Eide erhalten/ das er den Theter nicht auffhalten können / Wird nun solch gerüchte von beiderseitz nehesten Nachbarn gehört/vnd nicht zulauffen/ die sollen in des Gerichts straffe gefallen sein/ Sie könten dann mit jhrem Eide erhalten/das sie das geschrey nicht gehört.

VII.

Wil ein Mann sein Weib oder Kindt züchtigen/ vnd er schlecht es gar todt/ der sol wider am Leben gestrafft werden.

VIII.

Wird in der Stadt Lübeck Weichbilde jemandt Todt geschlagen / von zweyen / dreyen oder mehr / So viel jhr nun begriffen / vnd wie recht vberwunden / das sie in der that mit gewesen / alle dieselbigen sollen bessern mit jhrem Leibe.

IX.

Welcher beschüldiget wird / in dieser Stadt Weichbilde vmb Wunden oder Todtschlag / kan man jhnen dessen vberzeugen mit zweyen ehrlichen Mennern / das er in der that oder sunsten mit blosser Wehr gesehen / oder aber das er auff fluchtigem Fusse gewesen / es sey bey Tag oder Nacht / domit kan er der that schüldig erkandt vnd vberwunden werden / Kan man aber diese drey Stücke oder eins von denselben auff jhnen nicht bringen / so mag er sich mit seinem Eide *purgiren*, Do er auch Zeugen haben würde / das er der zeit anderswo gewesen / dann an dem ort / da der Mordt geschehen / so ist er der bezüchtigung oder verdachtes ledig vnd loß.

TITVLVS IX.

DE

DE HIS, QVI SIBI IPSIS MORTEM CONSCIVERVNT.

Von denen / welche jhnen selbst den Todt anlegen.

I.

WAnn sich einer selbst vmb das Leben bringet / oder durch Vrtheil vnd Recht enthaubtet / gehangen / oder sunsten gerichtet wird / seine Erben behalten all sein Gut vnuorkürtzet / vnd gehöret dauon dem Gerichte nichts.

II.

Wer sich selbst tödtet / der sol in das Feldt begraben werden.

TITVLVS X.

DE VENEFICIS, MALEFICIS ET INCAVTATORIBVS.

Von Zaubern/ Wickerey vnd Vorgifften.

WO ein Mann oder Weib mit Zauberey/ Wickerey/ oder Vorgifften vmbgehet / darüber betroffen oder vberweiset/ der oder dieselbigen sollen nach der vorbrechung/ grösse vnd gethanen schaden/ entweder mit dem Feur/ Schwerde oder Staupen gestrafft werden.

TITVLVS XI.

DE INCARCERATIS.

Von Gefangenen.

I.

WEst einer den andern gefenglichen einnemen / vnd in die Eisen schliessen/ von wegen sachen die da gehen an Halß vnd Handt/ Kan jhnen der Kleger des nicht vberbrengen / so offt man jhnen den Beklagten auff vnd zuschleust / so offt sol der Kleger dem Gerichte 60. Schilling vorfallen sein / vnd dem *Iniuriaten* dauor nach erkantnuß gebürlich abtrag thun.

II.

Welcher ein Vbelthat begehet / das er an Leib vnd Leben zu straffen / der kan keiner Bürgen geniessen/ sondern mus nach dem Gefengnuß gehen / es erlasse jhnen dann der gantze Radt.

III.

Welcher einen Mißtheter heimblichen oder offentlichen wegk hilffet / also / das er zu peinlicher Straffe nicht gebracht werden kan/ der sol dem Mißtheter gleich geacht vnd gestrafft/ vnd do er flüchtig vorfestet vnd friedeloß geleget werden.

IIII.

Wañ einer den andern mit Recht in Bürgen handen gebracht / stellet er Bürgen vor/ man sol denselben benennen / wie hoch sich die

Schult erstreckt/ dauor sie Bürgen werden sollen / Würde er aber keine Bürgen vermügen können/ so mag jhnen der Kleger gefenglichen einziehen lassen/Ob sich auch zutrüge/das der Beklagte vor Gericht nicht erschiene/sondern vngehorsamb aussen bliebe/ vnd der *Contumacien* halben in Bürgen handen vortheilet würde / vnd der Beklagte also keine Bürgen haben könte/ so mag er jhnen auch einziehen lassen/ doch der gestalt/ Das er den Beklagten den folgenden ersten Rechtstag vor Gericht *citiren* lasse/ thut er der Kleger das nicht/ sondern lest den Beklagten sitzen/ so sol er dem Gerichte 12. ß Wetten/ Also auch ebener massen zum andern mal/ zum dritten mal sol er gleichwol die 12. ß geben/ vnd der Beklagte loß sein von der Klage / Es würde dann der Kleger wie recht beweisen/oder schweren/ das er durch Ehehaffte noth verhindert worden.

V.

Lest ein Mann den andern gefenglichen einziehen/ der genugsame Bürgen stellen kan/ vnd sich darzu erbeut / schleget er die freuentlichen aus / der sol dem Gerichte daruor abtrag thun.

TITVLVS XII.

DE FALSO.

Vom Falsch.

I.

WEr da begriffen wird auff scheinbarer That mit falscher Maß zu Wein / Bier / vnd allerley Getrencke/ Wage/ Punder/ Gewicht/ Ele / Scheffel / Schnur / Tonnen vnd Secke/ der ist der Wette zehen Taler/ so offt solches geschicht/ zugeben schüldig / Daneben sollen alle die falsche Maß/ wie oben gemeldt/zu nichte gemacht/ zurschlagen/ vorbrennet vnd vorterbet werden. Wann einer auch gleich rechte Masse führet / vnd doch dieselbigen nicht full giebet / so sol er zu jedermal 2. Thaler zur straff dem Wette vorfallen sein. Wer aber mit zweirley Maß/ Gewicht vnd dergleichen betroffen wird / mit einem

einem kleinen / domit er außmisset vnd außwieget / vnd dann mit einem grössern / domit er jhme zumessen vnd einwegen lesset / den sol man richten gleich einem Dieb.

II.

Welcher Handtwercksman falsch Werck machet / der sol fünff Thaler / so offt er betroffen / zur straff geben / Vnd das falsche Werck sol verbrennet werden.

III.

Kaufft ausserhalb Landes jemandt falsch Gut oder Wahren / was manier oder handt die sein mögen / darff er mit seinem Eide erhalten / das er die zeit des kauffs nicht gewust / das es falsch Gut oder Wahren gewesen / so darff er der straff wegen keine noth leiden / Das falsche Gut aber sol vorbrennet werden. Do er jhme aber nicht zu schweren getrawete / oder sunsten nicht wolte / so sol er nach gelegenheit der Wahren / die straff geben / vnd gleichwol dieselbigen vorbrennet werden.

Wird

IIII.

Wird ein Müntzmeister beziehen / das er falsche Müntz außgegeben / Würde nun gemelter Müntzmeister domit nicht betroffen / wann er das Gelt außgezelet hat / oder sunsten mit vnbeschüldenen Leuten vberwiesen / so mag er sich der that / vnd das er der vnschüldig sey / mit seinem Eide *purgiren*.

V.

Würde jemandt durch vnsere Müntzmeistere / Wardein / Wechßler oder Goltschmiede mit falschem vnrechten Silber / welches doch in sich kein Silber ist / betroffen vnd angegeben / Wann nun derselbige sich entschüldigen wil / er hette es vor gut Silber erkaufft / so ferne dann keine Müntze desselben Silbers bey jhme befunden / so kan er sich mit seinem Eide entledigen / Würde aber die Müntze bey jhm angetroffen / vnd das er dieselbige außgeben / dem sol die Handt abgehawen werden / Hat er aber die Müntze selbst gemacht / von falschem Golt oder Silber / oder hat sie von dem falschen Müntzer wissentlichen vnd bößhafftigk auffgewechselt /

vnd im außgeben die Leute betrogen/ so sol er mit dem Fewr gestrafft / vnd die Müntze so wol alles betroffene falsche Golt vnd Silber/ auff dem Marckt vorbrandt werden.

TITVLVS XIII.

DE CONVENTICVLIS ILLICITIS ET LICITIS.

Von vngebürlichen vnd gebürlichen Zusamenkunfften vnd Vorsamlungen.

I.

WVrde jemandt binnen oder ausserhalb der Stadt/ heimliche oder offentliche vngebürliche vorbottene Zusamenkunfft vnd Vorsamblung machen vnd anstellen / der oder dieselbigen sollen der Stadt vorwiesen werden / vnd darein widerumb nicht kommen/ sie haben denn nach gestalt der sachen / vnd erkantnuß des Radts willen/ vnd abtrag gemacht.

Also

II.

Also auch / würde jemandt Reich oder Arm / hohes oder niedriges Standes / etwas thetliches vnd freuentliches vornemen / domit dieser Stadt Recht gekrencket/ durch sich vnd seine Vorsamlung/ das an Bluet gehen möchte/ der oder dieselbigen sollen gefenglich angenommen/ vnd auff erkandtnuß des Radts an jhrem freyen Höchsten gestrafft werden.

III.

Die Ampte in vnser Stadt/ vnd do Lübisch Recht gehalten wird / wann dieselbigen wöllen Morgensprach halten / zu dieser Stadt vnd jhres Amptes besten / denen sollen die Wetteherrn jeder zeit beiwonen/ doch das sie dieselbigen von dem Radte loß bitten / Vnd weil die Alterleute jedes Amptes/ vnd zu jeder zeit wann sie erkoren / geschworen haben / dem Ampte trewlichen vorzustehen / vnd das sie solches also halten wöllen / So ist jhnen auch domit vber die ordentliche Morgensprach keine andere zu halten/ welche der Stadt zu wider sein/ vnd jhrer habenden Rollen mehr vnordentliche

Zusetze geben/oder dardurch sonderliche Gesetze vnd Verbündtnuß gemacht werden köndten/ oder wolten nachgelassen/ sondern solche *Conuenticula* vnd Zusamenkunfft jhnen gentzlichen verbotten sein/ Würde aber solches geschehen/ so sollen die Alterleute der Stadt vorwiesen werden/ Die andern aber samptlichen/ welche darmit an vnd vber gewesen/ ein jeder in drey Thaler straffe genommen/ vnd darzu der Morgensprach vorlustig/ vnd das Ampt frey sein.

TITVLVS XIIII.

DE HIS QVI NOTANTVR INFAMIA.

Von anrüchtigen Personen.

WElche falsch geschworen vnd Meineidig worden. Item/ Welche anderswo geraubet vnd gestolen/ vnd doselbst dauor abtrag gethan vnd gebessert/ würden solche in diese Stadt kommen/ so sollen sie doch

sie doch andern ehrlichen Leuten nicht gleich/ sondern anrüchtigk gehalten vnd geacht werden.

TITVLVS XV.

DE POENIS ET MVLCTIS.

Von Buß vnd Wette.

I.

WAnn jemandt vmb Scheldtwort oder ander vorbrechung halber aus der Stadt vorwiesen wird/ solche kan der Radt aus beweglichen vrsachen wider einkommen lassen/ Doch so fern/ das sie zuuorn nicht gerichtlich vorfestet/ oder bey jhrem freien Högsten die zeit jhres Lebens vorwiesen gewesen.

II.

Vorbricht einer vor dem Radt oder dem Gerichte mit worten vnd wercken/ deßgleichen

in der Kirchen vñ Kirchhouen / auff dem Radthause / Gerichtbuden / in der Marckzeit / Weinkeller / Marckt / Fleischschrangen / Wagen / auff dem Stade bey der Trauen / der sol nach gelegenheit der vorbrechung / mit mehrer straff dañ sonsten breuchlichen / beleget werden / Dann diese örter haben Burgk frieden.

III.

Wann sich Kinder vnder zwölff Jahren vorwunden / daran haben die Gerichte keine straff / Sondern die Eltern sollen sie mit Ruten züchtigen.

IIII.

Wann der Becker Brodt besichtiget / gewagen vnd geschnitten / ist es zu leicht / vnsauber / Teig vnd nicht ghar außgebacken / Ist vnter solchem Brodt der Alterleute Brodt mit / die sollen duppelte straffe / do die andern nur einfach geben / vnd darzu des Ambts ein gantz Jar emberen / Dann sie einen sonderlichen Eidt vor andern Meistern gethan / so ist auch die straffe desto grösser.

TITV-

TITVLVS XVI.

DE PRIVATIS DELICTIS EX PROPOSITO COMMISSIS.

Von vorsetzlichen Vorbrechungen.

I.

WIrd jemandt bey Nacht auff der Strassen von der Wacht / der sich vngebürlich vnd straffbar verhalten / angetroffen / do von demselbigen Gelt oder Geschencke genommen / domit er dem Gerichte nicht vorgebracht / kan dasselbige dargethan werden / Der jenige / welcher Geschencke genommen / vnd jhnen gehen lassen / der hat einen Vorsatz gethan / vnd sol derwegen 10. Thaler vnd ein Fuder Weins von 6. Ahmen zur straff dem Radte geben / Hat er es nicht am Gelde vnd Wein zu bezalen / so sol er Jar vnd Tag daruor im Thurn sitzen / vnd darnach der Stadt vorwiesen werden.

Verun-

II.

Veruneinigen sich jhr etzliche / vnd kommen doch wider von einander / würde dann einer den andern darauff wegelagern vnd vbel handlen / der verneiwet zum andern die straff / Würde er dessen mit zweyen besessenen Bürgern vberzeuget / der hat ein Vorsatz gethan / vnd sol gestrafft werden an Gelt vnd Wein / wie vorsatz Recht ist.

III.

Wann ein Mann einen Vorsatz bezeugen sol / als nemblichen / Das einer vorher gedrawet / vnd darauff die Handthat folget / er sey im Radt oder ausserhalb / der sol einen leiblichen Eidt schweren / das jhme solches wissent sey / vnd man sol jhnen des Eides keines weges erlassen.

IIII.

Drawet jemandt / vnd kan solches erwiesen werden / der mus dauor Bürgen stellen / das er sich an Recht begnügen / vnd mit seinem Wiedertheil außfüren wil / Kan er keine Bürgen haben / so mus er selbst Bürge werden.

Beken-

V.

Bekennet jemandt die drauwort / vnd wird darauff erwiesen / das auch schlege gefolget / so ist es ein Vorsatz / Wil er aber der schlege nicht gestendig sein / vnd können auch nicht erwiesen werden / können aber gleichwol die drauwort erwiesen werden / so mus sich der Beklagte der schlege halben mit seinem Eide *purgiren*, thut er das nicht / so ist er des Vorsatz vberwunden.

VI.

Do einer in seiner Kleidung mit blosser Wehr zu einem Nacketen in die Badtstuben keme / vnd schlüge denselben Blut vnd Blaw / der hat eine vorsetzliche Gewalt gethan / vnd sol am Leben mit dem Schwerde gestrafft werden.

TITVLVS XVII.

DE BANNO ET PRO- SCRIPTIS.

Von Vorfestung.

I.

WIrd einer flüchtig vmb Missethat willen / also das man jhnen vorfesten sol / der sol zu dreyen Rechtstagen *citiret* vnd vorgeladen werden / Wil er sich entschüldigen / vnd trawet seinem Rechten / so mag er vor kommen ohne Gleid / Wo aber nicht / so wird er zum dritten Geding friedeloß geleget.

II.

Wer einen vorfesten Mann hauset / heget / atzet oder trencket / der sol ernstlich gestrafft werden / Er schwüre denn / das jhme des Mannes vorfestung vnbewust gewesen.

III.

Welcher vorfestet ist in einer Stadt / da man sich Lübischen Rechtens gebraucht / es sey vmb wasserley Missethat es wölle / der sol Vorfestet sein / an allen örten Lübischen Rechtens.

TITV-

TITVLVS XVIII.

DE CARNIFICE ET EXECVTORE IVSTICIÆ.

Von dem Fronen vnd Scharffrichtern.

I.

WIrde sich jemandt so keck dücken lassen / er sey Jung oder Alt / der sich an dem Bödel oder Fronen / oder auch seinen Dienern in vorrichtung seines Ambtes der *Iusticien*, vnangesehen ob jhme mißglingen möchte / mit der that vnd Handt in was weise solches geschehen köndte oder möchte / vorgreiffen / beschedigen oder vorletzen / der oder dieselbigen sollen mit jhren Helffern vnd Helffers helffern / wo sie angeben vnd vberwiesen / am Leben mit dem Schwerde gestrafft werden.

II.

Do sich auch jemandt an dem Fronen seinem Weib vnd Knechten in Gerichtlichen Bür-

gerlichen sachen / im vorladen / Pfanden vnd sunsten vngebürlichen erzeigen vnd vorhalten würde / der sol mit duppelder straff beleget werden.

LIBER QVINTVS.

TITVLVS I.

DE IVDICE.

Von dem Richter.

I.

WO Recht gehalten / Klag vnd Antwort gehört wird / do sollen sich die Richter vnparteilich erzeigen / Sondern do entscheidung durch Vrtheil von nöten / vnd von jhnen gefürdert wird / sollen sie dieselbige vor die Finder weisen.

Die

II.

Die Gerichtsvögte sitzen im Gericht auff jhr Ehr vnd Eidt / vnd sollen wol zusehen / das einem jetzlichen nach Klag vnd Antwort recht geschehe / sonderlichen aber / das die Vorsprachen niemandt in seinem Rechten vorforteilen oder vberschnellen.

TITVLVS II.

DE PROCVRATORIBVS ET POSTVLANDO.

Von Procuratorn vnd Vorsprachen.

I.

DJe Procuratorn / Vorsprachen vnd Volmechtigen / welche vor dem Rade oder Gerichte die Sachen vortragen / oder darin dienen / die können in derselben zu keinen Zeugen zugelassen werden.

II.

Es sollen auch die *Procuratorn* vnd Vorsprachen/ wann die streitigen Sachen zu güdtlicher handlung vor *Commissarien* vorwiesen/ sich darbey nicht finden lassen/ es geschehe denn mit erleubnuß des Radts vnd der Gerichte/ oder aber das sie zu der Sachen geuolmechtiget worden.

III.

Wie sie sich dann auch keiner Vormundtschafft ohne verleubnuß anzunehmen/ sie weren dañ den Personen so na mit Blut oder Schwegerschafft verwandt/ das es jhnen gebüren wolte.

IIII.

Wird einer peinlich beklaget/ der vmb einen Vorsprachen bittet/ wann jhme solches vergönnet/ so mag er einen erwehlen welchen er wil/ vnd der Gekieste sol es jhme nicht weigern.

V.

Wird einer zum *Procuratorn* vnnd Vorsprachen angenommen/ der sol sein Eidt vor dem Rade leisten/ nach inhalt der jhnen zugestelter Ordnung.

VI.

Wer vor dem Rade oder Gerichte in Bürgerlichen sachen zu thun hat/ mus er vorreisen/ oder wird mit Kranckheit beladen/ so sol er einen Volmechtigen stellen/ zu gewin vnd vorlust.

VII.

Wann ein Vorsprach oder Volmechtiger eines Mannes sachen grundt vnd gelegenheit erfahren/ so kan er in derselben Sachen künfftigk seinem Jegentheil nicht dienen/ vnd do er solches thun würde/ sol er wann er dessen vberwiesen/ in ernste straff genommen werden.

VIII.

Ein Mündiger Sohn/ wann er seine Sachen wider andere Gerichtlichen angefangen/ die mus er selbst vorfolgen/ vnd der Vater mag sich darein nicht mengen/ es were dann/ das er von

von dem Sohn geuolmechtiget / vnd das der Sohn von jhme nicht gesondert.

TITVLVS III.

DE CONVENTIONE ET RECONVENTIONE.

Von Klage vnd Widerklage.

I.

WIrd eine Klage angestellet / darauff der Krieg befestiget / die kan man darnach nicht endern noch vorhöhen / vorringern mag er sie aber.

II.

Radt vnd Gerichte kan niemandt zu klagen zwingen / es sey dann das darüber von dem Nachbarn ein geschrey gehört / vnd der Richter derwegen ersucht worden.

III.

Wer

Wer erstlich geklaget hat / der darff dem andern auff seine jegenklag vnd *Reconuention* keine antwort geben / er sey dann zuuorn von jhme mit Recht gescheiden / Doch sol er schüldig sein / namhafftig zu machen / worumb er den Kleger zu *Reconueniren*.

IIII.

Ein jetzlicher Bürger sol den andern vor seinem ordentlichen Richter ansprechen / vnd nicht vor Frembden / Thut es aber jemandt / vnd wird darüber geklagt vnd vberwiesen / er sol darumb straff leiden / darzu dem Part abtrag thun / vnd seiner *Action* der örter verlustigk sein.

V.

Ob wol vnser Bürger Landtgüter oder Erbe im frembden Weichbilde oder Gebiete liegen haben / wann derwegen zwiespalt einfallen / so sollen sie doch einander in diesen Gerichten besprechen.

VI.

Einmal vor dem Rade angestelte Rechtsachen/ die müssen auch aldar geortert sein/ vnd können in das Niedergericht widerumb ohn straff nicht gebracht werden.

VII.

Einem jetzlichen Bürger stehet frey/ vor dem Niederngericht oder dem Rade seinem Kleger zu antworten/ Wil er vor dem Rade sein/ so mus er es dem Kleger vor der *Citation* des Niederngerichts mit zweien besessenen Bürgern ankündigen lassen.

TITVLVS IIII.

DE CONTVMACIA.

Von Vngehorsam.

I.

WAnn der Kleger den Beklagten vor den Radt nach Bürgerrecht/ das ist/ dreymal *Citiren* lesset/ so sol er auff

auff das negste Gericht seine Klage anstellen/ thut er das nicht/ so felt er in des Gerichts straff/ Vorferet er dann zu dem andern Gericht auch nicht/ so ist er seiner Sachen fellig/ es were denn das die vorzögerung nicht bey jhme/ sondern dem Gerichte stunde/ oder er sunsten aus bewegenden vrsachen *dilation* erhalten/ Der Beklagte aber/ wann er dreymal *Citiret*, erscheinet er alßdann nicht/ so wird jhme *dilation ad proximam* gegeben/ bey der straff/ kompt er dann aber nicht/ so ist die straffe dem Rade verfallen/ Bleibet er zum drittenmal aus/ so sol er der Sachen fellig erkandt/ doch jhme die Ehehafft vorbehalten werden. In *Appellation* sachen aber von dem Niederngericht/ wann der *Appellat citiret*, vnd durch den Diener eingezeuget wird/ das jhme die *Citation* personlichen vorkündiget/ erscheinet er alßdann nicht/ so sol von jhme ein Vrtheil Pfandt geholet werden/ kompt er dann zum andernmal nicht/ so ist er der Sachen fellig zu erkennen.

II.

Im Niederngericht aber/ wann der Beklagte einmal *Citiret*, vnd im Gericht geeschet/

bleibet er dreymal nach einander vngehorsamlichen aus / so mögen auch drey Rechts Pfandt geholet werden / Erscheinet er dann zum vierdenmal nicht / so mag jhnen der Kleger in Bürgen handt dingen lassen. Im Gastrecht aber / wann der Beklagte einmal Personlichen *citiret*, erscheinet er nicht / so wird er in Bürgen handen gedinget.

III.

Entleufft einer aus den Gerichten / wann er beklaget worden / vnd wird also in Bürgerlichen sachen ding flüchtig / so sol er dauor den Gerichten die straff geben / vnd darzu der Sachen vorlustig sein. In peinlichen Sachen aber / die da gehen an Hals vnd Handt / wird er also flüchtig / sol er vorfestet vnd Friedeloß geleget werden.

IIII.

Wann einer sein Jegentheil in vorhafftung gebracht / so sol er jhnen alßdann auff den negsten Rechtstag besprechen / vnd seine Klage volführen / thut er das nicht / so fellet er in der Gericht

Gericht straffe / Also auch zum andernmal / zum dritten fehret er mit der Klag abermal nicht fort / so mus er aber zum dritten auch die straff geben / vnd ist der Gefangene von der Klag vnd Hafft ledig vnd loß / es were dann / das der Kleger schweren wolte / er were durch Ehehaffte noth vorhindert worden.

TITVLVS V.

DE CONFESSIONE IVDICIALI.

Von Gerichtlicher bekantnuß.

WAs einer vor Gericht bekennet vnd vberzeuget wird / das kan er hernachmals nicht widerumb verleugnen.

TITVLVS VI.

DE FIDE INSTRVMENTORVM.

Von krafft vnd wirckung Briefflicher vrkunden.

I.

WIrd etwas in des Rades öberste Stadtbuch geschrieben/ vnd solches würde in Jahr vnd Tage nicht angefochten/ so kan darauff künfftig niemandt einige inrede thun/ es were denn/ das der jenige welcher daran *intereſſiret*, ausserhalb Landes gewesen/ Der wird *à tempore ſcientiæ* innerhalb Jahr vnd Tage billichen zugelassen.

II.

Wann Schuldt vor dem Rade bekandt/ oder sunsten vberwiesen/ *condemniret* vnd zu Buche gebracht wird/ darüber wird ferner kein Zeugnuß zugelassen/ Wird die Schuldt bezalet/ so mag er auch vor dem Buche quiteren lassen/ Was nun vor dergleichen Schuldt in gemeldes Radesbuch geschrieben wird/ zu erlangung gemelder Schuldt/ darff er das Nieder-Gericht nicht ersuchen/ sondern ein Radt sol jhme darüber die hülffe thun/ hat er es nicht am Gelde/ vnd beweglichen Gütern/ sol er vorwiesen werden/ an Haus/ Hoff vnd Erbe/ Wird es in vier Wochen nicht entsatzt/ so mag es vorkaufft werden/ so tewr als er kan/ seine Schuldt daraus suchen/ vnd das vbrige bey dem Gerichte zu alle Mans Rechten niederlegen/ wil es aber nicht zureichen/ mag er aus andern seinen Gütern seine bezalung suchen.

III.

Man mag mit Copeyen nach vnserm Rechte nichts beweisen/ wann sie auch gleich *auſcultiret* vnd vnderschrieben/ sie werden denn mit den *Originalien* gestercket.

IIII.

Gewandtschneider vnd Kramerbücher sein zur Schuldt zu beweisen genochsam/ biß auff 30. Marck.

TITVLVS VII.

DE TESTIBVS ET ATTESTATIONIBVS.

Von Zeugen vnd Gezeugnussen.

I.

WEr Zeugen im Gerichte führen wil/ der sol sie alle auff einmal namhafftig machen/ vnd ob jhme gleich etzliche widerleget würden/ so hat er doch der vbrigen zu geniessen/ Wil er aber mehr Zeugen hernachmals vorstellen/ so mus er solches bey benennung der ersten Zeugen mit seiner *protestation* vorbehalten/ oder gar emberen.

II.

Wird jemandt vberwiesen/ das er falscher Zeugen gebraucht/ der ist seiner Sachen verlustig/ vnd fellet in die straff/ So wol auch die Zeugen/ welche abwetten sollen/ vnd hinfürter zu keinem Zeugnuß zugelassen werden.

Würde

III.

Würde jemandt etwas/ es sey was es wölle/ durch falscher Zeugen aussage im Rechten abgewonnen/ welches hernachmals offenbar gemacht wird/ Die Zeugen sollen in die straff des Radts gefallen sein/ vnd dem jenigen dem sie das seine abgezeuget/ so viel von dem jhren widergelten/ als sie jhme schaden zugefüget.

IIII.

Zeugen sollen ehrliche vnbeschuldene Leute sein.

V.

Welche an eines Mannes Brodt sein/ die können in desselben Sachen nicht zeugen/ in dem jenigen/ was sich bey Tage zugetragen hat/ Were aber etwas bey Nacht geschehen/ darbey niemandt anders gewesen dann sein Haußgesinde/ so können sie zugelassen werden zu Zeugen/ seind sie aber aus seinem Brote/ so können sie zeugen auch das jenige/ was in jhrem Dienst geschehen ist.

VI.

Vorpfender / vnd dem vorpfendet ist / die können einander vmb Gelt vnd Gutes willen nicht zeugen / es sey dann das Pfandt gelöset.

VII.

Wer einer vberzeuget das er schüldig ist / der mus bezalen / es were denn / das er durch gegen Zeugen oder sunsten die *Solution*, vnd das der Sachen in anderwege abgeholffen / beweisen könte.

VIII.

Wird einer zeugnuß zu führen zugelassen / so ist er schüldig sein Jegentheil darzu zu *Citiren*, bleibet er aussen / vnd kan erwiesen werden / das er jhnen *Citiren* lassen / so mag er mit seinem gezeugnuß vorfahren / vnd ergehet auff solche aussage vnd Eidt ferner was recht ist.

IX.

Wil jemandt zeugen führen / vnd die Zeugen seind binnen Landes / so hat er darzu *dilation* 14. Tage / seind sie ausserhalb Landes / so hat er zeit 6. Wochen / 3. Tage / seind sie aber vber See vnd Sandt / so ist die zeit dieselbigen vorzubringen Jahr vnd Tag / Es were denn das jhme auff alle drey felle mehr zeit nötig / die sol er Gerichtlichen bitten / welche jhme nach gelegenheit zu oder aberkandt werden solle.

X.

Wann ein Bürger seinen Mitbürger einen zum Zeugen vorstellen wil / so mag er der Zeuge / der entwegen seiner Nahrung nachzuziehen nicht auffgehalten werden / sondern hat der *Producent* denselben in seiner widerkunfft gleichwol vorzustellen.

XI.

Es sol kein Zeuge wes Standes der sey / ohne Eidt zugelassen / noch jhme einiger glaube zugestellet werden / es were denn das sich des Zeugen Eides der *Producent* begeben / sonsten sol er dessen von dem Richter nicht erlassen werden.

XII.

Wird ein Krancker zum Zeugen benandt/ zu dem sol man auff erlaubnuß den Gerichtschreiber schicken / Voreiden vnd seine aussage abhören lassen/ solches kan der Gerichtschreiber ferner im Gericht oder vor dem Rade einzeugen.

XIII.

Es kan kein Wirt oder Wirtinne seines Gastes oder Einwoners Gut beschweren/ das es jhr Pfandt sey / sondern müssen dasselbige bezeugen/Es were dann das der Gast oder Einwoner verstorben/oder flüchtig worden/so mag er es bey seinem Eide erhalten.

XIIII.

Kommen Zeugen vor Gericht / vnd die stimmen in jhrem zeugnuß nicht vberein/ also das man hinder die Warheit nicht wol kommen kan / so stehet es dem Gericht frey / dieselbigen vor den Radt zu schicken/da sie mögen heimblichen durch die dazu *deputirte Commissarien*, oder sunsten offentlichen verhöret werden.

Do

XV.

Do jemandt in einer Sachen in raten vnd thaten gewesen / oder part vnd theil daran hat/ der kan in derselben Sachen nicht zeugen.

XVI.

Wer mit seinen angegebenen Zeugen/ die Sache darumb er sie vorstellet/ nicht wie Recht vnd genugsamb beweiset/ der ist derselben Sachen felligk.

XVII.

Vater dem Sohn vnd Dochter / Sohn vnd Dochter dem Vater/ wann sie gesondert/ Deßgleichen Vettern vnd Öhmen/vnd alle vnbeschuldene Leute / können Brautschatz bezeugen/ so fern ein Ehegelubnuß gehalten worden.

XVIII.

Wil Kleger nach des Beklagten todt seine Schuldt beweisen / darzu kan er durch Zeugen/ glaubwirdigen Brieuen vnd Siegeln / Stadt-

Büchern oder seinen Eidt gelassen werden/ das jhme der Beklagte schüldig gewesen vnd noch.

XIX.

Es kan keiner welcher Schülden halben flüchtig/ zum Zeugen den *Creditorn* zum besten/ oder zu wider zugelassen werden.

XX.

Vormunder/ Schweger/ Blutuorwanten/ wañ man andere Zeugen nicht haben kan/ werden zu Zeugen zugelassen/ Doch sollen sie auff den Zeugenzettel vor dem Rade jhren gewöntlichen Eidt leisten.

TITVLVS VIII.

DE IVREIVRANDO.

Von Eidesleistung.

I.

WAnn einer beschüldiget wird/ vnd er sich erbeut mit seinem Eide sich der that zu entlegen/ Wil er alßdann seinem erbieten nicht nachkommen/ so ist er dem Gerichte in die straff gefallen.

II.

Wann jemandt etwas im Gerichte zur Eides Handt geleget/ vnd gleich die *ferien* einfallen/ vnd das Recht geschlossen wird/ so sol nach eröffnetem Recht auff den ersten Gerichtstag ein Bürger oder Einwoner/ ein Gast aber innerhalb 14. Tagen seinen Eidt leisten/ thut er das nicht/ er wird seiner Sachen fellig/ es were jhme dann mit Vrtheil vnd Recht *dilation* gegeben.

III.

Würde jemandt ein Eidt zuerkandt/ vnd derselbige vrbüttig den Eidt zu leisten/ Do nun das Jegentheil jhnen solches Eides erlest/ so kan er jhnen ferner zu schweren nicht dringen/ weiniger aber jhnen beschüldigen/ das er Meineidt geleistet würde haben/ so er hette geschworen/ auff den fall er dann darumb von dem Gerichte sol gestrafft werden.

Würde

Würde ein vnberüchtiger Wirt in einer offenen Herberge seinen Gast vmb seine zerung vor Essen vnd Trincken beschüldigen / der Gast jhme aber dieselbige bezalt haben / oder sunsten nicht gestendig sein wolte / Würde der Wirt dañ erweisen / das er bey jhme zu Tisch gangen / vnd schweren das jhme der Gast gleichwol schüldig / so sol er domit zugelassen sein / doch nicht höher dann auff eines Jahres kost.

V.

Wann einer auff einen bestimbten Tagk schweren sol / vnd er kompt auff die zeit ins Gericht / dem Eide folge zu thun / sein Jegentheil aber nicht / so mag er gleichwol seinen vorgestalten Eidt leisten / vnd domit ledig sein / Würde aber der jenige / welcher schweren sol / aussen bleiben / so ist er der Sachen fellig / er könte dañ wie recht seine Ehehafft beweisen / sol er den negsten Rechtstag darnach zu schweren zugelassen sein.

VI.

Wann einem zu schweren aufferleget wird / der mag sein bedacht nemen / biß auff den negsten Rechtstag.

TITVLVS IX.

DE SENTENTIA ET RE IVDICATA.

Von Vrtheiln / welche in jhre krafft gangen.

I.

EIn jetzlicher mag vor das Stadtbuch gehen / vnd jhme sein Vrtheil vor dem Radt gesprochen / vorlesen lassen / vnd dauon Copey nemen / doch das es zuuorn im Radt vorlesen worden ist / Beschildet er aber alßdann / das das Vrtheil nicht recht zu Buche gebracht sein solle / der ist dardurch in des Radts straff gefallen.

II.

Wo jemandt eine Sache/die durch ein Vrtheil/ welches in seine krafft gangen / geendiget/ oder sunsten vortragene Sachen im Stadt-Buch vorleibet/widerumb zu recht vornemen wil/ derselbige sol so wol auch der *Procurator* in die straff gefallen sein.

III.

Weil auch alle vortragene Sachen / gesprochen Vrtheiln welche jhr krafft erreichet / im Rechten vorgleichet / so seind alle die jenigen schüldig/welche sich vor *Commissarien* oder glaubhafftigen Bürgern jhrer jrrung halben vortragen/ vor das Stadtbuch zugehen / vnd solche vorgleichung einschreiben zu lassen / darbey es bleiben / vnd dawider weder Zeugen noch Eides Handt zugelassen werden sol / Würde sich nun jemandt dessen vorweigern/ im schein als wann die Sachen nicht also vortragen/ vnd die *Commissarien* auch andere Vnderhendler / welche vnbeschüldiget bekennen vnd aussagen würden/ das der Vortrag also geschehen/ so sol der jenige welcher sich vorweigert/ in straff genommen/ vnd gleichwol der Vortrag zu Buch gebracht werden.

TITVLVS X.

DE APPELLATIONIBVS.

Von Appellationen.

I.

Wird in den Stedten / da man sich Lübisch Rechtes gebraucht / von den Vntergerichten ein Vrtheil gesprochen/ welcher sich dadurch beschweret befindet / der mag vor den Radt derselben Stadt *Appelleren*, vnd wann der Radt dasselbige *Confirmiret*, so mag dauon abermal an den Radt zu Lübeck *Appelliret* werden/ vnd von dannen nirgent anders hin/ dann an die Röm. Kayf. Mayest. oder derselben hochlöblichst Cammergericht/ doch dergestalt/ das es dem Lübischen *Priuilegio* nicht zu wieder sein möge / Vnd domit

dasselbig Jederman wissent sein möge / sich darnach zu richten / haben Wir dasselbige zu ende dieses Buches mit andrucken lassen / so wol auch *formulam Cautionis* vnd *Iuramenti.*

TITVLVS XI.

DE POENA TEMERE LITIGANTIVM.

Von straff der jenigen / so mutwillig vnd vorgeblich klagen.

WAnn befindtlich / das sich jemandt mit vnbilligkeit mutwilliger weise vnderstehet zu *litigeren*, er sey Kleger oder Beklagter / der oder dieselbigen sollen die vnkosten dem andern Theil auffmessigung des Richters zuerlegen / pflichtig / vnd darzu bey erkandtnuß des Radts stehen / welcher gestalt nach verordnung beschriebener Recht / vnd nach inhalt jhrer *publicirter* Ordnung / solcher mutwill zu straffen sey / in dem niemandt vbersehen werden sol.

TITV-

TITVLVS XII.

DE ARRESTIS.

Von Arrest vnd Besatzung.

I.

WAnn ein Gut zu Besetzen ist / das sol durch den Fronen in beysein zweyer Bürger oder Zeugen geschehen / auff der stedte da das Gut gelegen ist / Sofern aber die jenigen / welche das Gut in jhren Heusern oder Höffen liegende hetten / vnd des Fronen jegenwertigkeit beschwer trügen / der mag auff vorgehende erfördern an gewöntliche örter kommen / oder schicken / vnd den *Arrest* anhören.

II.

Ein jetzlicher *Arrest* vñ besetzung kan Bürgen geniessen / Vnd ist der jenige / welcher den *Arrest* anleget / die Bürgen so sie genugsamb

 seind /

seind/ anzunemen schüldig/ vnd muß der Arrestandt innerhalb 4. Wochen im Gericht erscheinen/ seinen *Arrest* verfolgen/ seine Schuldt beweisen/ vnd darüber erkennen lassen/ Es were dann/ das er wegen vorfallender Ehehafft Gerichtliche *prorogation* erlangen würde.

III.

Nach todter Handt/ oder aber wann die *Debitorn* flüchtig werden/ oder jhre Güter den *Creditorn cediren* vnd aufftragen/ so müssen gemelte Güter allen *Creditorn* zum besten Jar vnd Tag liegen bleiben/ Wann diese zeit herumb ist/ so sol alßdañ ferner kein *Arrest* oder Besatzung vorstadtet werden/ Das Jar fehet sich an von zeit seines des *Debitorn* thodes/ oder flucht/ *& à tempore scientiæ*, so fern es *notorium*, das er in Schülden vortiefft gewesen/ wo aber nicht/ so hebet sich Jar vnd Tag an von dem ersten Besate/ welcher auff die Güter gethan worden.

IIII.

Wer ohne erlaubnuß der Rechte ein *Arrest* thut/ oder ein Pferd ausspannet/ der ist in der Gericht Gericht straff gefallen/ vnd der *Arrest* vnd die außpannung von keinen würden.

V.

Geschicht ein *Arrest* oder Besetzung/ von jemandt auff Gut mit erlaubnuß der Gerichte/ aus bewegenden vrsachen/ das jhme vieleicht die Person vnd Herr des Gutes nicht entweichen/ sondern zu Recht alhir außwarten solle/ In dem fall sol der Arrestandt sein *Arrest* den nehesten Rechtstag wie recht verfolgen/ thut er das nicht/ so sol der *Arrest* durch die Gerichts-Herrn loß gelassen werden.

VI.

Die Besatzung auff die Güter/ geschicht durch die Gerichtherrn/ der Personen *Arrest* aber/ von den Bürgermeistern/ welche jeder zeit das Wort haben.

VII.

Hat vnser Bürger einer Erb vnd eigen/ sein Gut sol nicht Besetzet werden/ es were deñ/ das

das sein Haab vnd Gut so viel nicht wirdig/ als die Schuldt antrifft.

VIII.

Vorstürbet jemandt in Schülden / oder wird flüchtig / alle die jenigen welche in gebürender zeit auff seine Güter besetzung gethan/ vnd dieselbigen zu Recht verfolget/ die seind alle gleich / so wol die letzten als die ersten / doch mit vnterscheidt der *priuilegirten*, vnd nicht *priuilegirten Creditorn.*

IX.

Brechte jemandt besetzet Gut von der sted/ darauff es besetzet worden/ an andern ort/ ohne des Gerichtes erkandtnuß / derselbige sol von den Gerichten gestrafft werden/ vnd das Gut widerumb dohin brengen von dannen er es geholet.

X.

Keines Bürgers Person kan von andern vnsern Bürgern oder Einwonern *Arrestiret* werden Schuldt halben/ Es were dann/ das er albereit mit Recht vberwunden/ oder das er etzlichmal *Citiret*, vnd er vngehorsamblichen aussen blieben were / oder das er flüchtig werden wölle.

XI.

So ferne jemandt Gut besetzen würde/ als geraubet vnd gestolen / vnd solches vnder der Gerichte vorschliessung bringen würde / Verfolget vnd beweiset er alßdann nicht in dreyen nach einander folgenden Gerichtstagen / das es geraubet vnd gestolen Gut sey / so ist er dreymal in straff gefallen / vnd ist daneben das Gut von der Besetzung ledig vnd loß.

XII.

Es müssen die Besetzung oder *Arrest* in vnd mit dem Gerichte/ darinnen sie geschehen/ verfolget/ entsetzet oder gefreyet werden.

LIBER SEXTVS.

NAVTICA.

Von Seehen-deln.

TITVLVS I.

DE NAVARCHIS ET NAVTIS.

Von Schiffern vnd Schiffs-volck.

I.

Bjebet sich einer vor einen Schiffer / Stürman oder Boßman aus/vnd bestehet nicht dauor / kan er dessen vberwiesen werden / mit den jenigen welche mit jhme in dem Schiffe seind / der solle das Gelt dauor er gedinget worden/wider geben/ vnd darzu noch halb so viel.

Din-

II.

Dinget ein Schiffer einen Steurman oder Boßman / dieselbigen seind schüldig dem Schiffer die solle Reyse zu halten / wie sie gelobet haben / Were aber einer der solches nicht halten wolte/ der sol dem Schiffer das gantze Lohn wider geben / das er von jhme entfangen/ vnd darzu noch die helffte als jhme die Schiffer gelobet hatte.

III.

Es sol kein Schiffer eines andern Steurman/ Gleitsager oder Pyloten/ oder auch einen Boßman abspannen/ thut jemandt das/ so sol er gemelte Steurman/ Pyloten/ Boßman wider vberantworten dem jenigen/welcher sie erstlichen gedinget / vnd dieselbigen gedingete einer oder mehr sollen dem ersten der jhnen angenommen hat/ abtrag thun mit so viel Gelde/ als er jhme bey dem Gedinge zugesaget hatte/oder er sol schweren / das er von dem erstlichen Besprochen / bey dem er ist befunden worden / Welcher sich nun zu zweyen Herrn vormietet gehabt/der sol dem jenigen die solle Reise leisten / der jhnen

behalten wird / Dieweil er sich aber seines gantzen Lohns verlustig gemacht / dardurch das er sich zu zweyen Herrn vormietet gehabt / so sol doch bey dem Schiffer stehen / was er jhme vor die Reise aus gutem willen geben wil / doch sol er dabey auch vmb dieser that willen / in des Radts straff vorfallen sein.

IIII.

Binnen der Hauen darinnen das Schiffvolck gehüret / mag er dasselbige wiederumb vorurlauben / doch das er jhnen den halben Lohn gebe / so ferne sie vber 14. Tage in der Hauen dem Schiffer zu gefallen liegen würden / Kommen sie aber aus der gemelten Hauen mit der fullen ladunge / so mus er jhnen vol Lohn geben / oder in seiner Kost behalten / so lang das er seine Reise folbringen kan / welches doch bey dem Schiffern stehen sol / sie zu behalten / oder aber zu enturlauben.

V.

Es sol kein Schiffsuolck nach der verhürung ausserhalb dem Schiff ohne seines Schiffers erlaubnuß bey Nacht schlaffen / Wie dann auch niemandt bey Nacht des Schiffers Both oder Esping von dem Schiff führen / oder aus dem Schiff ablassen sol / ohne des Schiffers erlaubnuß / alles bey desselben straff.

VI.

Wann ein Schiffer von hier nach der Herinckwick oder Trauemünde kompt / vnd segelrede ist / so sol niemandt sein gehürte Schiffsuolck aus des Schiffes bort nemen / Schuldt sachen halben / were aber etwas von seinem Gute in dem Schiffe / das sol man bey dem Eide außantworten / vnd seine Schuldt damit bezalen / Nichts desto weiniger aber sollen dieselbigen Schiffskinder einer oder mehr / dem Schiffer die solle Reyse leisten / wie er gehürt worden.

VII.

Es sol auch ohne noth dem Schiffer sein Boßuolck nach empfangener Hure nicht entlauffen / noch vorsetzlichen auff dem Lande bleiben / der meinung zu Schiff nicht wider zu kommen / Wie dann auch derselben einen oder mehr

niemandt auffnemen noch auffhalten sol/vnd welcher also mutwillig mit der Hure entleufft/ vnd dessen vberweiset/der sol dem Schiffer seine Hure wider geben / vnd drey Monat in dem Thurn mit Wasser vnd Brodt darzu gestrafft werden/ Der jhnen aber auffgehalten/in wilkürliche straff gefallen sein.

VIII.

Wann ein Schiffer Korn in sein Schiff einnimmet/ so sol er mit seinen Schiffskindern schüldig sein / dasselbige vber Bordt einzubrengen/ vnd so offt es noth auff der Reyse külen/ Würde er der Schiffer solches vorseumen / so sol er darzu antworten / es were dann/ das er durch Wetter vnd Windt/ oder sunsten durch Ehehaffte vorhinderung dauon abgehalten/ die er rechtmessig zu beweisen sol schüldig sein/ So offt nun als sie solches Korn külen werden/ dauor sol der Kauffman dem Schiffer vnd Boßleuten zu jeder zeit geben/ von jetzlicher Last anderthalben Schilling.

IX.

Welchem Schiffer an Gütern etwas eingeladen wird/ die sol er widerumb vberantworten dem jenigen der sie eingeschiffet / oder einem andern von seinentwegen/der darzu antworten wil/ auff das sie zu rechte bracht werden ohne schaden/Dann würde etwas von den Gütern verloren/oder sunsten schaden darzu kommen/ so mus der Schiffer dauon rechnung geben/ Hette auch der Schiffer etzlich Gut im Schiff/ darzu sich niemandt ziehen thete/ sol er solches dem Radt der örter/ oder den Alterleuten des Kauffmans/da er losset wird/vberantworten.

X.

Vorschweiget vorsetzlichen ein Schiffer eingeladen Gut in seiner Rechnung mit den Freunden / vnd solches darnach bewiesen wird/ sol einem Diebe gleich gestrafft werden.

XI.

Wann einem Schiffer/Steurman/Boßman/ oder andere/ welche vmb Hüre segeln/ die Sehekranckheit also ankommet/das sie jhre Arbeit vnd Dienst nicht leisten kömen/ die sollen

auch

auch der Hüre emberen/ sol aber dem andern Schiffsvolck vnder sich zu theilen zugestellet werden.

XII.

Wo der Bonnig gebrochen/ das ist wo zu Lossen angefangen wird/ da ist man die Fracht zu bezalen schüldig.

XIII.

Wann ein Schiffer seine solle Fracht bekommet/ so mus er auch alßdann den Schiff-Kindern volle Hüre geben/ es were denn/ das sie ein anders zuuorn beredet.

TITVLVS II.

DE IACTV.

Von geworffenem Gute.

I.

Ist

IST ein Schiff in Wassers noth/ also das man Güter außwerffen mus/ solcher schade der geworffenen Güter gehet vber Schiff vnd Gut/ welches im Schiff erhalten wird/ dergestalt/ das die Schiffsfreunde vnd auch der Kauffman denselben ein jetzlicher an seiner *quota*, so viel er an Schiff vnd Gut haben mag/ bezalen muß/ als das Gut gelten möchte in der Hauen dohin sie zu segeln bedacht waren/ Da dann auch alsofort bald die vorgleichung vnd bezalung geschehen sol.

II.

Wann Gut vorstehender noth halben in der Sehe geworffen wird/ da darff der Schiffer/ Steurman vnd Boßman den schaden nicht gelten helffen/ so fern das vber eine halbe Last schwar nicht geworffen wird/ Ist es aber darüber/ so müssen sie nach jhrer *quota* mit bezalen helffen/ so viel sie vber jhre Fürung darein haben werden.

Ee Die

III.

Die wardierung aber des Schiffs/ sol also gehalten werden/ Das der Schiffer das Schiff an Gelt schlagen solle/ dauor er es gedencke zu behalten/ daran die Kauffleute die wahl haben sollen/ ob sie es dauor annemen oder dem Schiffer lassen wollen/ Also sol auch des Schiffers fracht so wol von den Gütern welche geworffen/ als behalten worden sein/ gerechnet werden.

IIII.

Würde auch Gut geworffen/ welches der Schiffer einem guten Freunde vberzufüren auff sich genommen/ aus gunst vnd freundtschafft/ dauor keine Fracht bedinget/ so darff der Schiffer darzu nicht antworten.

V.

Vorleuret der Schiffer seine Mast oder Segel in der See/ stormbs oder ander vnglücks halben/ darzu darff der Kauffman nicht antworten/ Were aber die Mast durch noth gehawen vnd geworffen/ doch mit willen der jenigen/ welche im Schiff gewesen/ zu errettung Schiff/ Leib vnd Gut/ so sol der schade gehen vber Schiff vnd alles Gut/ wie oben gemeldet.

VI.

Ein jeder Schiffer ist vorpflichtet sich mit Ancker/ Tackel/ Taw vnd ander Schiffs bereitschafft zuuorsorgen/ domit er des Kauffmans Güter durch die See zu begerter Haue bringen möge/ Vnd wann zu solcher Schiffsbereitschafft schaden kommen würde/ so ist der Kauffman demselben mit zu ertragen nicht allein nicht schüldig/ sondern der Schiffer sol auch dem Kauffman zum schaden antworten/ Es were denn zwischen dem Schiffer vnd Kauffman ein anders bedinget.

VII.

Es sol auch ein jetzlicher Schiffer einen reinen Vberlauff halten/ dann würde darüber geklaget/ das derselbige zu viel beladen/ vnd daraus schade entstanden/ also das dasselbige Gut auff dem Vberlauff in der noth muste geworffen werden/ so sol der Schiffer zu dem schaden

alleine antworten / Es were denn / das es mit willen vnd auff ebentheur des Kauffmans / welcher das Gut auff den Vberlauff gesetzet / geschehen / so mus der Kauffman den schaden selbst tragen / Nichts aber desto weiniger ist der Schiffer in des Radts straff gefallen.

TITVLVS III.

DE NAVFRAGIO.

Von Schiffbruch.

I.

Vrachten Kauffleute oder sunsten jemandt ein Schiff / so haben sie dasselbige nach jhrem willen zugebrauchen / Bricht das Schiff in der See / also das es seine Reyse nicht folbringen kan / so seind die Frachtleute mehr nicht dann die halbe Fracht von den geborgenen Gütern zu geben schüldig.

II.

Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See schaden nimpt ohne schuldt vnd vorseumnuß des Schiffers / vnd brenget doch des Kauffmans Gut zur stedt / so sol er dauon folle Fracht geben / Das Gut aber / welches nicht zur stedte kompt / sondern in der See bleibet / oder sunsten durch schuldt des Schiffers vortorben / dauon gibt man keine Fracht.

III.

Würde ein Schiffer einen Schiffbruch erleiden / so sol er mit sampt seinem Volck vorpflichtet sein / dem Kauffman sein Gut bergen zu helffen / nach allem jhrem vermögen / Dauor sol er der Kauffman jhnen geben ein redtlich Arbeidts lohn / nach erkantnuß guter Leute / können aber vber dem Lohn sich der Kauffman vnd das Schiffsuolck nicht vortragen / wo sie nun würden kommen zu der ersten Hanse-Stadt / oder zu Cunthorn / do der Kauffleute Alterleute sein würden / sollen sie aldar geschelden / vnd einem jtzlichen nach seinem vordienst gegeben werden / Der auch nicht gearbeitet hat / sol nichts haben / vnd darzu seiner Hüre verlustig sein.

Findet jemandt Schiffbrüchig Gut am Strande oder in der Sehe an das Schiff treibende/vnd solch Gut auff fischet/das sol er vberantworten der nehesten Obrigkeit/ es sey in einer Stadt oder auff dem Lande/ oder den Alterleuten des Kauffmans/ von solchem auffgefischetem oder gefundenem Gute/ sol man geben dem jenigen / welcher die Arbeit gethan / das zwantzigste theil / Holet er aber das Gut in der Sehe von einem Reff / so gehöret jhme das dritte Theil dauor.

V.

Leidet auch einer ein Schiffbruch in der Sehe/ so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Botte oder Esbing an das Landt führen / Darnach bergen Tackel / Taw / vnd des Schiffs redtschafft / können alßdann die Frachtleute etwas von jhrem Gute bergen/darzu sol der Schiffer sein Bott vnd Volck lehnen/ gegen billich Berglohn/nach erkandtnuß guter Leute.

VI.

Also

Also auch / wann ein Schiffer in noth mit Schiffbruch oder Stranden keme / vnd einer oder etzliche wolten dem Schiffer nicht bergen helffen/ sondern entlieffen jhme/ der oder dieselbigen wor sie angetroffen in einer Hanse Stadt oder Lunthorn / vnd dessen vberwiesen / sol er zum ersten im Gefengnuß zwey Monat mit Wasser vnd Brodt gestrafft werden/ Kompt er zum andern mal/ sol er drey Monat obgemelte straff leiden / vnd jhme darzu ein Zeichen an seinen Backen gebrandt werden.

VII.

Bleibet ein Schiff in der Sehe/vnd gleichwol so viel von des Schiffes retschafft geborgen wird/das der Hüre werdt ist/ so ist der Schiffer dem Volcke die gantze Hüre zu geben schüldig.

TITVLVS IIII.

DE NAVIBVS ET NAVIGIIS.

Von Schiffen/ Böten vnd Pramen.

Wann

I.

WAnn einer eines andern Pramen nimmet ohne sein wissen/ vnd braucht jhnen auff der Trauen/ wil der Pramherr darumb sprechen / so mus er jhme Hüre dauor geben/ vnd darzu 8. ß. Es were denn/ das jhnen Feures oder ander Ehehaffte noth darzu gebracht hette.

II.

Hüret einer ein Schiff auff eine gewisse zeit / der kan dasselbige weder vorpfanden / vorkauffen / noch etwas anders domit thun / das es krefftig sein konte / Allein er mag es wol widerumb verhüren / weme er wil/ biß zu seiner bestimbten zeit.

III.

Thut jemandt mit seinem Schiffe einem andern an seinem Schiffe schaden/ es geschehe im segeln oder rudern / oder sunsten wormit es wölle / Wird geklaget vber den / welcher dem Schiff

Schiff den schaden zugefüget / wil er dann schweren / das es wider seinen willen geschehen/ vnd er es nicht andern können / so sol er jhme die helffte des schadens erstadten/ schwüre er aber nicht/ so sol er vor den gantzen schaden abtrag thun.

IIII.

Hüret jemandt ein Schiff/ zu gebrauchen den Sommer vber / welcher sich nach Sehe-Recht auff *Martini* endet / Kompt er auff *Martini* zu hauß/ so hat die Hüre ein ende/ vnd das Schiff kompt wider an seinen Herrn / Ist er nach *Martini* darmit noch in der Sehe/ oder in einer andern Haue / vnd doch des willens zu segeln an den ort da er das Schiff gehüret / so sol er derwegen nicht gefehret werden.

V.

Wir wöllen auch vor vns selbst gute fleissige auffsicht thun lassen / Auch sollen die Frachtherrn so wol die Alterleute in den Cunthorn schüldig sein zu zusehen/ vnd die Schiffer warnen zu lassen/ das sie die Schiff nicht zu tieff la-

den/ sie seind gros oder klein/ Würde nun darüber ein Schiffer betreten/ das er sein Schiff zu tieff beladen/ vnd derenthalben in schaden geraten were/ solchen schaden sol der Schiffer selbst bezalen/ Würde aber auch ein solch oberladen Schiff ohne schaden wol vberkommen/ so sol er doch von einer jetzlichen Last/ domit er die vberladung gethan/ so fern es beweißlichen/ der Hansestadt oder Alterleuten in den Cunthoren alda er anlangen wird/ so viel Fracht als er an den vbrigen Lasten vordienet/ zur straff seines freuels vnd geitzes zubezalen schüldig vnd pflichtig sein.

VI.

Wann etzliche Schiffs Freunde sein/ zu einem Schiff/ welche vngleiche anpart daran haben/ etzliche mehr/ etzliche weiniger/ So sollen alle welche den weinigsten theil haben/ den andern am meisten theil folgen/ oder aber das Schiff auff ein Gelt setzen/ dafür man es geben oder nemen wil/ Welch theil nun bey dem Schiff bleiben würde/ das sol den andern Redern solch Gelt in 6. Wochen darnach bezalen/ ohne

ohne eintrede oder Recht gehendt/ vnd das Schiff zu jhrem besten gebrauchen.

TITVLVS V.

DE NAVE QVAM FVRES VEL PYRATÆ DEPRÆDANTVR.

Von Schiff vnd Gut/ welches von Seheraubern benommen.

I.

WAnn Kauffleuten in der Sehe jhr Gut genommen wird/ einem mehr dem andern weiniger/ ein jetzlicher mus sein eigen schaden tragen/ vnd dürffen die jenigen/ welche keinen schaden gelitten/ so wol auch der Schiffer wegen des Schiffes nichts dem benommenen erstadten/ es were dann/ das

sie sich zuuorn eines andern mit einander vorgleichen.

II.

Würden Seherauber Gut in der Sehe nemen / vnd jhnen solches wiederumb abgejaget durch etzliche Außliegere auff jhr eigene Kost / so sollen sie die helffte des Gutes behalten / vnd die ander helffte dem beschedigten Kauffman zustellen / Weren aber der Stedte Außlieger in der Sehe / vnd die würden das genommene Gut erôbern / die sollen dem Kauffman alles widerumb zustellen.

III.

Niemandt sol Sehetrifftig oder geraubet Gut kauffen / an sich brengen / oder verhandlen bey seinem freyen Höchsten / vnd das Gut ist vorfallen der Stadt / aldar er sein Recht außstehet / so fern sich niemandt zu dem Gut wie recht ziehen kan / Kaufft auch jemandt solch Gut vnwissent / so fern er nun schweren würde / das er es nicht gewust / so ist er frey / vnd das Gut ist vorfallen / wie oben gemeldt.

Was

IIII.

Was man vor Gut brenget vber Sehe vnd Sandt / wird dasselbige als gestolen vnd geraubet Gut angesprochen / so ist der jenige welcher das Gut gebracht / neher darbey zu bleiben / dan jhnen der ander abtreiben kan / Doch so fern er beweisen kan / mit zweyen ehrlichen Leuten / oder mit seinem Wirte / oder aber auch durch schrifftliche glaubliche vrkund der Stad / darinnen er das Gut gekaufft hat / das er dasselbige redtlichen an sich gebracht habe.

V.

Also auch alles Gut / welches vber Sehe vnd Sandt kommen / vnd jemandt Jahr vnd Tag bey sich gehabt / Kan er solches beweisen / so bleibet er billichen darbey / ob es gleich vor gestolen oder geraubet angesprochen / Doch so fern der jenige binnen Landes gewesen / welcher die ansprach thut.

Deo Optimo Maximo sit laus honor & gloria in sempiterna secula, Amen.

PRIVILEGIVM APPELLATIONIS.

WIr Carl der Fünffte von Gottes gnaden Römischer Kayser/ &c. zu allen zeiten mehrer des Reichs/ König zu Germanien/ &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/ vnd thun kundt allermenniglich/ wiewol Wir allezeit geneigt sein/ allen vnd jtzlichen vnsern vnd des heiligen Reichs Vnderthanen vnd Zugewanten/ vnser Gnade vnd miltigkeit zu erzeigen/ So ist doch vnser Kayserlich gemüt viel mehr begieriger/ die sich bey Vns vnd dem heiligen Reich in getrewem gehorsamb/ vnd mit darstreckung jhrer Leib vnd Güter/ in mannigfeltige wege/ willigklich erzeiget vnd bewiesen haben/ mit noch mehr Genaden vnd Freyheiten zu begaben vnd fürzusehen.

Wann

Wann vns nun die Ersamen vnser vnd des Reichs lieben getrewen Bürgermeister vnd Radte der Stadt Lübeck/ durch jhre Erbare Bottschafften haben fürbringen lassen/ wie das Weilandt der Durchleuchtigst Fürst Kayser *Maximilian* vnser lieber Anherr löblicher gedechtnuß/ die Stadt Lübeck aus etlich bewegklichen vrsachen vnd sondern genaden/ die er zu derselben vmb jhrer getrewen gehorsamb vnd dienst willen getragen/ genediglich befreyet vnd fürsehen haben/ Das niemand von einiger *Interlocutoria* oder Enturtheilen/ erkentnuß/ entscheit oder *Decret*, so durch die von Lübeck in jhren Rechten vnd Gerichten gesprochen/ so die anfenglich Klag nicht vber viertzig Gülden Lübischer wehrung antreffe/ weder an vns oder vnser Nachkommen am Reiche nicht *Appelliren* solle/ alles laut seiner Mayest. Brieffes darumb außgangen/ Vnd aber bißhero von etzlichen/ vnangesehen/ vnd vber dar alles/ vnd auch das sie einem jedern/ so das Recht bey jhnen in der Stadt Lübeck suchen/ fürderlich vnd gebürlich Recht ergehen lassen/ vnd wissentlich niemandt im Rechten beschwerten/ von jhnen vnd jhren Gerichten aus keiner notturfft/ sonder zu geferlichem

lichem verzugk vnd außfluchten/ vnd vmb klein vnd geringe Sachen mutwilliglich vnd vnnotturfftig *Appellationem* an vns/ vnd vnser Kayserlich Cammergericht gethan / vnd deßhalben nicht allein volziehung rechtlicher Vrtheil verzogen / sondern sie vnd jhre Bürger in vnbillichen kosten / schaden vnd vorderben gefüret. Auch dieweil die Stadt Lübeck am ende des Römischen Reichs gelegen / viel trawens vnd glaubens der Kauffleute/ so jhr gewerb/ handtierung vnd Kauffmans handel daselbst brauchen vnd treiben/ dadurch geschwecht/ die Händel in abnemen vnd abfall gesetzt vnd gebracht werden / Vnd vns darauff demütiglichen anruffen vnd bitten lassen / das wir zuuorhütung des alles sie hirein zuuorsehen/ vnd die obbestimte Summa der viertzig Gülden zuerhöhen genediglich geruheten / Das haben wir angesehen/ jhr demütigliche bitte/ auch die gehorsamen getrewen vnd willigen dienste/ so jhre Vorfordern vnd sie vnsern Vorfaren Römischen Kayserrn/ Königen/ vnd vns in mannigfaltige weise / die dem heiligen Reich zu trefflicher wolfart vnd nutz kommen sein / beweiset vnd erzeiget haben/ vnd dasselbige hinfüro in künfftig zeit wol

thun

thun mögen/ Vnd derhalben mit wolbedachtem mut/ gutem Rate vnd Rechter wissen/ den gemelten Bürgermeister vnd Radt der Stadt Lübeck/ diese besonder Gnade vnd Freyheit gethan vnd gegeben / thun vnd geben jhnen die also/ von Römischer Kayserlicher macht vollenkommenheit / Meinen / setzen vnd wollen / das hinfüro in ewigkeit niemandts von was Wirden/ Standes oder Wesens er sey/ von einiger *Interlocutoria* oder entlichen genant *Definitiua* vrteiln/ erkantnüß vnd entscheit oder *Decret*, durch die vorgemelten von Lübeck in jhren Rechten oder Gerichten gesprochen/ darin die *Apellation* wider jhr eigen Handtschrifft oder Bekandtnuß vor dem Stadtbuch oder dem Mecheler-Buch geschehen / gemeinen Rechten zugegen/ sich mutwilliglich beruffen würd / oder so die Klag vnd anförderung anfenglich nicht vber zwey hundert Gülden Lübescher schuldt/ Gelt oder werdt berürte / oder antreffe / weder an vns/ vnser Nachkommen/ am Römischen Reiche oder König / vnser oder jhr Kayserliche oder Königlich Cammer oder Hoffgericht/ noch niemandt anders nicht weigern/ dingen/ *Appelliren*, *Suppliciren* oder *Reduciren*, in keiner weise / sonder

dieselben Vrtheilen / erkantnuß / entscheit oder *Decret* gantz krefftig vnd mechtig sein / stett bleiben / gehalten / vollenstrecket vnd volnzogen werden sollen / Vnd die obgenante von Lübeck darauff für vnd für im Rechten als sich gebüret / volnfören vnd *procediren* mögen / von allermeniglich vngehindert / Vnd ob darüber so die Klage oder Heubtsache nicht vber zwey hundert Gülden Lübescher antreffe / von einigem theil *Appelliret*, gedinget / *Supplicirt* oder *Reducirt* würde / welcher gestalt vnd von weme das geschehe / So ordtnen / setzen vnd wöllen wir / das solche *Appellation*, dingen / *Supplication* vnd *Reduction* krafftloß vnd vntugentlich vnd nichtig sein / die wir itzt alßdan / dan als itzo von obbestimbter Römischer Kayserlicher macht / vollenkommenheit in krafft diß Brieffs krafftloß vnd vntugentlich erkennen vnd erkleren.

Ob aber jemandt ausserhalb dem fall vorgemelter Artickel in Sachen darzu vnser vnd des Reichs gemeine Recht vnd Ordnung im Reiche das zugeben / zu *Appelliren*, zu dingen / ꝛc. vermeinte / ꝛc. derselbe sol zuuoran dem Radt zu Lübeck einen Gülden Lübecker darleggen / vnd daselbst gelübde vnd Eidt thun / das er von ihrem Vrtheil / erkantnuß / ꝛc. nicht geferlich oder der Widerpartey jhre Gerechtigkeit zuuorhindern / *Appellire*, dinge / ꝛc. sonder das er nicht anders wisse oder vorstehe / dann das er eine gute Sache habe / vnd jhm / nach satzung der Recht / seine Gerechtigkeit zubeschirmen / zu *Appelliren*, zu dingen / weiter Recht zu suchen nott sey / Das er auch derselben *Appellation*, dingung / ꝛc. ob er mit seiner Widerpartey gütlich nicht vortragen würde / nach seinem besten vermögen / in gesatzter zeit der Rechten förderlich nach folgen / vnd der Widerpartey gewißheit vnd sicherheit thun / mit genugsamen Bürgen oder Pfanden / das er jhr / vmb jr gehabt Recht / so sie wider jhnen mit Vrtheil erlanget hetten / auch kosten vnd scheden derhalben entfangen / Vnd jhr mit Recht zuerkant / wo er seiner *Appellation* im Rechten verlustig / oder in obberürter zeit dero nicht nachkommen / oder folge thun würde / gnüge vnd ablenung thun wölle / oder aber gemelte gewißheit oder sicherheit zu thun nicht vermöchte / sich dafür mit seinen Eiden / vnd verhafftung seins Leibes vorpflichten. Das alles wie obstehet / eine jede Partey so *Appelliren*, *&c.* dingen wil / zu *Suppliciren* schüldig vnd

pflichtig sein sol/ vnd so das beschicht/ sollen alßdan vnd nicht ehr solche *Appellation* auffgenommen vnd zugelassen werden / Welcher aber solches in vorgeschriebener Form vnd maß nicht thete oder thun wolte / So sollen vnd mögen die genanten von Lübeck/ jhr gesprochen Vrtheil/ erkantnuß / ꝛc. mit jhrer vollenstreckung vnd *execution* vnuorhindert/ solcher *Appellation*, dingung/ ꝛc. nachfolgen / vnd zu entlichem außtrage wie sich mit Recht gebüret/ *prosequiren*, vnd dardurch jegen Vns vnsern Nachkommen dem heiligen Reich noch jemandts anders nichts verhandelt noch mißgethan haben / Auch dieselb *Appellation* dingung / ꝛc. darüber in vnser vnd vnserer Nachkommen am Reiche / Cammer/ Hoff noch andern Gerichten/ wie die zu zeiten genant würden/ im Rechten nicht auffgenommen / zugelassen / noch darauff geurteilt werden/ in keine weiß / Dan wir die alßdan hirmit gantz vernichten / widerrueffen / vnd krafftloß erkennen/ vnd erkleren / von obbestimbter Römischer Kayserlicher macht / vollenkommenheit/ wissentlich in krafft dieses Brieffs/ Doch vns/ vnsern Nachkommen im Reich/ vnd dem heiligen Reich vnser Öbrigkeit vnd Gerechtigkeit/

keit/ in Sachen so je zu zeiten in vnser vnd des Reichs namen gehandelt werden / hirzu vorbehalten.

Vnd gebieten darauff allen vnd jtzlichen/ vnsern vnd des Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vnd Weltlichen/ ꝛc. vnd sunst allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vnd Getrewen / in was Wirden / ꝛc. ernstlich mit diesem Brieffe/ vnd wöllen/ das sie die obgenante Bürgermeister vnd Radt der Stadt Lübeck/ an diesen vnsern Genaden vnd Freyheiten nicht hindern noch jrren/ Sondern sie die wie vorstehet / gerulich gebrauchen / geniesen/ vnd gentzlich darbey bleiben lassen/ vnd hir wider nichts thun/ noch des jemandts andern zu thun gestadten/ in keine weise / Als lieb einem jedern vnsere vnd des Reichs schwere vngenade vnd straff/ vnd darzu eine Peen/ nemblich viertzigk Marck löttiges Goldes/ zuuormeiden/ die ein jeder so offt er freuentlich hiewider thettē/ Vns halb in vnser vnd des Reichs Cammer/ vnd den andern halben theil den obgenanten von Lübeck vnablessigk zubezalen/ vorfallen sein solle/ Mit vrkundt dieses Brieffs besiegelt mit

vnserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in vnser vnd des Reichs Stadt Speyer den drey vnd zwantzigsten *Aprilis*, nach Christi Geburt ein tausendt / fünff hundert / viertzigk vnd vier / Vnsers Kayserthumbs im vier vnd zwantzigsten / vnd vnser Reiche im neun vnd zwantzigsten.

CAROLVS.

Vt. Naues,

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Mtis. proprium.

Johan Obernbürger
subs.

FOR-

FORMVLA IV. RAMENTI.

SICH lobe vnd schwere / das ich von eines Erbarn Rades gesprochner Vrtheil nicht geferlich oder meiner Widerpartey gerechtigkeit zuuorhindern *Appellire*, vnd nichts anders wisse oder vorstehe / denn das ich eine gute gerechte Sache habe / vnd mir nach satzung der Rechte nötig sey / meine Gerechtigkeit zu beschirmen / vnd weiter Recht zu suchen / Das ich auch derselben *Appellation* (wo fern ich mich mit meinem Gegentheil nicht vortragen würde) in gesatzter zeit der Rechten / nach meinem besten vermügen wil nachfolgen / ohn geferde.

FORMV-

FORMVLA CAVTIONIS.

WIr loben vnd seind Bürge/ im fall *Appellant* seiner *Appellation* verlustig/ oder in rechter zeit nicht nachkommen würde/ das wir alßdann vor alle das jenige/ was in dieser Sachen gerichtlich erkandt/ sampt den vnkostungen gehalten sein wöllen/ ohne geferde.

In der Keyserlichen freyen Reichs-Stadt Lübeck/ druckts Johan Balhorn.

Anno Domini

M. D. LXXXVI.